

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910**

170 (24.6.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen  
Ständeversammlung Nr. 121. Erste Kammer. 18. öffentliche Sitzung



# Amtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 121.

Karlsruhe, den 24. Juni

1910.

### Erste Kammer.

#### 18. öffentliche Sitzung

am Samstag den 18. Juni 1910.

Unter dem Vorsitz des Ersten Vizepräsidenten,  
Wirklichen Geheimen Rats Dr. Bürklin.

#### Tagesordnung:

1. Befanntgabe neuer Einläufe.
2. Bericht der Schulkommission und Beratung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht (V.-Nr. 87) und die dazu eingegangenen Petitionen
  - a) des Katholischen Lehrerbereins,
  - b) des Badischen Lehrerbereins,
  - c) des Vereins badischer Lehrerinnen,
  - d) des Verbandes der mittleren Städte und
  - e) des Verbandes badischer Land- und kleiner Stadtgemeinden, Berichterstatter: Geheimer Kirchenrat Dr. Troeltzsch;
3. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches (V.-Nr. 88), Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Schmidt;
4. Mündliche Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen:
  - a) des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister, die Einreihung in den Gehaltsstufen betreffend, Berichterstatter: Dr. Freiherr von La Roche-Starkenfels;
  - b) des Badischen Technikerverbandes, Vorschläge zu Verbesserungen an der Großh. Baugewerkschule Karlsruhe betreffend, Berichterstatter: Stadtrat Bea;
  - c) der Badischen Gruppen der Deutschen Gartenstadgesellschaft, die Wohnungsreform betreffend, Berichterstatter: Professor Dr. Thoma;
  - d) des früheren Schuhmanns Albert Glatt in Freiburg, um Wiederanstellung im Staatsdienst bzw. Gewährung eines Ruhegehalts betr., Berichterstatter: Prälat Schmitt-henner.

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch, Oberschulratsdirektor Geheimer Rat Dr. von Sallwürf, Ministerialdirektor Geheimer Oberregierungsrat Dr. Böhm und Geheimer Ober-

regierungsrat Schmidt; später Minister des Innern Freiherr von und zu Bodman, die Ministerialräte Dr. Arnsperger, Schäfer und Dr. Schneider, sowie Oberamtmann Dürr.

Der Erste Vizepräsident eröffnete die Sitzung kurz nach 9½ Uhr und teilte dem Hohen Hause folgende Einläufe mit:

1. Entschuldigungsschreiben wegen Richterscheitens zur heutigen Sitzung von den Herren Bürgermeister Dr. Weiß wegen dienstlicher Abhaltung und Ökonomierat Frank wegen Erkrankung.
2. Mitteilungen der Zweiten Kammer über
  - a) die Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betr.;
  - b) die Unbeanstandeterklärung der summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1908 und 1909 und über die nachträgliche Genehmigung der Budgetüberschreitungen, sowie über die Genehmigung der Übertragung der aufrecht zu erhaltenden Kredite in der Budgetperiode 1910/11.
3. Ein zunächst der Zweiten Kammer vorgelegter Gesetzentwurf, betr. die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Neckarbischofsheim und der heffischen Gemarkung Selmhof.
4. Ein Schreiben der Oberbaurats und Professors Rehbock mit einigen Exemplaren seines Werkes „Entwurf eines Wasserkraftwerkes im Gebiet der Murg oberhalb Forbach“.

D.-S. 3 wird der Kommission für Justiz und Verwaltung zugewiesen, für D.-S. 4 wird der Dank des Hauses ausgesprochen werden.

An Petitionen sind eingekommen:

Vom Verein badischer und württembergischer Branntweinbrenner, die Kontingentierung der Brennereien nach dem neuen Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli v. J.

Wird der Petitionskommission überwiesen.



Abg. Dr. Freiherr von La Roche-Starkenfels: In der vorigen Sitzung sind zwei Petitionen noch der Petitionskommission überwiesen worden, die eine vom Allgemeinen Verein für Alttschritt, und eine zweite vom badischen Landesverband der Antikultramontanen Vereine, worin beantragt wird, den katholischen Geistlichen das Wahlrecht zu entziehen. Beide Eingaben sind nicht dringend. Nach dem Beschluß, der in der 16. Plenarsitzung gefaßt worden ist, hat die Kommission beschlossen, diese Petitionen nicht mehr in Behandlung zu nehmen und bittet um Zustimmung des Hohen Hauses dazu.

Das Hohe Haus beschließt hiernach:

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Bericht der Schulkommission und Beratung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht (Beilage Nr. 87) und die dazu eingegangenen Petitionen (vgl. Tagesordnung), erhält das Wort der Berichterstatter

Berichterstatter Geh. Kirchenrat Prof. Dr. Froelich: Es ist ein überaus wichtiges Gesetz, über das ich hier namens der von Ihnen gebildeten Kommission zu berichten habe, und die Fertigstellung dieses Gesetzes ist um so dringender, als von seiner Fertigstellung zum Schluß ja auch die definitive Gestaltung des Finanzgesetzes abhängig ist.

Nun liegt das Gesetz für dieses Hohe Haus in einer einigermaßen komplizierten Gestalt vor; wir haben es vor uns in Gestalt des Regierungsentwurfs; wir haben weiterhin die nicht unerheblichen Abänderungen, die das andere Haus vorgenommen hat; wir haben drittens die Abänderungen, die Ihre Kommission Ihnen vorzuschlagen für richtig angesehen hat; und wir haben zum Schluß noch die hierzu eingelaufenen sehr bedeutenden Petitionen.

Ich möchte nun zunächst den Regierungsentwurf Ihnen charakterisieren. Dann die von der II. Kammer vorgenommenen Änderungen, dann die von unserer Kommission vorgeschlagenen Änderungen und schließlich in möglichster Kürze die Petitionen.

Was nun das erste betrifft, den Regierungsentwurf, so drehen sich die Neuerungen, die das Gesetz, welches ja nur eine Veränderung des bisherigen Gesetzes ist, um drei Hauptpunkte: einmal um die Finanzierung der Schule, sodann um Neuerungen auf dem Gebiete der Schulorganisation und drittens um die Frage des Verhältnisses der Privatschulen und der Staatschulen.

Sinsichtlich des ersten der drei genannten Themata, der Finanzierung, will das Gesetz keine prinzipiell neuen Wege beschreiten, sondern behält die bewährten, wenn auch etwas komplizierten bisherigen Verhältnisse bei, wonach die Schule als ein gemeinsamer Gegenstand der Fürsorge für Gemeinde und Staat erscheint. Es handelt sich nur darum, für diese von Staat und Gemeinde gemeinsam erhaltene Schule die finanzielle Berechnung der Gemeindeforderungen und der Staatszuschüsse neu zu berechnen, einerseits wegen Veränderungen, die durch die neue Steuergesetzgebung bedingt sind, andererseits wegen Veränderungen, die durch die Erhöhung der Lehrergehälter bedingt sind. Es handelt sich also nur um eine Anpassung der bisherigen Grundsätze der gemeinsamen Erhaltung der Schule durch Staat und Gemeinde an die durch diese Verhältnisse neu geschaffene Situation. Hier ist nun das erste die Wirkung der neuen Steuergesetzgebung für die Berechnung der Zuschüsse an die

jenigen Gemeinden, welche zu Staatszuschüssen berechtigt sind. Hierfür sind die Berechnungen in dem Kommissionsbericht angegeben. Ich glaube nicht, daß es nötig ist, die Ziffern hier wiederum zu verlesen. Es handelt sich ja überhaupt nur darum, daß unter den veränderten Ziffern ganz genau in derselben Weise wie bisher die verhältnismäßige Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Kosten bei Unterstützung bedürftiger Gemeinden festgestellt wird.

Die zweite Änderung der finanziellen Grundlagen geht hervor aus der Erhöhung des Schulaufwands durch die Erhöhung der Lehrergehälter. Nun sind diese Erhöhungen der Lehrergehälter ein lang umstrittener Punkt. Unser Land hat der Kampf um Aufnahme der Lehrer in den Gehaltstarif seit Jahren beschäftigt. Schon bei dem Gesetz vom 19. Juli 1906 hat die Hohe Erste Kammer zu diesem Punkte Stellung genommen, eine Stellungnahme, die, wie angenommen werden darf, noch die heutige Stellungnahme des Hohen Hauses ist und die auch diejenige der Regierung ist. Daraus ergibt sich, wie das auch das Ergebnis der Verhandlungen im andern Hohen Hause gewesen ist, daß ein Eingehen auf diese Wünsche untunlich ist. Dagegen ist immerhin den Lehrern eine sehr erhebliche Gehaltserhöhung bewilligt worden, deren Sätze gleichfalls im Kommissionsbericht verzeichnet sind: eine Gehaltsentwicklung der Lehrer von 1 600—3 200 M., ansteigend durch ein System von 10 zweijährigen Zulagen. Die Anstellung des Lehrers, auf das 27. Lebensjahr angenommen, würde er also im 47. Jahr in den Höchstgehalt einrücken. Auch die Lehrerinnen sind erheblich verbessert worden, es ist ihnen eine Gehaltsentwicklung zugebracht von 1 600—2 400 M., mit einem Stufenystem mit sechs Zulagen, bei welcher Gelegenheit auch den Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, Lehrerinnenseminaren und den als Vorsteherinnen von Anstalten zur Ausbildung von Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen verwendeten Lehrerinnen eine Aufbesserung zu teil wird mit einem Gehalt von 1 600—2 800 M., den Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde mit 1 400—1 800 M. In engem Zusammenhang damit sind dann auch die Vergütungen erhöht worden für die nicht etatmäßig angestellten Lehrer, entsprechend der Dauer ihrer Dienste und entsprechend ihren Examina von 1 000 auf 1 100 und 1 200 M. Diese Erhöhung entspricht im allgemeinen der im letzten Jahr vorgenommenen Beamtenaufbesserung. Sie stellt eine bedeutende Erhöhung dar und darf als etwas bezeichnet werden, was zwar eine außerordentlich große Staatsleistung ist, aber jedenfalls eine Leistung, die den Lehrern in hohem Grade zu gönnen ist.

Nun erwächst aus dieser Vermehrung der Ausgaben die Notwendigkeit, die Unterstützungssätze neu zu berechnen, so zu berechnen, daß die vermehrten Ausgaben für die Erhöhung der Lehrergehälter ihre Veranschlagung auch finden in den Staatszuschüssen. Hier ist es das Prinzip des Regierungsentwurfs gewesen, auch in diesem Fall genau nach dem bisher festgehaltenem System, nach den bisherigen Proportionalitäten, vorzugehen.

Die Ergebnisse der Berechnungen liegen in Gesetz vor und sind hier formuliert. Daraus ergibt sich, daß die Gemeinden entsprechend den Lehrergehältererhöhungen nun entsprechend höhere Sätze zu bezahlen haben, und zwar in den 4 nach der Bevölkerungszahl gebildeten Klassen der Gemeinden: 950 statt 850, 1060 statt 950, 1200 statt 1080, 1340 statt 1200. Für die Unterlehrer werde als künftige Vergütung gefordert 750 statt bisher 700 M. Dadurch sind die Gemeinden allerdings



erheblich mehr belastet als vorher; aber immerhin zeigt die Berechnung, die uns die Begründung der Regierungsvorlage und der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer vorgeführt haben, daß die Belastung des Staats eine immer noch viel höhere ist, daß bei diesem neuen Gesetze der Staat sein Prinzip, den Gemeinden nach Möglichkeit durch Unterstützungen für die Schulhaltung zu helfen, sehr weit ausdehnt. Das wäre der erste Punkt.

Der zweite Punkt betrifft die Schulorganisation und die Schulverfassung. Hier sind manche Dinge, die bisher auf dem Verordnungswege geregelt waren, in das Gesetz übernommen worden, und es ist überhaupt dem Ganzen ein durchsichtiger und prinzipieller Aufbau zuteil geworden. Es waren die Interessen der Schulpflege, die von den Gemeinden geliebt wird, zu scheiden von der Schulleitung oder von der Sachaufsicht, womit einer alten Lehrerforderung, einer innerlich und sachlich berechtigten Forderung, genügt wird. Die Folge davon ist, daß der Umfang der Befugnisse genau bestimmt werden muß, in dem den Gemeinden die Schulpflege zufällt. Diese ist bisher in einer großen Anzahl von Gemeinden beseitigt worden durch eine eigens hierfür gebildete Kommission, die sogenannte Schulkommission, die für diesen Zweck entsprechend zusammengesetzt war. Das neue Gesetz macht nun die Bildung dieser Schulkommission für die Gemeinden mit über 6000 Einwohnern obligatorisch, während in Gemeinden unter 6000 Einwohnern die Bildung der Schulkommission fakultativ gestattet ist. Die Zusammensetzung der Schulkommission ist gleichfalls durch das Gesetz in den allgemeinen Umrissen fixiert; sie hat zu bestehen aus einem Bürgermeister oder einem Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzenden, den die Befehnhhaber des Ortes vertretenden Geistlichen, dem Schularzt, dem ersten Lehrer oder Schulleiter des Ortes und einer zwischen 4—20 sich bewegenden Zahl von gewählten Mitgliedern, unter denen bis zu einem Viertel Frauen sein dürfen. Außer dem Schulleiter ist noch mindestens ein weiterer Hauptlehrer durch den Gemeinderat in die Schulkommission auf die Dauer von 3 Jahren zu berufen. Bei den Gemeinden unter dieser Grenze ist, wenn sie nicht vorziehen, eine Schulkommission zu bilden, die Ortsschulbehörde in anderer Weise konstruiert, so daß sie direkt in den Händen des Gemeinderats unter Zuziehung von Lehrern und Geistlichen usw. sich befindet. In Gemeinden, die zu einem Volksschulverband sich vereinigen, ist in den grundlegenden Festsetzungen des Verbandes auch die Art der Ortsschulbehörde festzustellen. So ist in diesen verschiedenen Instanzen die Ortsschulbehörde konstruiert. Weiterhin handelt es sich um den Geschäftskreis der Ortsschulbehörde, die durch den § 11 f. gesetzlich formuliert ist. Die hier gegebenen Bestimmungen enthalten das Recht der persönlichen Einsichtnahme und des Berichtes an den Gemeinderat oder Stadtrat, jedoch ohne Einmischung in den Unterrichtsbetrieb, ferner den Einfluß auf die Besetzung der Hauptlehrerstellen, die Vermittlung bei Beschwerden von Seiten der Ortseinwohner gegen die Lehrer, Vorstellungen bei etwaigen Zuwiderhandlungen gegen die Schullordnung und vor allem das Recht der Beschwerde über dienstliche und außerdienstliche Verfehlungen der Lehrer bei dem Kreis- oder Schulamt. Schultechnische Befugnisse der Ortsschulkommission und der Ortsschulbehörde als solcher — wir werden sehen, daß durch Vermittlung des ersten Lehrers eine gewisse Zurechnung möglich ist — sind ausgeschlossen. Besonders hervorzuheben ist die neue Einrichtung eines Schularztes, der an Schulen mit mehr als 10 Lehrern eingesetzt werden muß, bei den übrigen,

kleineren Schulen dagegen fakultativ ist. Wo ein besonderer Schularzt nicht vorhanden ist, ist derselbe durch den Bezirksarzt zu ersetzen. Weiter ist hervorzuheben, daß die Ortsschulbehörde verbunden ist, Hilfsklassen für schwachbegabte Kinder einzurichten, wenn deren Zahl mindestens 20 beträgt, woraus eine allzu große Belastung nicht entstehen wird, da die Zahl solcher Kinder im allgemeinen auf 1% berechnet wird.

Natürlich haben die größeren Städte bei ihren sehr hohen finanziellen Leistungen für das Schulwesen und bei ihrem außerordentlichen Interesse für eine sozial wirksame Leistung der Schule eine etwas weiter ausgebildete Tätigkeit der Schulkommission zu ihrer Verfügung. Die einzelnen Bestimmungen hierüber, die in Titel 6 des Entwurfs zusammengestellt sind, brauche ich hier nicht wiederzugeben. Dieselben sind dahin zusammenzufassen, daß durch Bestellung eines Stadtschulrats, dem mehrere Unterinstanzen von Direktoren oder ersten Lehrern untergeben werden können, es den Städten möglich ist, einen sehr großen Apparat der Schulverwaltung auszubilden, der selbstverständlich durch das enge Zusammenwirken des Stadtschulrats mit dem Gemeinderat auch eine gewisse Beeinflussung der ganzen Schulhaltung und der Schulleistung mit sich bringt. Das wesentliche hängt hier von der Gestaltung der persönlichen Verhältnisse ab, denen die Städte durch die von ihnen zu gewährenden Gehalte und Zulagen nachzuhelfen imstande sind. — Soviel über die Gestaltung der Schulpflege durch die Gemeinden.

Daran reiht sich dann weiter die Ablösung der Schulaufsicht von der Schulpflege und die Konstruktion eines Instanzenzuges von der untersten Ortschulaufsicht bis zur obersten Schulbehörde, dem Oberschulrat und weiterhin dem Unterrichtsministerium. Hier ist die Konstruktion der Schulaufsicht, der Schulleitung, allerdings eine einigermaßen komplizierte. In den Städten der Städteordnung wird die Schulleitung ausgeübt durch den Stadtschulrat und den ihm untergebenen Apparat, von den Direktoren und ersten Lehrern, wie er gerade in den einzelnen Orten ausgebildet ist. In den kleineren Gemeinden haben wir das Institut der ersten Lehrer, wo der erste Lehrer die Funktion der Überwachung der technischen Schulleitung ausübt. In denjenigen Gemeinden, welche überhaupt nur einen Lehrer haben, wo also die Vorsehung eines ersten Lehrers über die andern nicht möglich ist, ist vorgesehen, daß in diesem Falle mehrere Gemeinden — im Maximum 4 — zusammentreten haben und von der Oberschulbehörde einen ersten Lehrer gesetzt bekommen, der die Befugnisse der Schulaufsicht auszuüben hat. Über dieser derartig konstruierten Unterinstanz erhebt sich als nächste Aufsichtsinstanz das Kreis- oder Schulamt. Diese vorgelegten Kreis- oder Schulämter können aber mit dem gegenwärtigen Personal die Aufsicht und vor allem die Durchprüfung der Schulen nicht leisten. Deshalb ist vorgesehen eine Erweiterung der Kreis- oder Schulämter, wo es nötig ist, durch Unterbeamte, wobei es sich bis jetzt um circa 4 Stellen handeln soll. Diese zweiten Beamten haben die Aufgabe, den Kreis- oder Schulrat zu unterstützen in der Ausübung seiner Funktionen, vor allem in der Durchprüfung der Schulen. Über diesen Mittelinstanzen erhebt sich dann zuletzt die zentrale Oberschulbehörde und das Unterrichtsministerium, von wo aus die einzelnen Dinge durch Verordnung geregelt werden.

Im Zusammenhang damit ist die beamtenrechtliche Stellung der Lehrer geregelt in § 30. Endgültig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die



Eigenschaft etatmäßiger Beamten und gelten dabei im Sinne der Gehaltsordnung als mittlere Beamte. Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungsurkunde können unter bestimmten Bedingungen Hauptlehrerinnen werden, gehören aber dann in die Kategorie der unteren Beamten. In § 32 werden die Bedingungen der Mitwirkung der Gemeinden bei der Besetzung der Hauptlehrerstellen geregelt.

Besondere Schwierigkeiten wird nun bei dieser so gerateten Konstruktion der einzelnen Instanzen selbstverständlich die Stellung des Stadtschulrates haben. Er hat auf der einen Seite in einer großen Stadt, wie beispielsweise Mannheim, eine ganz außerordentlich weitreichende und umfassende Tätigkeit auszuüben, und nach der anderen Seite hin untersteht er wieder dem Kreis Schulamt, und daraus ergeben sich selbstverständlich gewisse Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten sind in dem Titel VI geregelt, in dem die Befugnisse des Stadtschulrats hier erweitert werden und ihm mancherlei Funktionen des Kreis Schulamts übergeben werden, so daß hier eine leidliche Lösung der Schwierigkeiten als vollzogen angenommen werden darf. Freilich ist nicht zu verkennen, daß hier der Kompromißcharakter des ganzen Gesetzes besonders deutlich zum Ausdruck kommt und daß sehr stark auf persönliche Verträglichkeit der in Betracht kommenden Beamten gerechnet ist.

Daran reiht sich dann drittens die neue Feststellung des Unterrichtsplans. Hier wird die Minimal- und Maximalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden festgelegt, ebenso der Beginn des Schuljahres und vor allem der Gedanke durch das Gesetz hindurchgeführt, daß inhaltlich die Schulbildung eine einheitliche sein soll für die sämtlichen Volksschulen überhaupt, sodas die bisherige Unterscheidung zwischen einem gewöhnlichen und einem erweiterten Volksschulunterricht künftig wegfällt und an dessen Stelle ein genereller, für die ganze Volksschule überhaupt als Ideal dienender Schulplan tritt. Ich glaube nun allerdings, daß diese Änderung eine wesentlich nur theoretische ist, um eben überhaupt die Einheitlichkeit des Volksschulideals zu betonen und die Vorstellung zu erwecken, daß in der Tätigkeit der Volksschule es sich um ein wirklich in sich selbst genügendes, ausreichendes Bildungsideal überhaupt handelt. In praxi sieht der Regierungsentwurf jedoch eine erhebliche Beweglichkeit des Ideals insofern vor, als einerseits ein Sinausgehen über die Normallinie in Aussicht genommen ist, andererseits wieder ein Herabgehen unter die Normallinie, ein Herabgehen, das wesentlich die ländlichen Gemeinden betreffen wird, ein Sinausgehen über die Normallinie in den Bürgerschulen, die fremdsprachlichen Unterricht haben, was vorwiegend die Städte betreffen wird.

An dieses Thema reiht sich dann das dritte Thema, die Regelung des Verhältnisses der vom Staate geleiteten Schulen zu den Privatschulen. Hier sind in dem Entwurf die bisherigen Bestimmungen redaktionell anders und präziser gefaßt. Neuerungen liegen an diesem dritten Punkte überhaupt nicht vor. Hier sind nämlich jetzt von Anfang an geschieden — was früher nicht der Fall war — die Lehranstalten von den bloßen Erziehungsanstalten. Von den Erziehungsanstalten heißt es, daß sie lediglich zur Anzeige verpflichtet sind, ebenso die Anstalten zur Beaufsichtigung der Kinder vor dem volkschulpflichtigen Alter oder zur Verpflegung von Schülern öffentlicher Bildungsanstalten. Sie können unter gewissen Umständen, die in § 110, 2 Ziffer 1, 3 und 4 festgestellt sind, unterstellt werden. Es handelt sich dabei meistens um Fälle, wo etwa übel beleumdete

Personen von der Leitung solcher Anstalten ferngehalten werden sollen.

Der Begriff der Lehranstalt wird jetzt nach dem Lehrzweck definiert und nicht mehr nach dem Unternehmer. Lehranstalten sind solche, die entweder einen Erlaß für die an staatlichen Anstalten zu gewinnende Ausbildung in einer Privatanstalt gewähren wollen, oder die in einzelnen Unterrichtszweigen, die vom Staat gelehrt werden, ihrerseits eine besondere Ausbildung übernehmen. Solche Lehranstalten dürfen nur mit staatlicher Genehmigung eingerichtet werden. Dabei ist aber die Staatsgenehmigung der Willkür entzogen, indem genau festgestellt ist, unter welchen Umständen, nämlich wenn die in § 110, 2 Ziff. 1 bis 4 genannten Erfordernisse erfüllt sind, die Genehmigung erfolgen muß. Auch sind die davon Betroffenen weiter in ihren Interessen dadurch sicher gestellt, daß ihnen die Klage an den Verwaltungsgerichtshof offen steht.

Der andere Punkt, die Stellung der Staatschule gegenüber den von kirchlichen Korporationen und Stiftungen unternommenen Schulen ist in der alten Weise geregelt. Es ist die Errichtung solcher selbständiger konfessionellen Lehranstalten und Erziehungsanstalten nur durch Gesetz gestattet, also mit den denkbar größten Vorichtsmaßregeln umgeben, um die Staatschule vor einer eventuellen Konkurrenz zu schützen. Gleichfalls setzt der Entwurf die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen fort, indem er eine Unterrichtserteilung von ihrer Seite überhaupt ausschließt. Eine Neuerung enthält der Entwurf an dieser Stelle nur insofern, als diese Ausschließung sich nur mehr auf Lehranstalten und nicht mehr auf Erziehungsanstalten erstreckt.

Das ist das Bild, das in den Hauptzügen der Entwurf zeigt.

Es handelt sich nun darum, was die Zweite Kammer aus diesem Entwurf gemacht hat. Da hat nun die Zweite Kammer eine Reihe von recht erheblichen Änderungen vorgenommen. Erstens einmal hat die Zweite Kammer, wenigstens die Kommission der Zweiten Kammer, zunächst den Wunsch geradezu ausgesprochen, die Lehrer sollten in der Tat in den Gehaltstarif aufgenommen werden. Dieser Wunsch erwies sich auch für die Kommission der Zweiten Kammer schließlich nicht als durchführbar. Sie hat aber die Lehrer für die Nichtaufnahme im Gehaltstarif dadurch entschädigt, daß sie eine Bestimmung in das Gesetz aufnahm, wonach für den Fall einer Verbesserung der allgemeinen Beamtengehälter auch den Lehrern eine solche zuteil werden solle, wobei ausdrücklich hinzugefügt ist, daß doch eine eventuelle Aufbesserung der Lehrergehälter damit nicht abhängig gemacht werden soll von der Erhöhung der allgemeinen Beamtengehälter, also eine immerhin sehr wichtige und unter Umständen sehr folgenreiche Bestimmung.

Weiterhin wurden, was weniger wichtig ist, die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und Haushaltungsurkunde bei § 30, die dort nach dem Entwurf die Stellung von unteren Beamten bekommen haben, in die Stellung von mittleren Beamten eingereiht, eine Freundlichkeit, die gegen die Lehrerinnen in den Beschlüssen der Zweiten Kammer öfter vorkommt und die von Ihrer Kommission, wie Sie sehen werden, noch weiter getrieben worden ist, eine Freundlichkeit die den Stand heben- und dieser Kategorie von Lehrerinnen ein höheres Wohnungsgeld zuzumenden will.



Weiterhin, was wieder von Wichtigkeit ist, wurde die Erhöhung des Beitrags, den die Gemeinden für die Unterlehrer zu zahlen hätten, von 750 M. statt bisher 700 M. gestrichen. Es war freilich vorläufig der alte Satz bereits in das laufende Budget aufgenommen, aber das war doch nur provisorisch gemeint, und es sollte die Summe jetzt auf 750 M. erhöht werden. Nun aber hat der Beschluß der Zweiten Kammer die Summe wieder auf die alte Höhe von 700 M. zurückgesetzt, wodurch dem Staat ein Mehraufwand von 41300 M. erwächst.

Weitere Änderungen ergeben sich dann vor allem bei dem sehr wichtigen Thema der Scheidung von Schulpflicht und Schulaufsicht, wobei es selbstverständlich das Interesse der Gemeinden, namentlich der größeren Gemeinden, war, die Schulaufsicht nicht vollständig ihren Händen entgleiten zu lassen. Es galt Bedingungen herzustellen, die auch bei dem allgemeinen Prinzip der Sachaufsicht doch auch den Gemeinden eine gewisse Beeinflussung und Betätigung ihres Interesses an den praktischen und technischen Leistungen der Schule offen lassen sollten.

So wurde denn der den Geschäftskreis der Ortsschulbehörde regelnde § 11 f sehr erheblich umgestaltet. Hier wurde geradezu das Prinzip neu formuliert, indem die Befugnis der technischen Schulaufsicht, die in dem Entwurf den Gemeinden direkt abgesprochen war, hier den Gemeinden wieder zugesprochen wurde, also eine sehr erhebliche Änderung, gleichzeitig mit der Modifikation, daß diese Schulaufsicht immer nur auszuüben sei durch den der Ortsschulbehörde angehörenden Rektor oder ersten Lehrer. Es ist das eine recht wichtige Änderung, die bei einem guten Verhältnis zwischen Ortsbehörde und dem von der Ortsbehörde gewonnenen ersten Lehrer oder Stadtschulrat immerhin eine recht erhebliche Beeinflussung der praktischen Schulleistungen durch die Interessen der Gemeinde ermöglicht.

Weiter soll an Orten ohne ersten Lehrer der Kreisrat die erstinstanzliche Aufsicht führen an Stelle eines gemeinsamen ersten Lehrers, wie der Entwurf das gewollt hat.

Weiterhin wird im Interesse der Ortsbehörde auch das Verbot der Einmischung der Ortsbehörde bei den Schulbesuchen aufgehoben und das Recht des Schulbesuches durch den Gemeindevorstand oder Bürgermeister, auch dann, wenn er nicht Mitglied der Ortsschulbehörde ist, ausdrücklich gesichert. Es ist das alles doch eine sehr weitgehende Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Gemeinden.

Das Gleiche ist der Fall in der nächsten Änderung, indem in § 12 das Rügerecht der Oberschulbehörde gestrichen wurde, eine formelle Milde, die aber doch damit zusammenhängt, daß eben dadurch die Selbstständigkeit der Gemeinden gerade auch gegenüber der Oberschulbehörde festgestellt wird.

Eine neue Fassung von § 13 will sichern, daß nicht bloß Reallehrer, sondern auch eigentliche Volksschullehrer für jene vorhin charakterisierten zweiten Beamtenstellen bei Kreisratsschulämtern eingestellt werden können, was den Wünschen der Lehrerpension entspricht.

Die Bestimmung, daß für höchstens vier kleine Gemeinden ein gemeinsamer „erster Lehrer“ bestellt werden könne, wird gestrichen. Für solche Orte ist nach den Beschlüssen eine solche erstinstanzliche Aufsicht nun überhaupt nicht vorhanden. Die Aufsicht wird von dem Kreisrat direkt geübt, was gleichfalls den Wünschen der Lehrerpension entspricht.

In § 17 b wird die Stellung der Schulleiter oder Direktoren geändert, indem er gestattet, dieses Amt mit der Ausübung eines Schulamtes zugleich zu verbinden, und es wird für den Schulleiter der Name Rektor eingesetzt.

In § 18 wird wiederum den Lehrerinnen eine Freundlichkeit erwiesen, insofern die im Entwurf ausgesprochene Möglichkeit, „erster Lehrer“ zu werden, ihnen hier zugesprochen wird, freilich nur an solchen Schulen, die lediglich von Mädchen besucht werden, womit die Lehrerinnenpetition berücksichtigt ist.

In § 20 wird weiter eine wichtige Bestimmung eingefügt, der sogenannte Dissidentenparagraf, der aber nicht nur Dissidentenkindern betrifft. Er lautet: „Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die Religionsunterricht in der Volksschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigter zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden.“ Ich brauche nicht hervorzuheben, welches die Tragweite eines solchen Paragraphen ist. Es ist jedoch die Annahme einer solchen Bestimmung unumgänglich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge. Sie bedeutet einen sehr wichtigen Schritt vorwärts in der Auffassung unserer Schulverhältnisse in Beziehung auf die Religion.

In Titel VI sind eine Reihe einzelner Änderungen vorgenommen, die im einzelnen aus dem Text entnommen werden müssen und hier nicht vorgetragen werden können, die aber in der Hauptsache die Selbstständigkeit der Städteordnungsstädte in der Schulverwaltung nicht unerheblich fördern.

Bei dem dritten Hauptthema des Gesetzes hat die Zweite Kammer erhebliche Änderungen nicht vorgenommen. Zwar ist der § 114 Absatz 1, wie allen bekannt ist, lebhaft umstritten worden, aber das Hohe Zweite Haus hat Änderungen hier abgelehnt. Dagegen hat es beim zweiten Absatz dieses Paragraphen zu Änderungen sich bereit gefunden, indem sie die „Untersagung“ der Lehrtätigkeit von Ordenspersonen an Schulen ersetzt hat durch die bloße Bindung an die Staatsgenehmigung, eine Änderung, die in etwaigen Konfliktsfällen und politisch erregten Zeiten von sehr hoher Bedeutung werden kann.

Das sind die Änderungen, die die Zweite Kammer vorgenommen hat. Ich komme nun von ihnen zu den Beschlüssen, die Ihre Kommission zu fassen für nötig gehalten hat und mit denen auch wieder Änderungen verbunden sind, die in einzelnen Punkten nicht unerheblich sind. Ich hebe nur die wichtigeren hervor, indem ich zugleich die Motive und mutmaßliche Wirkung in Kürze charakterisiere.

Hier haben wir gleich eine kleine und unbedeutende Änderung des § 4, wo wir gegenüber der Fassung der Zweiten Kammer den Regierungstext wieder hergestellt haben. Es handelt sich nämlich darum, daß in der Zweiten Kammer beschlossen worden war, das Strafverfahren gegenüber Schulverräumnissen für die Städte zu erleichtern und die Bürgermeister zu entlasten von der Vornahme der Strafen für Schulverräumnisse. Es sollte insofern der Schulleiter, der Stadtschulrat, mit der Befugnis ausgestattet werden, Mahnungen ergehen zu lassen, die dann mit den üblichen Mahngebühren verbunden sind und als Strafe zu wirken imstande sind. Erst dann, wenn die Mahnungen erfolglos seien, sollte die Sache an den Bürgermeister gehen. Es war das gedacht zur Entlastung der Bürgermeister. Dem gegenüber scheute Ihre Kommission die Differenzierung unter den Ge-



meinden, die wir ja anderwärts schon mehr als angenehm durchzuführen mußten, und man wollte das Mahnungsverfahren ausdehnen auf sämtliche Gemeinden. Da entstanden nun wieder praktische Schwierigkeiten, und so hat Ihre Kommission sich geeinigt, hier den Text der Regierungsvorlage wieder herzustellen, eine Sache, die, wie gesagt, von erheblicher praktischer Bedeutung nicht ist.

In § 11 d. Abs. 6 wurde bezüglich des Schularztes von Ihrer Kommission eine Änderung im Text des Gesetzes vorgenommen, wonach die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Dienstanzweisung festzustellen seien, die von der Oberschulbehörde mit den Gemeinden zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind. Der Sinn dieser Bestimmung ist, die Regelung des Pflichtenkreises, des Dienstkreises des Schularztes, nicht einseitig dem Ministerium anheimzustellen, sondern den Gemeinden, die ja die Einrichtung geschaffen haben, eine Mitwirkung zu sichern, also auch in diesem Punkte die Gemeinderrechte zu betonen.

Sehr erheblich sind die Änderungen, die zu § 11 vorgenommen worden sind. Hier war durch die Fassung, die die Zweite Kammer erzielt hat, den Städten der Städteordnung immerhin eine erheblich höhere Ingerenz auf die praktischen technischen Leistungen der Schule eingeräumt worden, wenn auch vermittelt durch den jeweiligen ersten Lehrer, den Stadtschulrat oder Schulvorstand. Demgegenüber äußerten nun die mittleren Gemeinden durch ihren Vertreter ungemein lebhaft den Wunsch, daß, da bei ihnen die gleichen Interessen vorliegen, doch auch ihnen etwas ähnliches bewilligt werden müßte. So kam nach langen Verhandlungen Ihre Kommission zu dem Entschluß, aus Billigkeitsgründen die der oberen Klasse der Gemeinde zugebilligten Befugnisse auch den mittleren Gemeinden zuzubilligen. Die Folge davon ist die Fassung in § 11, daß dort zu setzen ist nicht Gemeinden mit mehr als 6000, sondern mit mindestens 4000 Einwohnern. Dadurch wird die gesetzliche Verpflichtung zur Bildung einer Schulkommission und das damit verbundene Recht des Schulleiters, die technischen Leistungen der Schule zu beeinflussen, auf erheblich weitere Kreise ausgedehnt.

Dem gleichen Zweck entspricht die Änderung, die ein neuer § 11 h vorsieht, indem er bestimmt:

„In Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern steht die örtliche Schulaufsicht und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens (§ 10) dem Gemeinderat zu, der diese Befugnisse, soweit es sich um die Schulpflege handelt (§ 11 g), durch die nach § 11 bestellte Schulkommission und soweit die schultechnische Aufsicht in Frage kommt, durch den besonderen Schulleiter (§§ 17 b, 17 c, 32 Absatz 4) oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den ersten Lehrer (§ 17) ausüben läßt.“

Damit sind in der Tat die Wünsche der mittleren Gemeinden, wie Ihre Kommission meinte, in einem sehr weitgehenden Maße berücksichtigt.

Ein anderer wichtiger Beschluß betrifft nicht den Text, aber die Auslegung des Gesetzes. Um nämlich den Begriff der Schulpflege derart fassen zu können, daß er die Einflusssphäre der Gemeinde nicht allzusehr begrenzt, einigte sich Ihre Kommission über eine Auslegung des Wortes „Schulpflege“, die von dem Herrn Regierungsvertreter gebilligt wurde. Die Auslegung lautet:

„Der Begriff der Schulpflege, wie er im Gesetz festgestellt ist, umfaßt neben der Verwaltung des Schulvermögens und der Fürsorge für die Aufrechterhaltung eines geordneten äußeren Schulbetriebs auch das Recht, durch persönliches Anwohnen beim Unterrichte über die Leistungen der Schule, wie sie im Kenntnisstand der Schüler zum Ausdruck kommen, sich ein Urteil zu bilden und aufgrund hiervon mit den zur Beaufsichtigung des Unterrichts besonders berufenen Organen in einen Meinungsaustrausch einzutreten.“

... das ist also nun ausdrücklich die Möglichkeit, auf vermitteltem Wege, auch von der Schulpflege und Gemeinde her die praktisch-technische Leitung beeinflussen zu können, und, wenn auf diesem Wege vermöge der Vermittlung durch den Schulleiter nicht zum Ziele zu kommen ist, sich an die übergeordneten Behörden zu wenden.

Zu § 12 wurde zwar keine Änderung vorgenommen, aber gleichfalls eine Interpretation gegeben, welche in der Richtung der Sicherstellung des Interesses der Gemeinden an der praktischen Schulleistung und an deren Beaufsichtigung geht. Hier hat die Zweite Kammer bereits das Rügerecht der Oberschulbehörde gegenüber einer Ortschulbehörde getilgt. In der Kommission erhoben sich weitere Bedenken dagegen, daß hier im Gesetz die Oberschulbehörde der Ortschulbehörde gegenüber als die vorgesetzte Behörde bezeichnet wird. Es schwebte hier dem Gesetze offenbar keine richtige Vorstellung von dem obwaltenden Rechtsverhältnis zwischen Ortschulbehörde und Oberschulbehörde vor. Die Bedenken wurden dadurch behoben, daß ausdrücklich hierbei erklärt wurde, vorgesetzt sei die Oberschulbehörde gerade nach den Verbesserungen, die die Erste Kammer durch Ihre Kommission und die die Zweite Kammer durch ihre Beschlußfassung vorgenommen hat. Vorsgesetzt sei in gewissem Sinne die Oberschulbehörde der Ortschulbehörde allerdings, wenn sich diese wieder eine Anteilnahme an der technischen Schulaufsicht, wenn auch nur indirekt und vermittelst, erworben habe. Insofern liege gerade in dem Ausdruck „vorgesetzt“ eine Bestätigung dessen, was die Gemeinden gewünscht hatten. Denn an dem einen Punkt, wo der vermittelnde Schulleiter der Gemeinde einen Einfluß auf den technischen Unterricht ausüben kann, liege allerdings dadurch eine gewisse Unterordnung unter die Oberschulbehörde vor. Daher habe der Ausdruck „vorgesetzt“ kein Bedenken, entspreche vielmehr in dieser Hinsicht sogar dem von den Städten gewünschten Sachverhalt, beschränke sich aber auch auf eben diesen Sachverhalt.

In § 17 b sind Änderungen — wesentlich redaktioneller Natur — an der von der Zweite Kammer beschlossenen Fassung getroffen, hier wurde geschrieben:

„An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrstellen sind besondere Schulleiter (Rektoren) auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Das Amt als Schulleiter kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.“

Dieselben erhalten Gehalt und Wohnungsgeld nach Maßgabe der Bestimmungen in Ordnungszahl 1 lit. a der Abteilung G des Gehaltstarifs.“

Ihre Kommission hielt es für nötig, hier die im Regierungsentwurf enthaltene und in der Fassung der Zweiten Kammer übersehene Beziehung auf das Wohnungsgeld einzusetzen und für die Gehalte etwaiger, aus ihren Stellen vorläufig entfernter Schulleiter Bestimmungen zu treffen. Hier bedarf es allerdings jetzt noch einer kleinen Zusatzbestimmung, die Mißverständnisse verhüten soll und von Ihrer Kommission rasch



noch eben vor Beginn der Plenarsitzung nachträglich beschlossen worden ist. Es heißt nämlich in dem von der Kommission Ihnen vorgeschlagenen Gesetzestext: „Diese Schulleiter erhalten Gehalt und Wohnungsgeld nach Maßgabe . . . des Gehaltstarifs.“ Es versteht sich von selbst, daß das Wohnungsgeld nach dem allgemeinen Tenor des Gesetzes von der Gemeinde zu leisten ist. Im Hinblick darauf, daß Gehalt und Wohnungsgeld im Text auf gleichem Fuße behandelt wird, könnte der Schein entstehen, als schwebte hier eine Vorstellung vor, wonach auch das Wohnungsgeld wie die Gehalte vom Staat zu zahlen wäre. Ihre Kommission schlägt nun vor, um ein derartiges Mißverständnis zu verhindern, hinter „Wohnungsgeld“ den Zusatz aufzunehmen: „letzteres von der Gemeinde“, so daß also der Absatz lautet:

„Dieselben erhalten Gehalt und Wohnungsgeld — letzteres von der Gemeinde — nach Maßgabe der Bestimmungen in Ordnungszahl 1 lit. a der Abteilung G des Gehaltstarifs.“

In § 18 hat Ihre Kommission, die Zweite Kammer in der Lehrerinnenfreundlichkeit übertreffend, die Fassung gewählt: „Lehrerinnen dürfen nicht an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle verwendet werden.“ Der Absatz 3 wurde getrichen. Die Bedenken gegen die Verwendung erster Lehrerinnen, die die Zweite Kammer eingefügt hat, als Vorgesetzte männlicher Lehrer, wurden beseitigt durch die Erklärung, daß eine zweckmäßige Handhabung dieser Bestimmungen durch die Oberschulbehörde zu erwarten sei.

In § 20 wurde der wichtige Dissidentenparagraf ohne weiteres genehmigt. Bei dieser Gelegenheit ergaben sich freilich noch weitergehende Debatten und Anträge dahingehend, das in diesen Dissidentenparagrafen entwickelte Prinzip noch weiter zugunsten anderer Gruppen auszugestalten. Ich will darauf nicht weiter eingehen, da vielleicht diese Sache im Plenum noch behandelt werden wird durch Wiederholung des Antrags. Sollte dies nicht geschehen, so wäre eine eingehende Behandlung an dieser Stelle nicht notwendig, weil ein solcher Antrag das Prinzip der bestehenden Schuleinrichtung im Verhältnis zu den Konfessionen gründlich durchbrechen würde. Das allgemeine Prinzip des Verhältnisses der Staatschule zum Religionsunterricht steht jedoch hier nicht zur Diskussion. Im Gegenteil, jede Erörterung dieser Art ist durch das dem ganzen Gesetz zugrunde liegende Prinzip der simultanen, aber zugleich von dem kirchlichen Religionsunterricht wesentlich bestimmten Schule ausgeschlossen. Änderungen an diesem Punkte vorzunehmen, hieße das ganze Gesetz und den ganzen bestehenden Zustand in Frage stellen, was bei der gegenwärtigen Lage der Dinge doch niemand will. Der Petition der gesegneten Juden kann aus diesem Grunde auch eine Einwirkung auf das Gesetz nicht eingeräumt werden. So sehr die in ihr besprochenen Konflikte ernstes Mitgefühl verdienen, so wenig kann doch die Staatsautorität in die auf- und niedersteigenden Wagschalen der theologischen Richtungskämpfe ihr Gewicht legen. Solche Dinge sind innerkirchliche Angelegenheiten und müssen von den Kirchen selbst durch Verständigung oder durch Abänderung erledigt werden. Für den letzteren Fall bietet das Gesetz genügende Hilfe. Für den ersteren Fall sind die Religionsgemeinschaften, auch die der Juden, auf sich selbst angewiesen.

Wichtig sind die Änderungen, die an den §§ 98 b und 108 vorgenommen worden sind. In dem scheinbar harmlosen Satz, der in der neuen Fassung lautet: „Der

Schulkommission steht im allgemeinen die Schulpflege (§§ 11 g, 108 Abs. 2 a) zu“, ist durch Beschränkung der Schulkommission auf das Allgemeine gesetzlich ausgesprochen, daß die Gemeindebehörde nicht, wie es nach § 11 g scheinen könnte, gebunden ist, alles und jedes nur durch Vermittlung der Schulkommission zu bewirken, sondern daß sie einen besonderen Umfang von Tätigkeiten unter Umständen sich selber vorbehalten kann. Sie ist also in gewissen Dingen von der Schulkommission unabhängig. Das ist für die Promptheit und Sicherheit mancher Vorhaben etwas schlechterdings Unentbehrliches. Damit stimmt dann auch die neue Fassung des § 108 Abs. 2 a zusammen, indem hier die Festsetzung des Geschäftskreises der Schulkommission an das Ortsstatut verwiesen wird. Wenn nämlich eine solche Verweisung an das Ortsstatut stattfindet, so ist dabei die selbstverständliche Voraussetzung, daß solche Ortsstatute nach den örtlichen Bedürfnissen auf eigene Weise gefaßt werden können. Somit ist also gerade der in der neuen Fassung von § 98 entwickelte Gedanke der Vorbehaltung einzelner Dinge an den Stadtrat durch die Charakterisierung des für diese Dinge grundlegenden Ortsstatutes noch weiterhin gesichert.

Bei den §§ 111 und 112 haben wir gleichfalls eine Änderung vorgenommen, die als erheblich bezeichnet werden darf, und die nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut des Textes in ihrer Bedeutung ersichtlich ist. Nämlich der ganze Titel VIII handelt von Lehr- und Erziehungsanstalten. In § 114, dem vielumstrittenen, heißt es dann wieder: „Lehr- und Erziehungsanstalten, die errichtet werden von kirchlichen Korporationen und Stiftungen.“ Darnach könnte der Anschein erweckt werden, als fielen alle Lehr- und Erziehungsanstalten gleichzeitig unter den § 114. Nun enthält das Gesetz in dem § 112 eine Feststellung, die gewisse Einrichtungen von dem Charakter ausnimmt, daß sie unter die in dem Titel gemeinten Erziehungsanstalten fallen. So sahien es Ihrer Kommission zweckmäßig, unter die in § 112 erwähnten Lehr- und Erziehungsanstalten, die nicht im Sinne des Titels zu verstehen sind, also auch nicht unter die allgemeinen Bestimmungen des Titels fallen, auch diejenigen Erziehungsanstalten aufzunehmen, die nur zu Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volkschulpflichtigen Alter bestimmt sind. In Wahrheit liegt die Sache so, daß derartige Anstalten zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volkschulpflichtigen Alter in der Regel von Schulschwestern besorgt werden. Diese Anstalten haben nun aber eine ganz außerordentliche Bedeutung vor allem auf dem Lande. Sie den Erschwerungen des § 114 zu unterstellen, konnte selbstverständlich nicht in dem Sinne des Gesetzes liegen. Es war daher die Meinung Ihrer Kommission, daß es zweckmäßig sei, darüber Klarheit zu schaffen, daß derartige Anstalten nicht unter die im Titel gemeinte Kategorie von Lehr- und Erziehungsanstalten fallen. Es wurden also dementsprechend in dem § 111 die Worte „nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volkschulpflichtigen Alter bestimmt sind oder“ gestrichen, weil sie in diesem Paragraphen in der Tat unter die Lehranstalten des Titels subsumiert sind. Es wurde sodann dem § 112 die Form gegeben:

„Als Lehr- und Erziehungsanstalten im Sinne dieses Titels gelten nicht:

1. Einrichtungen, welche . . . usw. wie im Entwurf.
2. Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volkschulpflichtigen



Alter bestimmt sind. Die letzteren sind aber der Staatsbehörde anzuzeigen.“

Die Tendenz des Ganzen ist klar und wird gebilligt werden.

Der § 114 wurde innerhalb Ihrer Kommission nicht mit der Lebhaftigkeit umstritten, mit der er im andern Hohen Hause umstritten worden ist. Man behielt sich die prinzipiellen Auseinandersetzungen für die Plenarversammlung vor und es wurden nur die den Paragraphen überhaupt streichenden oder verändernden Anträge abgelehnt. Immerhin wurde auch an diesem Paragraphen eine wichtige Änderung vorgenommen. Nämlich es wurde die Frage erhoben, was unter kirchlichen Korporationen und Stiftungen überhaupt zu verstehen sei, eine nicht so ganz einfach zu beantwortende Frage. Sie wurde im allgemeinen dahin beantwortet, daß es die ratio des ganzen Gesetzes sei, die staatlichen Schulen zu sichern gegen übermäßig starke Konkurrenz. Die hier gemeinten Anstalten sind dann also solche, welche von den Kirchen selbst oder von derartigen Stiftungen und Vereinen unternommen werden, die von der kirchlichen Zentralregierung geleitet werden und die daher durch Unterstellung unter eine zentrale kirchliche Autorität die Machtstellung der betreffenden Kirche nach der unterrichtlichen Seite hin zu steigern geeignet sind. Das war nur eine allgemeine Meinungsäußerung. Dahingegen um etwaigen hier eintretenden Unklarheiten begegnen zu können, hielt es Ihre Kommission für angezeigt, die Entscheidung darüber, was in concreto unter diesen Begriff falle, einem unabhängigen Gerichte anheimzustellen, und zwar ist der Verwaltungsgerichtshof damit zu betrauen. Seine Jurisdiktion soll in Ansehungsfällen feststellen, ob in einem einzelnen Falle von einer „kirchlichen“ Stiftung oder Korporation im Sinne des Gesetzes die Rede sei. Die an dem Gedanken des Paragraphen hiermit vorgenommene Änderung kommt zum gesetzlichen Ausdruck erst in den Änderungen, die bei dem § 149 vorgenommen worden sind.

Dieser § 149 zählt nämlich diejenigen Fälle auf, die unter die Jurisdiktion des Verwaltungsgerichtshofs zur Sicherstellung der verschiedenen Interessen gestellt sind, und es sind als Novum unter diese Fälle aufgenommen einmal die Personen, die Privatunterricht erteilen, und deren Berechtigung zur Erteilung von Unterricht aus irgend einem Grunde, wegen übler Beleumdung u. s. f. angefochten wurde. Die zweite Erweiterung ist, daß auch die eben erwähnte Frage durch Gewährung eines Rechtes der Klage beim Verwaltungsgerichtshof diesem zur Entscheidung zugewiesen wird.

Das, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, sind die Änderungen, die Ihre Kommission Ihnen vorzuschlagen für notwendig oder zweckmäßig gehalten hat. Es erübrigt nur noch, daß ich jetzt mit einigen Worten noch der Petitionen gedenke. Die Petitionen, die eingebracht sind, gingen aus: von dem katholischen Lehrerverein, sich wesentlich beschäftigend mit der Gehaltsfrage; des weiteren vom badischen Lehrerverein zugleich mit einer Denkschrift, in welcher der ganz radikale Neubau der Schule verlangt wird, wie er zur bekannten spezifischen Lehrtheorie gehört, und wie es die Zweite Kammer bereits für unmöglich gehalten hat, ihn durchzuführen; weiterhin ist zu erwähnen eine Petition der badischen Lehrerinnen, hinsichtlich deren Sie gesehen haben, wie wetteifernd die beiden Hohen Häuser des Landtags sich der Lehrerinnen angenommen haben; ferner eine Petition der mittleren Städte Badens, die in der Kommission eine außerordentlich lebhaftere Vertretung gefunden und

die bereits geschilderten Vergünstigungen für die mittleren Gemeinden erreicht hat; ferner eine Petition des Verbandes der badischen Land- und kleineren Stadtgemeinden, welche vor allem die Mehrbelastung der unterstützungsberechtigten Gemeinden vermieden sehen will; endlich eine Petition der gesetzestreuen Juden, die darauf hinausgeht, bei der Zerklüftung der badischen Judentum in verschiedenartige theologische Abteilungen den konservativen, d. h. gesetzestreuen Juden im Falle ihrer Nichtbefriedigung durch den an der Staatsschule gewährten Religionsunterricht das Recht zu gewähren, daß sie Anspruch erheben können auf Dispens für den Fall, daß sie einen gleichwertigen Unterricht nachweisen können. Diese Petition bietet die schwierigste Frage; das ganze Problem wurde in der Kommission eingehend besprochen. Die dort entwickelten und im Kommissionsbericht verzeichneten Gegenstände sind so stark und so selbstverständlich, daß sie hier nicht wiederholt zu werden brauchen. Auch ist im andern Hohen Hause bereits das Notwendige und Richtige hierüber gesagt worden.

So nun ist der Stand der Dinge, und auf Grund dieser Sachlage habe ich jetzt zum Schluß die Ehre, Ihnen den Kommissionsantrag vorzulegen mit dem Doppelantrag:

1. Hohe Erste Kammer wolle dem Entwurf eines Schulgesetzes in der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung mit den von Ihrer Kommission vorgeschlagenen, in der Anlage zusammengestellten Änderungen ihre Zustimmung geben.

2. Hohe Erste Kammer wolle die zum Schulgesetz eingereichten Petitionen für erledigt erklären.

**Erster Vizepräsident:** Ich eröffne die Diskussion und zwar zunächst die allgemeine Diskussion, wobei ich der Erwartung Ausdruck geben darf, daß die Herren nicht zu sehr in die Einzelheiten der einzelnen Paragraphen eindringen, Einzelheiten, die dann beim Auftruf der einzelnen Paragraphen zweckmäßiger zur Sprache gebracht werden können. Ich erlaube mir, den Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren übrigens zu bemerken, daß ich bei der Spezialdiskussion nicht sämtliche Paragraphen, sondern nur die Paragraphen aufzurufen gedenke, zu denen Anträge vorliegen, entweder Anträge der Kommission, oder Anträge aus dem Hause, oder zu denen, abgesehen von diesen beiden Fällen, Wortmeldungen aus dem Hause vorliegen.

**Dr. Freiherr von Stözingen:** Eine gute Volksschule ist, wie der Herr Berichterstatter so zutreffend ausgeführt hat, sicher die wichtigste Institution zur geistigen Hebung und Bildung des gesamten Volkes, eine gute Schulbildung ist die beste Ausrüstung für den heute vielfach so erschwerten Kampf ums Dasein. Ich anerkenn gern, daß das vorliegende Gesetz den badischen Volksschulen manche wertvolle Fortschritte bringt, und inwiefern begrüße ich das Gesetz. Das vorliegende Gesetz ist in dem andern Hohen Hause wie in unserer Kommission erschöpfend erörtert worden. Ich beschränke mich deshalb auf einige Bemerkungen und schließe mich bezüglich derselben der von dem Herrn Berichterstatter zweckmäßig gewählten Einteilung des reichen Stoffes nach drei Hauptgesichtspunkten an.

Die Ordnung der finanziellen Verhältnisse ist sicher im Schulwesen nicht das wichtigste Moment. Das Gesetz bringt aber in dieser Beziehung einschneidende Veränderungen, deren Besprechung der Herr Berichterstatter mit Recht an den Anfang gestellt hat. Die Grundlage der



Finanzierung unserer Volksschule ist ihr Charakter als Gemeindeanstalt unter staatlicher Aufsicht mit staatlicher Beihilfe. Diesen Charakter unserer Volksschule als Gemeindeanstalt möchte ich stets streng gewahrt wissen, denn das erste Wort bezüglich der Schule müssen die Eltern haben, deren Vertreterin die Gemeinde ist. Dem Charakter der Schule als Gemeindeanstalt entspricht, daß der Schulaufwand zum großen Teil auch von den Gemeinden getragen wird. Meinungsverschiedenheiten bestehen über die Verteilung dieses Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde. Ich befürchte, daß das Gesetz in dieser Beziehung den ländlichen, weniger leistungsfähigen Gemeinden allzugroße Lasten zumutet. Die Vermehrung des Schulaufwandes wird bedingt durch die Erhöhung der Lehrergehälter. Nun haben die Lehrer schon 1906 vor den Beamten eine sehr wesentliche Aufbesserung ihrer Bezüge erhalten. In diesem Hohen Hause ist deshalb im Jahre 1906 ausdrücklich betont worden, daß die damalige Aufbesserung eine Antizipation bedeute der Aufbesserung, welche die Beamten durch die neue Gehaltsordnung erhalten würden. Es entspricht somit nicht ganz der im Jahre 1906 in diesem Hohen Hause vertretenen Auffassung, wenn jetzt schon wieder eine beträchtliche Erhöhung stattfindet. Nach dem vorliegenden Gesetz beträgt der Höchstgehalt der badischen Hauptlehrer 3200 M., welcher, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, durchschnittlich im 47. Lebensjahre erreicht wird. Damit werden die badischen Lehrer die bestbezahlten von ganz Deutschland. Der Höchstgehalt ist 200 Mark höher als in Hessen und Sachsen, um 400 M. höher als in Bayern und 800 M. höher als in Württemberg. Der Gesamtbezug ist auch gegenüber Preußen um 2200 Mark höher. So sehr nun den Lehrern diese gute Bezahlung zu gönnen ist, so könnte doch auf der andern Seite die Frage aufgeworfen werden, ob durch diese Bewilligung nicht allzuweit und allzuhoch gegangen wird. Insbesondere ist diese Frage berechtigt, wenn die Befürchtung nicht unterdrückt werden kann, daß die Unzufriedenheit doch die alte bleibt.

Die aus der Höhe der Lehrergehälter sich ergebende empfindliche Mehrbelastung der Gemeinden erschwert mir die Zustimmung zu dem Gesetz. Die Verbesserungen, welche das Gesetz, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, in verschiedenen Beziehungen den Lehrerinnen gebracht hat, begrüße ich lebhaft und bedauere, daß nicht noch mehr zu erreichen war, die Leistungen der Lehrerinnen sind sicher mindestens gleichwertig mit der ihrer männlichen Berufsgenossen. Von allen Seiten wird die bei ihnen besonders große Berufsfreude und Hingabe an ihren Beruf anerkannt.

Schulverfassung betreffend erfüllt das Gesetz die Wünsche der Lehrer bezüglich der technischen Schulaufsicht. Schon vor Jahrzehnten wurde bei uns in Baden die örtliche Schulaufsicht durch die Ortsgeistlichen aufgehoben. Damit wurden jene ausgeschaltet, welche wenigstens in den Landgemeinden allein befähigt gewesen wären, den Unterricht zu beaufsichtigen. Nachdem nun früher so die Ortsgeistlichen ausgeschaltet wurden, geht jetzt das Streben der Lehrer dahin, auch die Bürgermeister, auch die Vertreter der Gemeinden, als Aufsichtsbehörde zu entfernen. Sie wollen überhaupt in der Gemeinde keine Aufsicht haben und denken dabei, der Kreisrat ist weit. Die Lehrer sollen in erster Reihe die Kinder in starkem Autoritätsgefühl erziehen. Dies ist heute sicher von ganz besonderer Wichtigkeit. Die Lehrer selber aber sind beklagenswerter Weise zum großen Teil jedes Autoritätsgefühls bar. Aus einem großen Teile

ihrer Presse und aus manchen ihrer Versammlungen klingt als Grundton heraus *ni dieu ni maitre*.

Ich will gewiß nichts verallgemeinern und anerkenne gern, wie viele vorzügliche Kräfte in unserem Lehrerstande vorhanden sind, die Ausgezeichnetes leisten für Staat und Kirche. Aber daß diese sozialistischen Grundanschauungen, diese radikalen Bestrebungen vorhanden sind, kann kaum bestritten werden. Tatsächlich glaube ich, daß die scharfe Trennung, welche das Gesetz zwischen Schulpflege und Schulaufsicht vorsieht, nicht durchführbar sein wird. Schulaufsicht und Schulpflicht berühren sich zu vielfach und müssen deshalb ineinander übergehen.

Schulverfassung betreffend erweitert das vorliegende Gesetz die Schulpflicht der Mädchen. Meine Bedenken dagegen, die heute noch vorhanden sind, habe ich schon bei früheren Gelegenheiten in diesem Hause dargelegt. Daß der Schulanfang an Ostern geblieben ist u. nicht auf den sozialdemokratischen Weltfeiertag verlegt wurde, begrüße ich lebhaft. Die Mindestzahl der Stunden ist jetzt festgelegt, erfreulicherweise aber nicht als *Muß*, sondern als *Sollvorschrift*. Ich hoffe, daß die Großh. Regierung bei der Ausführung dieser Sollvorschrift auf die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere in nicht geschlossenen Gemeinden weitgehende Rücksicht nimmt. In den Mittelschulen geht das Streben auf Verringerung der Stundenzahl und auf Beseitigung des Nachmittagsunterrichts. In der Volksschule aber soll die Stundenzahl vermehrt werden. Das ist für mich ein unerklärlicher Widerspruch, denn die Kinder der Volksschulen, die zum großen Teil körperlich arbeiten müssen, sind doch viel weniger als die die Mittelschule besuchenden Kinder in der Lage, einem langausgedehnten Unterricht mit Nutzen zu folgen.

Sehr willkommen war mir die Mitteilung des Herrn Direktors des Oberschulrats in der Kommission, von der bevorstehenden Revision des Unterrichtsplanes, auf dessen Reformbedürftigkeit ich bei früheren Gelegenheiten hingewiesen habe. Ich begrüße, daß auch in dem neuen Gesetz die Erziehung der Kinder zu religiös-sittlichen Menschen als Ziel der Volksschule bezeichnet und der Religionsunterricht an die Spitze der Unterrichtsgegenstände gestellt bleibt. Die warmen Worte, welche der Herr Berichterstatter in dem gedruckten Berichte wie heute für den religiösen Charakter des Bildungsganges unserer Volksschule gefunden hat, haben gewiß allgemein sehr angenehm berührt. Daß der Staat die Kirche in der Volksschule Religionsunterricht erteilen läßt, ist nicht eine Konzession an die Kirche, sondern erfolgt im eigenen Interesse des Staates selbst, in Erfüllung einer seiner vornehmsten Aufgaben. Deshalb flößt mir der sogenannte Dissidentenparagraf schwere Bedenken ein. Er steht im Widerspruch mit dem obligatorischen Charakter des Religionsunterrichts und kann den Anfang seiner Beseitigung bedeuten. Ich halte ihn auch für überflüssig, weil das von mir durchaus gebilligte Dispensationsverfahren der Regierung genügt hat und man doch für 85 Kinder kein eigenes Gesetz erläßt. Trotzdem werde ich aber demselben wie in der Kommission auch im Plenum beistimmen, um der Gewissensfreiheit und etwaigen Gewissenskonflikten im weitesten Maße gerecht zu werden.

Der dritte Abschnitt des Berichts behandelt die Bestimmung über die nicht staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Die Geschichte dieser Bestimmungen ist bekannt, ich will nicht bei derselben verweilen, ich will



mich überhaupt möglichst kurz fassen, da diese Frage in der Spezialdebatte doch nochmals berührt werden muß. Nach der vorliegenden Fassung des Gesetzes dürfen Privatpersonen und Verbände, Vereinigungen und Gesellschaften des öffentlichen oder bürgerlichen Rechts mit Staatsgenehmigung Lehranstalten errichten. Diese Genehmigung darf unter bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden. Kirchliche Korporationen und Stiftungen aber dürfen Lehr- wie Erziehungsanstalten nur aufgrund eines besonderen Gesetzes errichten. Durch diese Bestimmung wird das gemeine Recht zum Gunsten der kirchlichen Korporationen und Stiftungen durchbrochen, dieselben werden einer Ausnahmsbestimmung unterstellt, die ich als verlegend empfinde.

Wie wird nun diese Ausnahmsbestimmung begründet? Die Kirchen, sagt man, besitzen bei ihrer Privilegierung an der Staatschule bereits eine besondere Ausnahmestellung, die gleichzeitige Entfaltung einer unterrichtlichen Machtstellung außerhalb der Kirche dürfe ihnen deshalb nicht eingeräumt werden. Ferner sagt man, die Errichtung von Unterrichtsanstalten durch kirchliche Korporationen gefährdet den simultanen Charakter unserer Schule.

Diese Begründung kann ich als zutreffend nicht anerkennen; ich kann nicht anerkennen, daß die Kirche an den staatlichen Schulen eine privilegierte Stellung inne hat. Kein Privileg für die Kirche ist die Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, denn die Erteilung desselben erfolgt in Erfüllung einer Staatsaufgabe, die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts folgt aus dem innersten Wesen der Kirche.

Die Errichtung von solchen Schulen durch kirchliche Korporationen würde aber auch den simultanen Charakter unserer Volksschule nicht gefährden; einmal würde ja kein Zwang bestehen, solche etwa von kirchlichen Korporationen errichtete Schulen zu besuchen, auf der anderen Seite aber ist nirgends der Besuch von solchen von kirchlichen Korporationen oder Stiftungen errichteten Schulen auf die Angehörigen einer Konfession beschränkt, der Besuch steht allen frei. Man sagt ferner, die staatliche Schulhoheit werde durch die Errichtung solcher Schulen gefährdet; das wäre unbedingt richtig, wenn die Schulhoheit in dem Schulzwang bestehen würde. Dann dürften aber außer den staatlichen Schulen überhaupt keine anderen Schulen zugelassen werden. Die Schulhoheit besteht aber nicht in dem Schulzwang, sondern in dem Unterrichtszwang, und diesem droht durch die Errichtung von Schulen, deren Beaufsichtigung in weitestem Maße ja dem Staat zustehen würde, keine Gefahr. Der Kommissionsbericht sagt, wie auch der Herr Berichterstatter heute mündlich ausgeführt hat: Kirchliche Korporationen und Stiftungen sind diejenigen, welche „unter der Leitung der Autorität der Kirchenregierung stehen und daher auch deren einheitlichen und planmäßigen Machtgebrauch zu steigern imstande wären“. „Machtgebrauch!“ — Unter Herr Berichterstatter hat in seinem mündlichen Vortrag beigefügt: nach der unrichtigen Seite. Dies scheint mir eine gewisse Gegensätzlichkeit zwischen Staat und Kirche vorauszusetzen, die ich nicht anerkenne. Ich will darauf nicht näher eingehen, und dieses schwierige Kapitel, das Verhältnis zwischen Staat und Kirche unberührt lassen. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß mir in dieser Definition ein wichtiges Moment übersehen zu sein scheint, der Zweck. Kirchliche können diese Korporationen nur dann sein, wenn sie zugleich kirchliche Zwecke verfolgen, kirchlichen Zwecken dienen. Bei der großen inneren Verschiedenheit

der Organisation der katholischen und der evangelischen Kirche, begünstigt diese Definition die Errichtung derartiger Schulen durch evangelische Korporationen. Das beanstandete und mißbilligte ich durchaus nicht; aber ich muß doch hervorheben, daß dadurch der Charakter dieser Bestimmung als Ausnahmsbestimmung nur verschärft und verstärkt wird. Nach § 114 Absatz 2 dürfen alle Personen, deren sittliche Würdigkeit unbeanstandet ist, und welche die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, in Baden Unterricht erteilen, das Recht, Unterricht zu erteilen, ist durch die Möglichkeit der Klage gegen die Untertragung geschützt. Mitglieder eines Ordens oder einer Kongregation aber, deren sittliche Würdigkeit nicht beanstandet ist, die allen Voraussetzungen entsprechen, ist jede Lehrwirksamkeit im Großherzogtum nach dem bisherigen Gesetze untersagt, nach der neuen Fassung dürfen sie dieselbe nur mit besonderer Staatsgenehmigung ausüben. Aber den Charakter dieser Bestimmung brauche ich kein Wort zu verlieren, als Ausnahmsbestimmung speziell gegen die katholische Kirche, weil die evangelische Kirche Orden und Kongregationen in diesem Sinne nicht kennt, als Ausnahmsbestimmung, die von den katholischen Orden und deren Freunden als tief verlegend empfunden werden muß. Nach § 114 soll den Kirchen und kirchlichen Korporationen und Ordensleuten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes oder einer besonderen staatlichen Genehmigung das möglich sein, was alle anderen Privatpersonen und Korporationen ohne weiteres tun können. Die Beibehaltung dieses Paragraphen würde mir und einer Reihe anderer Mitglieder dieses Hohen Hauses die Zustimmung zu dem Gesetze unmöglich machen.

Und nun noch ein Wort über ein Ereignis, welches in den Kommissionsverhandlungen nicht expressis verbis erwähnt wurde, aber unverkennbar in dieselbe hineingepielt hat, die Enzyklika. Die Enzyklika ist eine innerkirchliche Angelegenheit, eine Kundgebung des Oberhirten der katholischen Kirche an die katholische Kirche; es ist deshalb hier nicht der Platz, die Enzyklika an sich zu erörtern, deshalb könnte ich mich auf weitere Auseinandersetzungen über dieselbe nicht einlassen. Ich habe aber wahrgenommen, daß ernste und von mir hochgeschätzte Mitglieder der evangelischen Kirche durch verschiedene Stellen in der Enzyklika sich verletzt und gekränkt fühlen. Ob Ursache und Wirkung im Verhältnis stehen, sei dahingestellt. Durch den Heiligen Stuhl ist ausdrücklich erklärt worden, daß ihm jede Absicht einer Beleidigung der nichtkatholischen Völker und deren Fürsten vollständig fernlag. Insofern aber eine Kränkung der Angehörigen der evangelischen Kirche, die — ich betone — nicht gewollte Folge der Enzyklika war, liegt mir daran, meinem tiefsten Bedauern Ausdruck zu geben. Ich würde auf das tiefste beklagen, wenn dadurch, daß die Angehörigen der anderen Konfession sich verletzt fühlen, der konfessionelle Friede gestört und der Spalt, der vielfach schon so verhängnisvoll für Deutschland war, erweitert würde. Die Kämpfe, die heute im Vordergrund stehen, sind nicht konfessionelle Kämpfe, nicht Kämpfe zwischen den Konfessionen um die Konfession; im Gegenteil, die wahrhaft Gläubigen beider Konfessionen stehen sich heute wieder ungleich näher. Die gemeinsame Wahrung der gemeinsamen Religions- und Glaubensgüter, vor allem des Glaubens an Christus als wahren Gott, dann das Eintreten für die Wahrheit der beiden Konfessionen gleich heiligen Schrift läßt das Trennende heute glücklicherweise mehr in den Hintergrund treten. Die Kämpfe, die uns heute bewegen, sind nicht Kämpfe um die Konfession, sondern Kämpfe um die Religion, Kämpfe zwischen Glau-



ben und Unglauben. Und in diesem Kampfe steht mir als gläubigen Katholiken ein gläubiges Glied der evangelischen Kirche ungleich näher als ein dem Glauben entfremdeter Katholik. Eine Trübung dieses Verhältnisses zu verhüten, ist der Zweck meiner Worte, ich darf beifügen, daß meine Ausführungen über die Enzyklika im Einverständnis mit den mir näher stehenden katholischen Mitgliedern dieses hohen Hauses erfolgt sind.

**Prälat Schmittgenner:** Was ich zu dem Schulgesetz auszuführen habe, will ich bei der Spezialdiskussion im Anschluß an einzelne Paragraphen sagen. Jetzt veranlaßt mich der Schluß der Rede des Herrn Freiherrn von Stözingen, das Wort zu ergreifen, weil er die Vorromäus-Enzyklika hier berührt hat. Freilich hätte er es nicht getan, so hätte ich es doch für meine Pflicht erachtet auf diese Angelegenheit heute noch zurückzukommen, welche in den letzten Wochen in ganz Deutschland in den evangelischen Kreisen eine so hochgehende Erregung hervorgebracht hat.

Zwar hat ja die Sache, wie es scheint, durch die Vorgänge der allerletzten Tage ihre Erledigung gefunden. Das Entgegenkommen des Vatikans gegenüber der Preussischen Regierung, ganz besonders die Verfügung des Papstes, daß auf deutschen katholischen Kanzeln die Enzyklika nicht verlesen werden solle, hat eine gewisse Beruhigung herbeigeführt. Gleichwohl würden die Evangelischen im Lande nicht verstehen, wenn ihr berufener Vertreter aus diesem Grunde heute hier schweigen wollte, wenn er die einzige in diesen letzten Wochen ihm gegebene Gelegenheit ungenützt vorübergehen ließe.

Herr Freiherr von Stözingen hat in freundlicher Weise der Empfindung des Bedauerns Ausdruck gegeben über die Wirkungen, welche die Vorromäus-Enzyklika ungewollt gehabt habe. Es lag in seiner Erklärung ein gewisses freundliches Verständnis für unser tiefverletztes Empfinden. Das ist gewiß anzuerkennen und ich danke es ihm. Es wurde in den letzten Wochen von uns Evangelischen immer dankbar hingenommen, wenn aus dem Munde von Gliedern der katholischen Kirche ein solches Verständnis uns entgegentrat. Aber das möchte ich doch ganz klar betonen: Wenn uns heute das Bedauern ausgesprochen wurde über die Wirkung, die die Enzyklika ungewollt gehabt habe, wenn dies geschah in ähnlicher Weise wie es auch der Vatikan selbst zum Ausdruck brachte, so ist damit dem fränkenden Urteile, das über die Reformationskirche gefällt wurde, der Stachel nicht genommen, der Kern der Sache ist für uns dadurch gar nicht berührt. Es kommt uns nicht auf die Wirkungen an, die jene Worte gehabt haben, sondern auf die Ursachen, die diese Wirkungen hervorgerufen haben. Ich weiß es wohl, daß diese Urteile, wie sie in der Enzyklika zutage treten, nicht zum ersten Mal vom päpstlichen Stuhl über unsere Reformationskirche gefällt worden sind. Aber schärfer und in verletzenderer Form als dieses Mal ist doch wohl nie ein solches Urteil über das, was uns Evangelischen als ein heiliges Gut lieb und teuer ist, in die Welt hinaus geschleudert worden. Dieses Urteil ist ja nun auch weder durch die gegebenen Erklärungen noch durch die Verfügung bezüglich der deutschen Kanzeln in irgend einer Weise zurückgenommen. Deswegen ist es für mich eine Ihnen wohl ganz begreifliche, selbstverständliche Pflicht, dieses Urteil hier ebenso wie es jeder evangelische Christ tun muß, dem seine Kirche lieb ist, abzulehnen; ich muß es bezeichnen als eine schwere Ungerechtfertigkeit und als einen weder

durch die Geschichte gerechtfertigten noch durch unser Verhalten veranlaßten Angriff auf unser nationales und religiöses Empfinden.

Es wird in unserer Zeit viel davon geredet, und Herr Freiherr von Stözingen hat es ja auch getan, daß die ersten christlichen Elemente sowohl in der katholischen als in der evangelischen Kirche sich zusammenstellen sollten gegenüber den feindlichen Mächten des Umsturzes und der Gottesleugnung. Ich stehe auch auf diesem Standpunkte und werde dazu auch bereit sein, so wie es nötig ist. Zweifellos wird aber ein solches Zusammengehen bedeutend erschwert, ja vielleicht fast unmöglich gemacht, wenn wir nicht die Gewißheit haben dürfen, daß man auch in anderen Reihen unserer religiösen Überzeugung die gebührende ehrliche Achtung entgegenbringt. Eins, hoffe ich, wird aus dieser ganzen Sache herauswachsen, daß die Evangelischen in ihrer vielfachen Zerspaltung das Bewußtsein bekommen, daß sie sich einmütiger zusammenschließen müssen, vor allem aber daß sie sich nicht damit begnügen, nach außen hin zu protestieren, sondern sich darauf besinnen, daß eine innere Vertiefung uns not tut, und daß wir es immer mehr und besser lernen müssen, uns die heiligen Güter hochzuhalten, die die Reformation uns gebracht hat.

Geh. Hofrat Professor Dr. Richard Schmidt: Ich will Sie nicht überflüssigerweise mit Versicherungen darüber aufhalten, welche Achtung das Gesetzgebungswerk jedem, der nicht daran mitgearbeitet hat, einflößen muß. Welchen Schritt vorwärts wir darin zu erkennen haben, hat der Herr Berichterstatter ja in so scharfer und treffender Weise hervortreten lassen. Man wird also nur schwer wagen, diesem Gesetz seine Stimme zu versagen. Aber auch dann darf andererseits ausgesprochen werden, daß die neue Kodifikation eben nur einen Schritt weiter bedeutet, daß sie einen idealen Zustand noch nicht schafft, und zwar gerade in dem Punkte nicht, der eigentümlicherweise in den Verhandlungen des einen wie des andern hohen Hauses am wenigsten zur Sprache gekommen ist. Alle die an dem Gesetz aktiv mitgearbeitet haben, haben ins Auge gefaßt, wie den verschiedenen widerstreitenden Interessen geholfen werden soll, dem der Lehrer, dem der Gemeindevorstand, dem der Staatsverwaltung. Aber das ist gerade zu bedauern, daß das Gesetz als Ganzes betrachtet allzu sehr den Stempel trägt, daß es aus einem Interessenkonflikt hervorgegangen ist. Dahinter etwas zu kurz gekommen ist das wertvollste Gut jeder Gesetzgeberisch zu regelnden Behördenorganisation, die Einfachheit und Klarheit der Organisation, diejenige Seite, die die Hauptsache ist, wenn wir ins Auge fassen, wie eine solche Großinstitution wirken soll. Im Grunde ist es doch bei jedem Teile des behördlichen Organismus die wesentliche Frage, wer die Verantwortlichkeit trägt. Es muß das die Verantwortung tragende Organ jedem erkennbar sein, ebenso der öffentlichen Meinung wie den einzelnen Persönlichkeiten, die beteiligt sind und die ihre Anstände und Wünsche geltend machen wollen, also hier in erster Linie die Eltern. Und da frage ich mich, an wen sollen sich künftig im Schulwesen die Eltern halten, wenn wir etwa die Verhältnisse unserer badischen Großstädte ins Auge fassen und wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Eltern hin- und herpendeln zwischen dem Lehrer, dem Stadtschulrat, dem Kreis Schulamt und der Oberschulbehörde; auch wenn ich noch gar nicht daran denke, daß als fünftes Organ außerdem die Ortschulkommis-



sion in Betracht kommt; denn auch ich bin mit Herrn Freiherrn von Stoschigen durchaus der Meinung, daß die subtile Scheidung, die das Gesetz durchzuführen sich bemüht hat, die der Schulpflege und Schulaufsicht, sich im realen Leben nicht durchführen läßt, daß vor allem bei den für uns so wichtigen Fragen, wo hygienische und disziplinarische Seite des Unterrichts sich berühren, das eine vollkommen in das andere überfließen muß. Wenn man sich da ein Bild machen will, wie diese Organisation wirken wird, so wird eine Vorausberechnung meines Erachtens ganz unmöglich. Es wird durchaus von den persönlichen Verhältnissen, von den mit den Ämtern betrauten Individuen abhängen, wie sich das gestaltet. Entweder wird die Gefahr einer Vielregiererei vor allem in der Konkurrenz zwischen Stadtschulrat und Kreis Schulbehörde entstehen, hinter der im Hintergrund noch die Oberschulbehörde steht. Darunter werden die Lehrer und Zöglinge leiden, sie werden nicht zur Ruhe kommen. Oder die eine Behörde schiebt die Verantwortung der andern zu und bleibt passiv, wenn sie ihrer individuellen Eigenart nach die Neigung dazu hat. Dann wird die Folge sein, daß der Lehrer sich selbst überlassen ist, daß er mit dem Zögling und im Unterricht machen kann, was er will. Es wird ihm außerordentlich leicht gemacht, heute von seinen Vorgesetzten den einen gegen den andern auszuspielen, sich hinter dem einen vor dem andern zu verstecken und sich so eine Souveränität zu sichern, deren Schaffung doch gewiß die Absicht des Gesetzes nicht ist und nicht im Verhältnis steht zu der großen Zahl von Instanzen, die über ihm aufgebaut ist.

Wir scheint nun, daß diese ganze Seite der Sache um so unheilvoller um deswillen ist, weil sie im Widerspruch steht mit der Verwaltungsorganisation, die wir sonst an unserem badischen Staate gewohnt sind. Es ist meiner Überzeugung nach ein großer Vorzug unserer badischen Staatsorganisation, unserer mittelstaatlichen Organisation, daß sie im großen und ganzen sparsam mit bürokratischen Instanzen arbeitet. Es ist im Gegenteil der Vorwurf, den man mit gutem Grund der preussischen Verwaltungsorganisation gemacht hat, daß die große Fülle der Instanzen jene vielbeflagte Vielregiererei und andererseits doch, wie ich vorhin ausgeführt habe, die Lethargie zeitigt, die ein Hemmschuh der Verwaltung ist. Jetzt übertragen wir diese Seite der preussischen Verwaltung in einem so überaus wichtigen, für unsere Kultur so wichtigen Zweig auf unsere Verwaltung. Wir entfernen uns von dem Ideal, das wir bei allem Nationalstolz in den englischen Verhältnissen anerkennen müssen, bei den Nationen, die es so meisterhaft verstehen, an Instanzen zu sparen und jedem seine Verantwortlichkeit voll zu überlassen, eine Analogie, die ich im Rahmen der Schuldebatte nur deswegen nicht weiter ausführen möchte, weil ja gerade im Schulwesen England unser Muster nicht sein kann. Aber eine Schwäche scheint mir hier ihren Einzug zu halten. Diese Üppigkeit des Instanzenzugs sollte vermieden werden, und ich frage mich, und ich glaube, sehr viele fragen sich in diesen Tagen mit mir: warum ist es nicht angängig, daß man den Stadtschulrat einfach aus der Kreis Schulorganisation eliminiert und ihn der Oberschulbehörde direkt unterstellt? Was z. B. für einen großstädtischen Oberförster geht, der in Baden auch aus der Kreisorganisation eliminiert ist, das sollte auch für die städtische oberste Schulbehörde gehen. So gegängelt braucht wohl das städtische Organ nicht zu werden. Dabei ist besonders auffallend, daß in diesem Punkte Preußen gerade diesen Mißstand vermeidet, denn hier sind die großstädtischen Schulbehörden

dieser Exemption teilhaftig geworden, und es dreht sich deshalb eigentümlicher und innerlich ungerechtfertigter Weise das Verhältnis des Behördenaufbaues gerade herum.

So kann ich denn, und ich glaube dabei im Namen sehr vieler außerhalb unserer Häuser Stehender zu sprechen, dem vorliegenden Gesetz nur in der Voraussetzung meine Stimme geben, daß die Hohe Regierung ihr Auge auf diesen Punkt auch in der Zukunft sorgsam gerichtet halten wird, und daß sie von der Anschauung ausgeht, es sei mit der Neufodifikation nur der Boden gewonnen, auf dem sich allmählich eine feste, systematische und planmäßige Organisation unseres Schulwesens wird ausbilden können.

Oberbürgermeister Dr. Wilkens: Daß das Gesetz, welches wir heute zu beraten haben, für unsere badische Volksschule, für den gesamten Lehrstand und für die Gemeinden von großer Wichtigkeit und Bedeutung ist und daß es auch in verschiedenen Richtungen Fortschritte und Verbesserungen bringt, ist nach meinem Dafürhalten unbestreitbar. Es ist aber auch nicht zu bestreiten, daß der Gesetzentwurf bei den Gemeinden des Landes, insbesondere bei den größeren, anfänglich nur eine kühle Aufnahme gefunden hat. Es hängt dies, wie mir scheint, damit zusammen, daß man sich, als die Regierungsvorlage kam, des Eindrucks nicht erwehren konnte, daß dieselbe zu viel schablonisiere, daß sie manche Einrichtungen auf dem Schulgebiet, welche die Gemeinden seither aus eigenem freiem Entschluß getroffen hatten, nunmehr zwingungsweise vorschreiben wolle, daß sie die kraftvolle Initiative in Schulsachen, wie sie die Gemeinden seither zum Wohle der Schule betätigt hatten, nicht in gerechter Weise würdige und solche unter Umständen sogar für die Zukunft mehr oder weniger lahm lege, und daß sie die örtliche Schulbehörde auf Schritt und Tritt an die Zustimmung staatlicher Organe, namentlich des Kreis Schulamts und der Oberschulbehörde binde, und zwar auch da, wo hierzu nach den seitherigen Erfahrungen eine ausreichende Veranlassung nicht vorzuliegen schien. Man hat es insbesondere auch in den Städteordnungsstädten als eine bedenkliche Sache empfunden, daß nach dem Entwurf die Schulkommission aus dem Rahmen einer Kommission nach Maßgabe der §§ 19a und 19b der Städteordnung heraustreten und der direkten Dienstaufsicht der staatlichen Schulbehörden unterstellt werden sollte. Man hatte weiter die Empfindung — und es war dies nicht nur in den größeren, sondern auch in den mittleren und wohl auch in manchen kleineren Gemeinden des Landes der Fall —, daß die Tätigkeit der Gemeinde in Schulsachen in der Folge im wesentlichen auf die Tragung des Schulamtwandes beschränkt bleiben, daß dagegen die Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Schulaufsicht vollständig ausgeschaltet werden solle. Ich will hier nicht näher untersuchen, ob dabei vielleicht da und dort Mißverständnisse oder auch Übertreibungen Platz gegriffen haben; Tatsache ist aber jedenfalls, daß eine Zeitlang die Stimmung für das Gesetz im Kreis der Gemeinden keine günstige war. Es muß indes ohne weiteres zugegeben werden, daß schon die Hohe Zweite Kammer es sich hat angelegen sein lassen, die bezüglichen Bedenken tunlichst aus dem Weg zu räumen. Sie hat eine ganze Anzahl von Veränderungen an dem Gesetze vorgenommen, die darauf abzielen, den berechtigten Einfluß der Gemeinden auf die Schule auch für die Folge zu sichern und ihnen in diesen Dingen



wie vor einen möglichst freien Spielraum zu gewähren. Außerdem ist ja, wie Sie aus den Darlegungen des Herrn Berichterstatters entnommen haben, nun auch in der Kommission der Ersten Kammer noch verschiedenes beschlossen worden, was namentlich den Wünschen der mittleren Städte des Landes entgegenkommt. Was Ihnen in dieser Beziehung vorgeschlagen wird, geht aber nicht etwa darauf hinaus, den Lehrer in schultechnischer Hinsicht der Kontrolle des Gemeindevorstands oder der Ortschulbehörde zu unterstellen; es soll vielmehr diese schultechnische Aufsicht Sache des Kreis Schulamts bezw. des Rektors oder ersten Lehrers sein. Doch muß die Ortschulbehörde und insbesondere auch der Gemeindevorstand das Recht haben, durch zeitweiligen Besuch der Schule von ihren Leistungen und von ihrem Stand Einsicht zu nehmen. Daß gerade in den größeren Städten des Landes der Gemeindevorstand häufig in die Lage kommen wird, solche Besuche auszuführen, ist nicht anzunehmen; er wird dazu meist die Zeit nicht haben, und er wird sich eben in der Hauptsache auf dasjenige verlassen müssen, was ihm der Rektor bezw. der erste Lehrer über den Zustand der Schule sagt. Unter allen Umständen aber muß er die Befugnis besitzen, auch selber einmal nach dem Rechten zu sehen. Er darf sich dabei selbstverständlich nicht mit den Lehrern in Auseinandersetzungen einlassen, die auf schultechnischen Gebiete liegen. Aber es muß ihm, wenn er einen solchen Besuch in der Schule ausgeführt hat, unbenommen sein, im Schoße der Gemeindeverwaltung seine diesbezüglichen Wahrnehmungen mitzuteilen, sie mit dem Gemeinderat oder Stadtrat zu besprechen, und, wenn das Verwaltungskollegium der Gemeinde es wünscht, zum Gegenstand weiteren Benehmens mit dem Rektor bezw. mit dem Kreis Schulamt, eventuell auch zum Gegenstand einer Beschwerde bei der Oberschulbehörde zu machen. Mir scheinen das im großen Ganzen selbstverständliche Dinge zu sein, und es haben jedenfalls auch die Lehrer keine Veranlassung daran Anstoß zu nehmen. Gerade diese haben meines Erachtens ein großes Interesse daran, daß sie die Fühlung mit der Gemeindebehörde nicht verlieren, daß sie der finanziellen wie der moralischen Unterstützung, wie solche heutzutage jede vernünftige Gemeindeverwaltung der Schule als der Unterrichts- und Erziehungsstätte für das heranwachsende Geschlecht wird angedeihen lassen, nicht verlustig gehen, und daß sie nicht selber dazu beitragen, daß die Volksschule ihren Charakter als Gemeindevorstand einbüßt und vollständig Staatschule wird. Nach meiner festen Überzeugung würde, wenn dies das Resultat der Entwicklung wäre, unsere Volksschule nicht gewinnen, sondern verlieren. Jetzt setzt jede gutgeleitete Gemeinde geradezu ihren Stolz daran, eine leistungsfähige Volksschule zu haben. Sie bringt dafür gerne auch finanzielle Opfer, weil sie weiß, daß diese Opfer sich später in reichem Maße lohnen werden. Ich will gewiß die Leistungen des Staates auf diesem Gebiete nicht heruntersetzen; aber er würde seiner ganzen Organisation nach, wenn er die Volksschule allein in die Hand bekäme, für sie das nicht leisten und auch nicht leisten können, was dafür seitens der Gemeinden geschieht. Wer es daher mit der Volksschule wohlmeint, wird dafür sorgen müssen, daß der Faden, der sie mit der Gemeinde verbindet, nicht abreißt. Letzterer kommt aber in Gefahr, eines Tages abzureißen, wenn die Schule die Gemeinde und ihre Organe ganz beiseite zu schieben sucht, oder wenn es ab und zu den Anschein gewinnt, das Bestreben gehe überhaupt darauf hinaus, daß schließlich niemand mehr in Dingen der Schule Einfluß oder entscheidende Stimme haben soll,

außer dem Lehrer selber. Nach meiner Ansicht hat daher der Lehrerstand im Interesse der Schule wie auch in seinem eigenen Interesse alle Veranlassung, mit den Gemeindebehörden in gutem Einvernehmen zu bleiben. Er hat auch gerade in unserem Lande, das glücklicherweise über eine ungemein große Zahl tüchtiger, fleißiger und gewissenhafter Lehrer verfügt, keinerlei Grund, der örtlichen Schulbehörde und ihren Mitgliedern sowie speziell dem Gemeindevorstand nicht vollen Einblick in dasjenige, was in der Schule geleistet wird, zu gewähren. Wir leben in einer Zeit, in der alles der Kritik ausgesetzt ist, nicht nur Regierungen, Parlamente und Gemeindeverwaltungen, sondern überhaupt alle öffentlichen Einrichtungen, zu denen eben auch die Schule gehört. Ich meine, unsere Schule hat aber auch eine solche Kritik gar nicht zu scheuen. Ich habe in der langen Zeit, in der ich hier und da einen unmittelbaren Einblick in unsere Schulverhältnisse nehmen konnte, von denselben stets nur erfreuliche Eindrücke gehabt, und ich glaube, es wird noch manchem anderen Mitgliede des Hohen Hauses gerade so ergangen sein. Ich will nochmals sagen, daß die Gesetzesvorlage durch die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer wie durch die Anträge der Kommission dieses Hohen Hauses nunmehr so gestaltet worden ist, daß sie demjenigen Rechnung trägt, was die größeren, aber auch die mittleren und kleineren Gemeinden unseres Landes billigerweise verlangen können, und ich vermag daher der vorgeschlagenen Neuordnung zuzustimmen, indem eben den Hauptbedenken, die ursprünglich vom Gemeindevorstand aus gegen die Vorlage geltend zu machen waren, nunmehr die Spitze abgebrochen ist.

Erwünscht wäre es ja für die Städte der Städteordnung gewesen, wenn außer dem, was der Gesetzesentwurf in der Kommissionsfassung jetzt schon zugunsten ihrer Schulen enthält, noch zu erreichen gewesen wäre, daß der Stadtschulrat, welcher die Aufsicht über die Volksschule in schultechnischer Hinsicht im Namen der Stadt ausüben soll, nicht etwa nur auf Vorschlag des Stadtrats durch die Staatsbehörde ernannt, sondern direkt vom Stadtrat bestellt und überhaupt Gemeindebeamter würde. Die Großh. Regierung ist indes hierauf nicht eingegangen; sie hat erklärt, die Lehrer selber hätten auch, in den Städten der Städteordnung den Charakter staatlicher Beamter, und es sei damit nicht vereinbar, daß derjenige, welcher sie in schultechnischer Hinsicht beaufsichtigen sollte, Gemeindebeamter sei. Sehr klar ist übrigens meines Erachtens — und darin möchte ich den Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners recht geben — die Sachlage in diesem Punkte wie in verschiedenen anderen, auf die Organisation bezüglichen Punkten nicht. Nachdem die Hauptlehrer in den Städten der Städteordnung vom Stadtrat ernannt werden, und nachdem diese Städte den ganzen sachlichen und personellen Aufwand für die Schule tragen — die mit der Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung verbundenen Lasten allein ausgenommen, zu denen aber die Städte ihrerseits wieder freiwillige Zuschüsse leisten — werden Zweifel darüber möglich sein, ob die Lehrer, wenigstens diejenigen in den Städten der Städteordnung, auf die Dauer als Staatsbeamte werden angesehen und behandelt werden können. Ich muß jedoch zugeben, daß diese Frage zunächst wohl nur theoretische Bedeutung hat und daß sie, wie verschiedene der Fragen, in denen Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. Schmidt vorhin die nötige Klarheit vermißt hat, späteren Austrag vorbehalten bleiben kann, falls einmal ein praktisches Bedürfnis dies dringend erfordern sollte.



Gerade, wenn man aber, wie dies die Regierung tut, die Volksschullehrer als Staatsbeamte behandelt, wäre es nach meinem Dafürhalten auch vom prinzipiellen Standpunkt aus möglich gewesen, sie in den staatlichen Gehaltstarif einzureihen. Die Großh. Regierung hat nun aber aus Gründen, auf die ich nicht zurückkommen will, da sie schon so und so oft erörtert worden sind, geglaubt, dies nicht tun zu sollen, und es hat sich die Hohe Zweite Kammer mit dem befalligen Standpunkt der Großh. Regierung abgefunden, wie dies zweifellos ja auch in diesem hohen Hause geschehen wird. Ich meine, es sollten sich nunmehr mit diesem Standpunkt aber auch die Lehrer abfinden. Sie werden sich nach meiner Ansicht zu gegenwärtigen haben, daß die Hauptsache für sie doch nicht die sein kann, ob sie in dem staatlichen Gehaltstarif stehen, das vielmehr entscheidend für sie sein muß, daß sie überhaupt eine ihrer Vorbildung und ihren Leistungen entsprechende Bezahlung gewährleistet erhalten. Das wird ihnen nun aber, wie mir scheint, durch das neue Gesetz in einer billigen Anforderungen entsprechenden Weise zuteil, in einer Weise, die nach meiner Ansicht — ich möchte das im Gegensatz zu Herrn Freiherrn von Stözingen sagen — nicht zu weit geht, die aber doch auf der andern Seite auch als ausreichend bezeichnet werden muß und für einige Zeit einen Abschluß wird zu bedeuten haben. Die Lehrer sollen ja überdies noch die gesetzliche Zusicherung bekommen, daß ihre Gehaltsätze, falls diejenigen für die mittleren Beamten später wieder erhöht werden, gleichfalls wieder eine entsprechende Aufbesserung erfahren werden. Man darf sich angesichts dessen, was das neue Gesetz gerade auf dem Gebiet der materiellen Besserstellung der Lehrer bringt, gewiß der Erwartung hingeben, daß nunmehr die Lehrerbefordnungsfrage in unserem Lande auch in den Kreisen der Beteiligten für eine Reihe von Jahren zur Ruhe kommt. Es würde nach meinem Empfinden dem Ansehen des Lehrerstandes bei uns nicht förderlich sein, wenn jetzt schon wieder in kurzem eine neue Agitation wegen Besserstellung der Lehrer unseres Landes in die Wege geleitet würde, und es muß gehofft werden, daß das Interesse der Lehrerkreise sich von den Standesfragen und Standesorgen künftighin wieder mehr den eigentlichen Unterrichts- und Erziehungsfragen zuwenden wird, die zu ihrer glücklichen Lösung der Mitwirkung unserer Lehrer in so hohem Maße bedürftig sind.

Eine Äußerung aber möchte ich nicht unwiderprochen lassen, die der Herr Freiherr von Stözingen vorhin getan hat. Er hat davon gesprochen, daß den Lehrern jedes Autoritätsgefühl abhanden gekommen sei. Ich glaube, in dieser Allgemeinheit darf man so etwas nicht aussprechen. Man darf gewisse Erscheinungen, die ab und zu bei einzelnen Lehrern in unerwünschter Weise zutage treten, nicht generalisieren. Nach meiner Ansicht hat unser badischer Lehrerstand in seiner weit-aus größten Mehrheit auch heute noch Respekt vor der Autorität des Staates, und ist bestrebt, diesen Respekt auch der Jugend, zu deren Erziehung er mitberufen ist, beizubringen.

Daß der Gesetzentwurf auch berechtigten Wünschen der Volksschullehrerinnen sowie der Handarbeits- und Haushaltslehrerinnen entgegenzukommen sucht und daß die bezüglichlichen Bestimmungen in der Hohen Zweiten Kammer wie in der Kommission der Ersten Kammer noch in verschiednen Punkten verbessert worden sind, ist besonders zu begrüßen.

Ich halte auch die Bestimmungen, welche der Entwurf in der Fassung der Zweiten Kammer hinsichtlich der Deckung der Gehalte der Lehrer in den nicht der

Städteordnung unterstehenden Gemeinden durch Gemeinde und Staat enthält, für gerecht, und bin der auch heute schon von anderer Seite geäußerten Anschauung, daß der Staat in diesen Dingen den mittleren und kleineren Gemeinden des Landes verhältnismäßig weit entgegengekommen ist.

Daran, daß der Religionsunterricht an der Volksschule als obligatorischer Unterrichtsgegenstand eingeführt bleibt, möchte ich für meine Person in keiner Weise gerüttelt sehen, und ich gestatte mir darauf hinzuweisen, daß dies offenbar auch der Standpunkt der überwiegenden Mehrheit der Zweiten Kammer ist. Auf der andern Seite muß aber auch das von der Verfassung garantierte Gut der Gewissensfreiheit hochgehalten werden, und es ist daher meines Erachtens der in der Zweiten Kammer in das Gesetz hereingebrachte sogenannte Dissidentenparagraf nicht zu beanstanden, inhaltlich dessen Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die Religionsunterricht an der Volksschule, die sie besuchen, nicht erteilt wird, gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zum Besuch des Religionsunterrichts nicht angehalten werden können. Die schwersten Bedenken habe ich aber dagegen, daß, wie in der Schulkommission dieses hohen Hauses angeregt worden ist, auch Kinder, deren Eltern einer Religionsgemeinschaft angehören, von dem Besuch des Religionsunterrichts entbunden sein sollen, wenn der Erziehungsberechtigte dies verlangt und zugleich nachweist, daß im gleichen Umfang Erlaß des Religionsunterrichts durch eine Persönlichkeit geschaffen ist, welcher von der obersten Kirchenbehörde des Landes, bzw. bei israelitischen Kindern von Oberrat das Zeugnis der Befähigung hierzu ausgestellt wurde. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz würde nach meiner Ansicht tatsächlich den Anfang vom Ende des Religionsunterrichts in der Volksschule bedeuten und eine Einrichtung beseitigen helfen, auf deren Beibehaltung im ethischen wie im moralischen Interesse unserer Bevölkerung das größte Gewicht gelegt werden muß. Dazu aber möchte ich meinerseits die Hand nicht bieten. Ich halte auch eine derartige Vorschrift für überflüssig, weil den Eltern, die einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, seitens der zuständigen Oberkirchenbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falls seither schon vom Besuch des Religionsunterrichts durch ihre Kinder Dispens gegeben werden konnte und auch in einer ganzen Anzahl von Fällen erteilt wurde, und weil, wenn ein solcher Dispens nicht zu erlangen ist, den betreffenden Eltern immer noch übrig bleibt, aus der betreffenden Religionsgemeinschaft auszutreten. So lange aber die gesetzlich organisierte Volksschule in unserem Lande den Religionsunterricht noch als obligatorischen Unterrichtsgegenstand beibehält, scheint mir auch ein Bedürfnis nach einer Änderung der Vorschrift, wonach kirchlichen Korporationen und Stiftungen die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet sein soll, nicht gegeben zu sein. Diese Vorschrift gilt nun in unserem Lande, seitdem das Elementarunterrichtsgesetz vom Jahre 1868 besteht. Sie ist eine Bestimmung, welche die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Zustandes gewährleisten soll, wonach bei uns die Simultanschule eingeführt ist. Der Gesetzgeber will aus Gründen, die zum größten Teil auf dem Boden der Wahrung des konfessionellen Friedens in unserem paritätischen Lande liegen, daß die volksschulpflichtige Jugend durch die Simultanschule hindurchgeht. Er sucht es zu verhindern, daß Schulen entstehen, die nicht simultan sind, und er erschwert dies mit voller Absicht, insbesondere den kirchlichen Korporationen und



in dieser Beziehung dürfen wir ja wohl gerade zu unserer gegenwärtigen Schulverwaltung das nötige Vertrauen haben.

**Freiherr Böcklin von Böcklinsau:** Ich habe mich davon überzeugen lassen, daß der § 114, der für kirchliche Korporationen die Genehmigung zur Errichtung von Schulen von einem Gesetz abhängig macht, auf mannigfache Weise umgangen werden kann, und daß er deshalb seine volle praktische Bedeutung nicht mehr hat. Ich kann deshalb in ihm nur eine kränkende Ausnahmebestimmung für die Kirche selbst sehen, die auch durch die privilegierte Stellung der Kirche im Staat nicht gerechtfertigt ist, und ich glaube, daß auch gerade der, der auf einem etwas freieren Standpunkt steht, in dieser Bestimmung eine Intoleranz erblicken muß. Ich werde daher gegen diesen § 114 stimmen.

Was mir die Zustimmung zu dem Gesetze selbst in Frage stellt, ist der Umstand, daß den ländlichen Gemeinden auf der einen Seite das Recht der technischen Schulaufsicht gekürzt wird — in der Schulpflege kann ich nur eine Last erblicken —, während auf der anderen Seite ihnen eine erhebliche Erhöhung der finanziellen Beiträge zugemutet wird. Die technische Schulaufsicht hatte gerade in den ländlichen Gemeinden ihre besonderen Vorzüge; bei kleineren Gemeinden bildete sie gewissermaßen eine Vertretung der Eltern. In der neuen Bestimmung kann man nur eine Verrückung des Schwerpunktes wieder nach der öffentlichen Schule hin erblicken, weg vom Elternhaus, wo der Schwerpunkt doch eigentlich liegen sollte.

Während nun so auf der einen Seite den Gemeinden ein wichtiges Recht gekürzt wird, mutet man ihnen auf der anderen Seite eine nicht unerhebliche Erhöhung der finanziellen Beiträge zu. Ich darf behaupten, daß man sich nicht wundern darf, wenn gerade in ländlichen Kreisen diese Erhöhung der Beiträge, die ihnen vom Staat gewissermaßen aufgetragener ist, als drückend empfunden wird.

In anderen Hohen Hause hat der Herr Staatsminister darauf hingewiesen, daß die Städte an den Staatsbeiträgen für die ländlichen Schulen durch den hohen Prozentsatz ihres Aufkommens an direkten Steuern in hervorragendem Maße beteiligt seien. Das klang so, als ob das platte Land hier ein Geschenk erhalte, und der Herr Staatsminister hat zum Schluß behauptet, der Bogen sei schon allzuweit gespannt. Nun ich bin durchaus kein Freund der ewigen Betonung des Gegensatzes von Stadt und Land; aber ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, auf die Rehrseite der Medaille zu verweisen. Vor mir liegt die Statistik der Volkszählung des Jahres 1900. Soviel mir bemüht ist, ist das die letzte Volkszählung, deren Resultate abgeschlossen und veröffentlicht wurden; sie wurden im Jahre 1905 veröffentlicht. Aus dieser Statistik ist zu ersehen, daß in einem Zeitraum von fünf Jahren die Gemeinden unter 2000 Einwohnern eine Zunahme der Bevölkerung von 1,3 Prozent erfahren haben, die Gemeinden über 2000 Einwohner eine Zunahme von 17 Prozent, ja die Städte über 100 000 Einwohner eine Zunahme von 33 Prozent! Dieser Zuwachs an Bevölkerung ist aber nicht aus den Städten selbst erfolgt, sondern offenbar durch eine Abwanderung vom platten Lande her. Interessant ist es nun, wenn man weiter die Ergebnisse der Statistik verfolgt. Da ist zu ersehen, daß in den Gemeinden unter 2000 Einwohnern der Prozentsatz der schulpflichtigen Kinder zwischen 6 und 14 Jahren 18 Prozent der Einwohner betrug, während in Gemeinden über 20 000 Einwohner dieser Prozentsatz nur 12 Prozent betrug. Der Prozentsatz der erwerbs-

Stiftungen, die leicht Mittel und Wege finden könnten, in von ihnen errichtete konfessionelle Schulen die schulpflichtigen Kinder aus den Simultanschulen herüber zu ziehen. Er schreibt daher, wenn im Einzelfall einer kirchlichen Korporation oder Stiftung die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt gestattet werden soll, die Erlassung eines Gesetzes vor, und er kann dies auch, wie ich vorhin schon betont habe, gewiß insoweit unbedenklich tun, als der Staat den Religionsunterricht an der Volksschule obligatorisch geben, ihn durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgen und überwachen und bei Erteilung desselben seine Lehrer mitwirken läßt. Ich kann nicht zugeben, daß in der Beibehaltung dieses, seit mehr als 40 Jahre bei uns in Geltung befindlichen Rechtszustandes ein Unrecht oder etwas Verletzendes gegen die Kirchen, speziell gegen die katholische Kirche, liegen soll. Ich stehe aber auch, nachdem jetzt doch einmal die Borromäus-Enzyklika von zwei Seiten zur Sprache gebracht worden ist, nicht an, offen zu sagen, daß gerade der gegenwärtige Zeitpunkt für eine Änderung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmung besonders wenig geeignet sein würde. Haben doch die Vorgänge, von denen vorhin die Rede gewesen ist, aufs neue gezeigt, wie wenig Gewähr dafür vorhanden ist, daß insbesondere der Vatikan den Wünschen der Bevölkerung konfessionell gemischter Länder in bezug auf den konfessionellen Frieden Rechnung zu tragen versteht. Ich muß als Protestant, wie auch vom politischen Standpunkt aus das neuerliche Vorgehen auf diesem Gebiet entschieden mißbilligen. Ist ja inzwischen auch seitens des Vatikans der Rückzug angetreten worden, so kann man eben die ganze Sache auch nicht ungehehen machen. Sie beweist, was in diesen Dingen in Rom immer aufs neue wieder möglich ist, und sie warnt nach meinem politischen Empfinden geradezu davor, eine Bestimmung, wie sie hier in Frage steht, zu ändern. Mir ist es auch unter allen Umständen, falls später je einmal im einzelnen Fall eine Ausnahme gemacht werden wollte, lieber und sicherer, wenn dann die drei gesetzgebenden Faktoren mitzuwirken haben, statt der Regierung allein, und ich glaube, es ist auch für die Regierung in einem solchen Ausnahmefall ratsamer, die Zustimmung der beiden Kammern zu haben, als die Verantwortung, sei es für die Genehmigung, sei es für die Nichtgenehmigung, ganz allein tragen zu müssen. Ich bin deshalb in diesem Punkt für die Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtes, dessen Beseitigung zudem aller Voraussicht nach das Scheitern des Gesetzes im andern Hohen Hause zur Folge hätte. Aber ich habe nichts dagegen zu erinnern, wenn über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Unterstellung einer Veranstaltung unter die Bestimmung des § 114 des Schulgesetzes in erster und letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof entscheiden soll. Es ist das eine Bestimmung, die ja speziell infolge eines Beschlusses unserer Kommission in das Gesetz hereingebracht werden soll.

Im großen und ganzen habe ich den Eindruck, daß es vom Standpunkt der legislatorischen Ästhetik und auch von jenem der vorhin von Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. Schmidt als wünschenswert bezeichneten größeren Einfachheit und Übersichtlichkeit der einschlägigen Bestimmungen aus wohl besser gewesen wäre, wenn man das Gesetz diesmal in ein ganz neues Gewand gekleidet hätte. Aber es ist wohl die Zeit dazu zu knapp gewesen. Wenn aber auch das seitherige Kleid beibehalten und dasselbe nur an einer ganzen Anzahl von Stellen ausgebessert worden ist, so wird doch, wie ich glaube, in der Praxis damit immer noch längere Zeit hindurch auszukommen sein, vorausgesetzt, daß das Gesetz gut und loyal gehandhabt wird, und



fähigen Bevölkerung betrug in den Gemeinden unter 2000 Einwohnern nur 18 Prozent, aber in den Gemeinden über 6000 Einwohner 28 Prozent, d. h. mit anderen Worten: die größeren Städte haben eine verhältnismäßig kleine Anzahl von schulpflichtigen Kindern, während über ein Viertel ihrer Bevölkerung aus Leuten im besten erwerbsfähigen Alter besteht, anders ausgedrückt, die ländlichen Gemeinden müssen die Kosten und Mühen der Kindererziehung aufbringen und den Erfolg, den Nutzen davon haben die großen Gemeinden, in die die erzogenen Kinder nun abwandern, dort schaffen sie Werte, dort arbeiten sie, und dort bringen sie einen Nutzen. Ich verkenne nicht, daß es durchaus zu begrüßen ist, wenn die große Menge der arbeitsfähigen Arme vom Lande her in den Städten ihre Beschäftigung findet; aber sie werden es auch uns vom Lande nicht verargen, wenn wir es mit gemäßigten Gefühlen betrachten, wenn bei uns die Ernte wegen Mangel an Arbeitskräften nicht hereingebracht werden kann. Diese Zahlen reden eine beredete Sprache und sie beweisen, daß die Kinder auf dem Lande für die Stadt erzogen werden, und daß eine Unterstützung aus allgemeinen Staatsmitteln in größtem Umfange gerade für die armen ländlichen Gemeinden durchaus angebracht ist und daß jede Erhöhung der Schullasten durch Mittel aus dem Staatshaushalt gedeckt werden sollte. Ich bin in der Lage gewesen, selber zu beobachten, welche Mißstimmung in vielen ländlichen Gemeinden schon die Belastung, die das Gesetz von 1906 brachte, hervorgerufen hat, und ich werde mir darum die Zustimmung zu dem Gesetz aus diesen Gesichtspunkten heraus vorbehalten.

**Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch:** Wenn auch von manchen Seiten in diesem hohen Hause Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs erhoben worden sind, so glaube ich mich doch der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß das Ergebnis der heutigen Verhandlungen die Annahme des Gesetzentwurfs mit erheblicher Majorität sein wird.

Meine Aufgabe ist es zunächst, dem Herrn Berichterstatter für seinen ebenso knappen als klaren und ausgezeichneten, sowohl schriftlichen als mündlichen Bericht zu danken, der mich der Aufgabe enthebt, eine zusammenfassende Darstellung der Änderungen zu geben, die das Gesetz bringen soll.

Der erste Redner, der über das Gesetz gesprochen hat, Herr Freiherr von Stotzingen, hat in seinen einleitenden Worten, was mich gefreut hat, erklärt, daß das Gesetz manche wertvolle Fortschritte bringe und er das Gesetz insofern begrüße; leider sind diesen freundlichen Worten viele Einschränkungen gefolgt und schließlich die Erklärung, daß aus einem bestimmten Grunde, wegen der §§ 110 ff. der Herr Redner das Gesetz nicht annehmen könne. Ich bedaure das lebhaft, hoffe aber doch, daß trotz dieser dissentierenden Stimme, welcher andere sich wohl noch anschließen werden, das Gesetz zustande kommen wird. Unter den Einwänden, die von Herrn Freiherrn von Stotzingen gegen das Gesetz erhoben worden sind, ist u. a. der gewesen, daß das Gesetz allzugroße Lasten für die nicht leistungsfähigen Gemeinden bringe. Ich kann dem nicht zustimmen; die Lasten sind abgemessen worden in sorgfältigster Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden, unter Berücksichtigung der Vereinbarungen, die bei dem letzten größeren Schulgesetz von 1906 unter allen gesetzgebenden Faktoren zu Stande gekommen sind, sie bewegen sich im Vergleich zu dem, was der Staat tragen muß infolge des neuen Schulgesetzes, in außerordentlich bescheidener Höhe, im

ganzen im Verhältnis von etwa 2 : 10. Ich glaube, daß umsoweniger von einer übergroßen Belastung der Gemeinden gesprochen werden kann, als — wie ich schon mehrfach hervorgehoben habe —, unser Gesetz selbst ein automatisch wirkendes Ventil bietet: Sobald die Steuerlast in den Gemeinden eine gewisse Grenze erreicht, erfolgt ipse jure die Überwälzung der Schulkosten auf den Staat.

Wenn Herr Freiherr von Stotzingen des weiteren ausgeführt hat, daß die Lehrer, denen jetzt ein so großer neuer Gehalt zugewendet werden solle, zum großen Teil „jedes Autoritätsgefühls bar“ seien, so ist diesem allgemeinen Urteil schon Herr Oberbürgermeister Dr. Wildens entgegengetreten; auch ich halte das Urteil für überaus scharf und durchaus nicht in diesem Maße gerechtfertigt. Ich glaube, man darf die Stellung der Lehrer nicht bemessen nach Äußerungen in der Presse, auch nicht bemessen nach den Beschlüssen, die in ihren Versammlungen getroffen werden. Ich glaube, nach meinen persönlichen Erfahrungen meine Übereinstimmung mit dem, was Herr Oberbürgermeisters Wildens gesagt hat, dahin bekunden zu können, daß doch auf einen großen Teil der Lehrerschaft dieses scharfe Urteil nicht zutrifft. Wenn wir den Gehalt verhältnismäßig hoch, so hoch gegriffen haben, daß tatsächlich der Gehalt in seiner Gesamtsumme an der Spitze der deutschen Lehrergehalte steht, so muß ich doch sagen: Wenn jetzt wieder eine Änderung vorgenommen werden soll, so muß ganz eine Arbeit gemacht werden; wenn überhaupt der Lehrereigentum ein Ende gesetzt werden soll, wenn die Interessen der Lehrer voll gewahrt werden sollen, so blieb nur übrig, etwa soweit zu gehen, wie der größte deutsche Staat, Preußen, vor kurzem gegangen ist. Ich glaube, der Umstand, daß wir diesmal so weit gegangen sind, wird dazu führen, daß tatsächlich trotz mancher entgegengelegten Äußerungen Beruhigung und Befriedigung unter den Lehrern eintritt.

Der Dissidentenparagraph hat insofern Bedenken bei Herrn Freiherrn von Stotzingen erweckt, als der Herr Redner darin den Anfang der Beseitigung des Religionsunterrichts sieht. Ich kann auch in dieser Richtung dem Herrn Redner nicht zustimmen. Das, was dem Dissidentenparagraphen, wie er im anderen hohen Hause angenommen worden ist, zugrunde liegt, das ist ein Grundsatz, der schon seit langen Jahren der Verwaltungspraxis der Schulbehörde entspricht, der Grundsatz, daß man nicht Eltern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer Religionsgemeinschaft, für die Religionsunterricht in der Schule nicht erteilt wird, zwingen soll, ihre Kinder in den Religionsunterricht zu schicken. Ich glaube, es ist besser, einen solchen Grundsatz, wie das kürzlich in Württemberg auch geschehen ist, gesetzlich zum Ausdruck zu bringen, um dadurch weitestgehenden Wünschen entgegenzutreten, die auch im anderen hohen Hause vorgebracht, aber von der großen Majorität zurückgewiesen worden sind, Wünsche des Inhalts, daß es überhaupt den Eltern freigestellt werden soll, ob sie ihre Kinder in den Religionsunterricht schicken wollen oder nicht. Daß der Religionsunterricht als zentraler und wertvollster Bestandteil des ganzen Schulunterrichts durchaus erhalten werden soll, darin stimmen die Regierung vollständig mit Herrn Freiherrn von Stotzingen und wohl auch mit dem ganzen Hause überein.

Ehe ich nun auf die Bestimmungen, die weiterhin Herr Freiherr von Stotzingen des näheren erörtert hat, über die kirchlichen Schulen eingehe, möchte ich mich



zu dem wenden, was mehrere Herren Redner ausgeführt haben, vor allem was Herr Geh. Hofrat Schmidt gesagt hat. Er hat die Modifikation als einen Schritt in der Richtung nach vorwärts, aber als keineswegs ideale Lösung bezeichnet. Auch Herr Oberbürgermeister Wildens hat den Gedanken geäußert, man hätte das Gesetz in ein ganz neues Gewand kleiden sollen. Den Gedanken hat die Regierung auch gehabt; allein sie hat die Schwierigkeiten, die auch Herr Oberbürgermeister Wildens nicht verkennt, bedenken und sich sagen müssen, daß es immerhin rascher zum Ziele führt — wenn ich den Vergleich gebrauchen darf —, diesen alten winkelförmigen Bau mit den alten großen und kleinen Räumen und Nebenräumen bestehen zu lassen, aber möglichst wohnlich und so einzurichten, daß er für lange Dauer seinen Anforderungen entspricht. Wenn Herr Geh. Hofrat Schmidt die Übersichtlichkeit, Einfachheit und Klarheit auf manchen Gebieten, insbesondere dem Gebiete der Schulaufsicht vermißt, so ist das eine Folge des Umstandes, daß bei einem so komplizierten Gesetz, bei dem vor allem die zum Teil widerstreitenden Interessen des Staates und der Gemeinden ausgeglichen werden müssen, daß bei einem Gesetz, das sich aus einer Reihe von allmählichen historischen Entwicklungen zusammensetzt, außerordentlich schwer ist, so klare und übersichtliche Gesichtspunkte gelten zu lassen, wie Herr Geh. Hofrat Schmidt sie gewünscht hätte. Ich glaube, wenn der Herr Redner sich selbst einmal an die Aufgabe gemacht hätte, das Gesetz in diesem Sinne umzuarbeiten, er würde bald vor der Unlösbarkeit der Aufgabe zurückgeschreckt sein. Ich glaube, man sollte das Gesetz nehmen wie es ist, und ich habe keinen Zweifel darüber, daß die Unebenheiten, die bestehen bleiben, die sich insbesondere ergeben aus der Konkurrenz der staatlichen und gemeindlichen Schulaufsicht, bei beiderseitigem guten Willen durchaus sich werden ausgleichen lassen.

Ich freue mich, daß Herr Oberbürgermeister Dr. Wildens, trotz seiner Bedenken, doch schließlich erklärt hat, daß der Entwurf im großen Ganzen nunmehr nach den Verbesserungen, die die beiden Höheren Häuser dem Entwurf beigefügt hätten, dem entspreche, was man verlangen könne und was als glückliche Lösung bezeichnet werden kann. Ich will bei dieser Sachlage auf die einzelnen Bedenken, die Herr Oberbürgermeister Dr. Wildens heute geäußert hat, nicht weiter eingehen. Für mich ist entscheidend die Tatsache, daß der Herr Oberbürgermeister gesonnen ist, den Entwurf, den er im allgemeinen als eine glückliche Lösung betrachte, anzunehmen.

Ich komme zu dem Punkte, der wohl heute den breitesten Raum eingenommen hat, sowohl in den bisherigen Reden als auch voraussichtlich in der Spezialdebatte zu dem § 110 ff und insbesondere zu der Frage, wie der Staat sich zu der Errichtung von Schulen durch kirchliche Korporationen und Stiftungen stellen solle. Es ist schwierig, diese Frage zu erörtern, ohne genau zu wissen, welche Anträge heute noch gestellt werden. Ich kann zwar vermuten, in welcher Richtung sich diese Anträge bewegen. Es sind zwei Gesichtspunkte geltend gemacht worden. Von einer Seite wird verlangt, daß der § 114 glatt gestrichen werde. Von anderer Seite wird dem gesetzgeberischen Gedanken Ausdruck gegeben, daß nicht eine Genehmigung der Errichtung kirchlicher Schulen durch das Gesetz, sondern einfache Staatsgenehmigung erfordert werde. Ich darf auf den außerordentlichen und weitgehenden Unterschied hinweisen, der zwischen diesen beiden Anträgen besteht. Der eine Antrag will die Staatsverwaltung ausschalten. Es

würde das dazu führen, daß einfach § 110 auf kirchliche Korporationen und Stiftungen Anwendung findet. Und da es ganz zweifellos derartigen Korporationen und Stiftungen nicht schwer fallen würde, die Normativbestimmungen dieses Paragraphen zu erfüllen, so würde mit einem Wort die Errichtung kirchlicher Schulen vollständig freigegeben sein. Diesem Antrag, der auch im andern Höheren Hause zuerst gestellt worden ist, ist die Regierung entschieden entgegengetreten. Wohl aber hat die Regierung damals in Aussicht gestellt, wenn etwa die beiden Höheren Häuser sich auf den Gedanken einigen würden, der dem Gesetzentwurf der Regierung vom Jahre 1868 zu Grund gelegen habe, daß nämlich weltliche und kirchliche Korporationen und Stiftungen Schulen nur mit Staatsgenehmigung errichten dürfen, einer solchen Regelung zuzustimmen.

Es handelt sich nicht um die Schaffung eines vollkommen neuen Gesetzes, es handelt sich um ein Gesetz, welches jetzt seit 42 Jahren in Kraft steht und das gerade auf diesem Gebiet in seinen Wirkungen sich bewährt hat, und, wie ich glaube, eine ernste Belastung der Kirchen nicht herbeigeführt hat. Es ist ja tatsächlich, was jetzt von der einen Seite beantragt wird, nämlich der Genehmigung der Schulen durch das Gesetz die Genehmigung durch die Regierung entgegenzustellen, mehr eine Änderung in der Form, als in der Sache selbst. Der gemeinschaftliche Gedanke, der der einen wie der anderen gesetzgeberischen Lösung zugrunde liegt, wäre der, daß der Staat — sei es, vertreten durch seine Regierung, sei es, vertreten durch alle gesetzgebenden Faktoren — es in der Hand haben müsse, über die Entstehung von kirchlichen Schulen frei zu verfügen. Daß die beantragte Änderung von solcher Bedeutung ist, um daran die Zustimmung zu dem Gesetz zu knüpfen, das ist mir nicht recht verständlich. Ich verstehe den Standpunkt, daß das Gesetz in dieser Form eine peinliche, die Ehre der Kirche verletzende Sache sei, wie gesagt worden ist. Ich verstehe den Standpunkt, der dazu kommt, diesen Paragraphen abzulehnen. Warum aber das ganze Gesetz wegen dieses einen nun seit 42 Jahren in dieser Form bestehenden Paragraphen abgelehnt werden soll, das verstehe ich nicht. Sie gestatten mir vielleicht, ohne daß ich Sie mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in allen Einzelheiten aufhalten wollte, doch auf ein für das Hohe Haus interessantes Dokument zurückzugreifen, nämlich auf den Kommissionsbericht, der in diesem Höheren Hause im Jahre 1868 erstattet worden ist, der gerade den Gesichtspunkt zur Geltung bringt, daß eine besondere Behandlung der Kirche bei ihrer außerordentlichen Stellung und Machtstellung geboten sei. Es heißt auf Seite 11 des Berichts, nachdem erörtert worden ist, daß die Zweite Kammer damals überhaupt nur bürgerliche Personen zur Errichtung von Schulen zulassen wollte, folgendermaßen:

„Wir würden aber, wie wir solches im allgemeinen Teil bereits erörtert haben, es als eine Rechtsverletzung tief bedauern, wenn die Stiftungen und Korporationen gesetzlich von aller Teilnahme am Volksunterricht ausgeschlossen würden. Ebenso wenig können wir ihnen aber gleiche Befugnisse mit und neben den Volksschulen einräumen, müssen vielmehr auf gewisse Garantien bedacht sein, um den Fortbestand der Volksschulen sicher zu stellen. Eine genügende Garantie erblicken wir nun für die Errichtung von Volksschulen von Seiten weltlicher Korporationen und Stiftungen in der Staatsgenehmigung, und von Seiten kirchlicher Korporationen und Stiftungen in der Bestimmung, daß denselben die Errichtung von Er-



ziehungsanstalten nur auf Grund eines speziellen Gesetzes gestaltet sein soll.“

Und auf Seite 5 des gleichen Berichts findet sich folgender Passus:

„Es ließe sich . . . ein Modus finden, in Gemäßheit dessen dem Staate seinerseits Sicherheit vor etwaigen Überschreitungen oder Übergriffen gewährt, den Kirchen andererseits aber das Recht zur Gründung von Elementarschulen eingeräumt würde. Diesen Modus erblicken wir für die weltlichen Stiftungen und Korporationen in der Staatsgenehmigung, für die kirchlichen Stiftungen und Korporationen in dem jedesmaligen Erlaß eines Spezialgesetzes, wenn eine solche Korporation oder Stiftung eine neue Schule gründen will.“

Und nun kommt ein Satz, der eine besondere Hervorhebung verdient, besonders wegen der Person des damaligen Berichterstatters — es war der Fürst Wilhelm zu Löwenstein-Freudenberg — und des diesen Herrn gewiß nicht treffenden Vorwurfes, daß dieser Passus von Feindschaft gegen die Kirche eingegeben sei; es heißt da:

„Die Kirche unterscheidet sich sehr wesentlich von anderen Korporationen, einmal, weil sie über die Gemüter eine große Autorität übt, die keiner anderen Korporation zukommt, und sodann, weil ihre Macht und ihr Einfluß sich über das ganze Land und in alle Gemeinden hin erstreckt und sie allein in der Lage ist, auf die Dauer planmäßig und im ganzen Umfang des Staatsgebietes auf die Erziehung einzuwirken. Die Kirche hat in allen diesen Beziehungen eine dem Staate ähnliche Bedeutung, deshalb muß der Staat, der für die Volksschule als eine öffentliche Anstalt zu sorgen hat, wenn auch die Kirche derartige Schulen gründen wollte, diese Frage einer besonderen Prüfung und gesetzlichen Behandlung unterwerfen.“

Das ist in etwas anderer Form der Gedanke, der auch in einem Satz des heutigen Kommissionsberichts zum Ausdruck gekommen ist und den ich nicht zu wiederholen brauche, der Gedanke, daß es sich in diesem Falle nicht um ein Ausnahmegesetz handelt, sondern ein Gesetz, das den besonderen Umständen angepaßt werden muß, der hervorragenden Stellung, die die Kirchen einnehmen im Gegensatz zu anderen Korporationen. Auf Grund jenes Berichts wurde das Gesetz damals in diesem Hohen Hause mit allen gegen 3 Stimmen, unter welcher letzteren der Berichterstatter sich nicht befand, angenommen.

Der damalige Bericht hätte noch weiter zurückgehen können, denn er hätte zurückgreifen können auf das Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die Stellung der Kirchen im Staat. Dort ist die eigentliche *sedes materiae*, dort sind die Bestimmungen schon getroffen, die für das Verhältnis von Kirche und Staat in bezug auf das Schulwesen maßgebend sind.

In § 6 des Kirchengesetzes heißt es: „Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet“, und in § 12: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.“

In Absatz 2 und 3 folgen die inzwischen abgeänderten Bestimmungen über die Priesterseminare und Konvikte, und aus dem ganzen Zusammenhang ergibt sich, daß dies die einzigen Bildungsanstalten sein sollten, deren Errichtung der Kirche zustehen sollte.

Der Gedanke der Gesetzgeber von 1860 und 1868 war der, daß die richtige Abgrenzung zwischen Staat und Kirche die sei, daß der Staat das Schulwesen unter sich

hat, daß aber den Kirchen eine privilegierte Stellung im Unterrichtswesen eingeräumt wird, eine privilegierte Stellung, wie wir sie in § 12 des Kirchengesetzes und dann noch ausführlicher in § 22 des Elementarunterrichtsgesetzes, des jetzigen Schulgesetzes ausgedrückt finden. Noch weiter zu gehen, außer der zweifellos privilegierten Stellung der Kirche in der Schule ihr noch das weitere Privilegium zu geben, nun auch noch Schulen zu gründen, das ist ein Gedanke, der meines Erachtens im Jahre 1860 und 1868 mit Recht zurückgewiesen worden ist.

Es ist zur Bestimmung des § 114 die Frage aufgeworfen worden, die ja vielleicht für die Abstimmung einzelner Herren in diesem Hohen Hause entscheidend sein wird, wie eigentlich die Worte in § 114 „kirchliche Korporationen und Stiftungen“ auszulegen seien. So viel ist gewiß, daß nach dem Gesetz von 1868 damit auch die Kirchen gemeint sind. Man könnte das juristisch nicht ganz scharf finden, und auf den Gedanken kommen, die großen Kirchen einerseits und die kirchlichen Korporationen und Stiftungen andererseits zu unterscheiden. Allein nach dem Gesetz von 1868 ist zweifellos, daß auch die Kirchen unter diese Bestimmung fallen.

Was aber die Umgrenzung der „kirchlichen Korporationen und Stiftungen“ anbelangt, so ist die Frage keine ganz leichte. Ich glaube, daß im wesentlichen das, was der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, richtig ist; es stimmt mit dem überein, was ich auch in der Kommission dieses Hohen Hauses habe ausführen dürfen, und ich kann auch heute wiederholen, daß ich mit der Begriffsbestimmung in diesem Punkte durchaus einverstanden bin nach der negativen Seite, daß nämlich konfessionell und religiös nicht gleichbedeutend sei mit kirchlich. Ein weiterer Gesichtspunkt für die Auslegung wird zu finden sein in dem Stiftungsgesetz, das den Begriff der kirchlichen Stiftungen genau umschreibt. Vor allem aber, und das scheint mir von besonderem Gewicht zu sein, ist durch einen in das Gesetz eingefügten Antrag in § 149 die ganze Frage der Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof unterstellt. Damit ist im Falle der Verjagung der Genehmigung eine sichere Garantie gegen jede Willkür der Regierung gegeben.

Daß die Regierung bisher nicht in kleinlicher Weise verfahren ist, dafür bietet den besten Beweis die Reihe der Lehr- und Erziehungsanstalten, die von katholischer und fast noch mehr von evangelischer Seite gegründet worden sind. Gerade die Befürchtungen, die in der Kommission zum Ausdruck gekommen sind, haben sich im Hinblick auf die bisherige Praxis der Regierung als unbegründet erwiesen. Was die Definition des Begriffs „kirchliche Korporationen und Stiftungen“ betrifft, so gilt auch hier der Satz *omnis definitio periculosa*, und vor allem eine so eingehende Begriffsbestimmung, wie sie eigentlich zu geben wäre, ist eine außerordentlich schwierige Sache, aber eine Sache ohne ausschlaggebenden Erfolg, denn einseitige Äußerungen der Regierungsvertreter und einseitige Äußerungen aus dem Parlament sind für die Auslegung eines Gesetzes zweifellos bedeutungslos, aber keineswegs entscheidend. Das richterliche Urteil ist zu treffen nach dem Gesamteinhalt, nach der gesamten Entstehungsgeschichte der Gesetze, und ich glaube, daß wie bisher die Regierung, so auch in Zukunft der Verwaltungsgerichtshof das Richtige finden wird, vor allem in einer toleranten und milden Auffassung der Frage, die insbesondere nicht etwa den Begriff kirchlicher Korporationen und Stiftungen in ausdehnender Weise auslegt bei charitativen Anstalten, die jeder Unterstützung des Staates würdig sind.



Ich glaube hiermit das notwendige zu der Sache gesagt zu haben. Ich möchte mich nur zum Schluß meiner Ausführungen noch kurz zu einer gegenwärtig alle Gemüther bewegenden Frage wenden, die zuerst von dem Herrn Freiherrn von Stözingen in den Bereich der Erörterung gezogen worden ist. Herr Freiherr von Stözingen hat über die Enzyklika gesagt, das sei eine innerkirchliche Angelegenheit und eigentlich ein Gegenstand, der an sich hier nicht zu besprechen sei. Ich glaube, darin liegt ein gewisser Gegensatz zu dem, was Herr Freiherr von Stözingen weiter ausgeführt hat; denn in dem außerordentlich begrüßenswerten und von uns durchaus geteilten Bedauern darüber, daß eine Störung des konfessionellen Friedens eingetreten sei, in der Erklärung der vollkommenen Toleranz liegt meines Erachtens ein Widerspruch gegenüber einer Kundgebung der höchsten kirchlichen Stelle, die von einer außerordentlichen dogmatischen Intoleranz ausgeht.

Zur Sache selbst ist es schwierig, in wenigen Worten den Standpunkt der Regierung darzulegen. Ich glaube, der beste Ausdruck für das, was die Regierung, die außerhalb der Konfessionen zu stehen hat, über die Sache denkt, wurde gefunden in der Erklärung des Herrn Reichskanzlers, die er als preussischer Ministerpräsident in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. Juni abgegeben hat. Die zwei ersten Sätze dieser Erklärung lauten: „Die Enzyklika Editae saepe dei enthält, ohne sich auf den dogmatischen und kirchenregimentlichen Gegensatz der Konfessionen zu beschränken, Urteile über die Reformatoren, die Reformation und die ihr zugethanen Fürsten und Völker, welche unsere evangelische Bevölkerung so wohl in ihren religiösen als auch in ihren staatlichen und sittlichen Empfindungen schwer verletzen. Diese auch in ihrer Form verletzenden Urteile erklären die tiefgehende Erregung weiter Kreise des Volkes und schließlich in ihrer Wirkung eine ernste Gefährdung des konfessionellen Friedens in sich.“

Ich glaube, das sind Worte, die jeder von uns, und zwar auch jeder gute Katholik sollte unterschreiben können, wenigstens in dem Sinne, daß das lebhafteste Bedauern darüber ausgesprochen werden muß, daß durch eine solche Kundgebung in einer derartigen Weise der konfessionelle Friede hat gestört werden können. Wenn Herr Freiherr von Stözingen sagt, daß Ursache und Wirkung dieser Kundgebung, nicht recht im Verhältnis stehen, so glaube ich, daß man sich vielmehr auf den Standpunkt stellen muß, den der Herr Prälat in vortrefflicher Weise begründet hat, als er sagte: Nicht die Wirkung, sondern die Ursache der Enzyklika ist das, was jeden, der den konfessionellen Frieden liebt, aufs tiefste betrüben muß; denn sie ist eine Äußerung der dogmatischen Intoleranz, die in ihren Folgen aufs äußerste das höchste Gut gefährden muß, das wir besitzen: den Frieden unserer Konfessionen, dessen Wahrung die Staatsgewalt als ihre erste Aufgabe betrachtet!

Es könnte gefragt werden, was die Regierung in dieser Angelegenheit getan hat. Demgegenüber hätte ich zu sagen, daß für die Regierung Grund zu einer Kundgebung, zu einem amtlichen Schritte nicht vorlag, solange nicht eine Verkündigung der Enzyklika in Baden erfolgt ist. Diese ist unterblieben, und damit auch der Regierung die Möglichkeit genommen, ihrerseits in der Sache vorzugehen; sie ist unterblieben infolge der, wie ich anerkennen muß, befriedigenden und korrekten Lösung der Frage, in dem durch die von Rom erfolgte Unterfertigung der Verkündigung der Enzyklika in Deutschland eine weitere Störung des konfessionellen Friedens in Deutschland

hintangehalten worden ist. Ob und inwiefern die Empfindungen über die Enzyklika noch weiter nachwirken werden, das zu untersuchen, ist nicht meine Sache. Ich möchte nur nach allem, was wir bisher erlebt haben, nach den Kundgebungen, die von allen Seiten sich überstürzen, und denen wohl noch viele nachfolgen werden, dem dringenden Wunsche Ausdruck geben, daß Äußerungen dogmatischer Intoleranz, wie die Enzyklika sie enthält, im Interesse der ganzen Menschheit allmählich ein Ende finden mögen.

Seine Durchlaucht Fürst Alois zu Löwenstein-Weirheim-Rosenberg: Ich möchte die letzten Worte des Herrn Staatsministers nicht unwidersprochen hinausgehen lassen. Wenn unter dogmatischer Intoleranz verstanden wird, was darunter verstanden werden muß, daß eine Kirche eine bestimmte Wahrheit für wahr hält und die ihr gegenüberstehende Lehre für unwahr, so kann, glaube ich, nie und nimmer, solange die Kirche sich selbst nicht aufgeben will, die dogmatische Intoleranz aus der Welt verschwinden; sie ist ein ganz notwendiger Bestandteil der Glaubensfestigkeit, und ganz das gleiche gilt, wie hier für die katholische Kirche, so für jede andere Glaubensgemeinschaft, für jede andere Religion. Ich hätte geglaubt, daß es nicht nötig gewesen wäre, daß die letzte Enzyklika Pius X. im Zusammenhang mit einem ganz bestimmten Schulgesetz in der Ersten Kammer der badiischen Landstände überhaupt besprochen würde; aber ich muß zugeben, daß die ruhige, sachliche und versöhnliche Art, in der zuerst Freiherr von Stözingen von seinem Standpunkte aus, dann Herr Prälat Schmitthenner von dem seinigen aus gesprochen haben zweifellos eher dazu beitragen kann, die Erregung zu mildern, als zu schüren, und darum begrüße ich es, daß darüber gesprochen worden ist. Ich hätte auch in der Sache das Wort nicht ergriffen, wenn es bei den beiden Erklärungen geblieben wäre, und ich habe gerade die Erklärungen des Herrn Prälaten, wenn ich ihm auch sachlich in Vielem nicht zustimmen kann, mit voller Achtung angehört, weil ich den tiefen Ernst, der aus diesen Worten gesprochen hat, achten muß, auch wenn ich den Inhalt sachlich nicht billigen kann.

Es sind aber seither über diese selbe Angelegenheit noch Worte gefallen, die es mir doch nötig erscheinen lassen, noch einmal die ganze Sachlage zu beleuchten, die, wie ich sah, nicht durchaus überall — ich spreche gerade nicht von diesem hohen Hause — richtig verstanden worden ist. Die Enzyklika, die mit dem Namen „Borromäusenzyklika“ bezeichnet wird, behandelt das Leben und Wirken eines der größten Reformatoren in der katholischen Kirche, des heiligen Karl Borromäus. Sie feiert dessen unerbittliche Strenge gegen alle kirchlichen Mißstände seiner Zeit und hebt lobend hervor, wie dieser große Erzbischof von Mailand dabei selbstlos und demütig sich nur in den Dienst seiner Kirche, seiner Religion gestellt hat, und wie er nicht der Versuchung unterlegen ist, der so leicht Sittenrichter großer Willensstärke anheimzufallen, daß sie sich selbst über ihre Mittelt erheben, und dabei den Rechtstitel ihres Wirkens, die Ehre Gottes, aus dem Auge verlieren, um den eigenen Ruhm in den Vordergrund zu stellen. Diesem Erneuerer der katholischen Kirche stellt Pius X. in seiner Enzyklika diejenigen Neuerer unserer Zeit entgegen, die gewöhnlich mit dem Namen Modernisten bezeichnet zu werden pflegen, und geißelt deren Tätigkeit mit strengen Worten. Also das ist der Hauptinhalt der Enzyklika: das Lob eines großen Heiligen der Kirche und die Mißbilligung der katholischen Modernisten, also eine rein innerkirchliche Angelegenheit. Und diesen katholischen Modernisten sagt

Mung  
gierte  
dann  
gesetz-  
Noch  
Stel-  
Brivi-  
das  
1860

ewor-  
helter  
wird,  
ratio-  
st ge-  
Kirchen  
scharf  
Kir-  
und  
nach  
Kirchen

ratio-  
keine  
was  
st; es  
diffi-  
und ich  
griffs-  
anden  
sionell  
Ein  
finden  
kirch-  
aber  
in, ist  
§ 149

erwal-  
r Ver-  
gegen

Weise  
Reihe  
licher  
ründet  
Kom-  
n Hin-  
unbe-  
griffss  
ft, so  
a, und  
wie sie  
schwie-  
en Er-  
trittet  
nd für  
gsvoll-  
teil ist  
in Ent-  
af wie  
bermal-  
em in  
ge, die  
orpora-  
auslegt  
ng des



der Papst, daß sie nicht auf dem Wege wandeln, den der heilige Karl beschritten hat, sondern auf demjenigen vieler Neuerer der Kirchengeschichte, die nicht die katholische Kirche von Mißständen gereinigt haben, sondern die vielmehr einen großen Teil der Christenheit von der katholischen Kirche abgetrennt haben, also im Sinne der katholischen Kirche Revolution, nicht Reformation erreicht haben. (Das sind gerade die Worte, die besonders mitbeanstandet worden sind). Ich glaube, daß wer die Enzyklika im Zusammenhang liest und nicht durch die grelle Beleuchtung sich blenden läßt, die ein Teil ihrer Ausführungen von vornherein durch die Presse erfahren hat, zugeben muß, daß der Papst nicht unvermittelt eine Verurteilung der Reformatoren des 16. Jahrhunderts hat aussprechen wollen, wozu der Anlaß fehlte, eine Verurteilung, die von der Kirche in früheren Zeiten in unzweideutiger Weise ausgesprochen worden ist, daß er vielmehr dem Reformator im Geiste der katholischen Kirche, die diesem Geist wiederstrebenden Neuerer aller Zeiten gegenüberstellen wollte, mit Rücksicht auf die Neuerer der heutigen Zeit.

Daß dieser Teil der Enzyklika zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat, daß die Schärfe der päpstlichen Sprache in weiten Kreisen des evangelischen Deutschland tiefgehende Erregung, ja Erbitterung hervorgerufen hat, bedaure ich ebenso, wie Freiherr von Stöcking, wie Sie alle, meine Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren, von ganzem Herzen. Wenn wirklich der konfessionelle Friede, wenn das Zusammenstehen der Christen gläubigen beider Konfessionen im Kampf gegen den modernen Unglauben dadurch gefährdet würde, so würde ich das für ein nationales Unglück halten, ja für ein Unglück, dessen Bedeutung über die Grenzen unserer Nation hinausgeht. Aber ich glaube, dazu fehlt die Veranlassung. Die Erklärung der beanstandeten Stellen, die sich dem aufmerksamen Leser der Enzyklika aufdrängt, ist von dem Verfasser der Enzyklika inzwischen in amtlicher Weise authentisch als die richtige bezeichnet worden. Ja, der Papst ist darüber hinausgegangen; er hat in feierlicher Weise erklärt, daß ihm nichts ferner gelegen habe — so ähnlich lautet der Ausdruck — als die evangelische Christenheit beleidigen zu wollen, und gibt seiner Friedensliebe und seiner Liebe besonders auch für das deutsche Volk und seiner hohen Achtung vor dessen Fürsten und deren christlichem Sinn stärksten Ausdruck, und er hat der Möglichkeit weiterer Mißverständnisse dadurch Rechnung getragen, daß er den deutschen Bischöfen verboten hat, seine Enzyklika zu verbreiten. Ich glaube also, daß alle, denen der konfessionelle Friede wirklich am Herzen liegt, nun in lokaler Weise auch davon absehen müßten, ihrerseits gerade die von ihnen verpönten Stellen der Enzyklika weiter unter das deutsche Volk zu verbreiten. Da möchte ich nur mit zwei Worten auf das zurückkommen, was der Herr Prälat ganz besonders hervorgehoben hat, als er sagte, es genüge nicht, daß die Wirkung der Enzyklika bedauert werde, die Ursache sollte bedauert werden, die Stelle der Enzyklika, welche beanstandet wird. Wenn der Herr Prälat verlangen würde, daß der Papst über die Tätigkeit derjenigen ein günstiges oder nicht ungünstiges Urteil hege, die Glaubenslehren aufgestellt haben, welche die katholische Kirche für falsch hält, die ihrerseits die grundlegenden Glaubenslehren der katholischen Kirche verdammt haben, die den Papst, die wesentliche Institutionen der Kirche mit Worten und Urteilen öffentlich bedacht haben, die in Form und Inhalt über die beanstandeten Stellen der Enzyklika weit hinausgehen, die Millionen Mitglieder der damaligen Kirche von der katho-

lischen Kirche losgetrennt haben, wenn der Herr Prälat das verlangen würde, so würde er tatsächlich Unmögliches verlangen. Ich glaube, daß er das nicht getan haben will. Was er verlangt, ist, daß der Papst diesem Urteil, das er haben mag, bis zu einem gewissen Grade haben muß, daß er dem nicht Ausdruck gebe. Und wenn der Papst erklärt hat, die Stellen, die in der Enzyklika so verstanden werden, als hätte ich die Reformatoren des 16. Jahrhunderts beleidigen wollen, diese Stellen habe ich nicht so verstanden, ich habe einen ganz anderen Zusammenhang, habe mit meinem Rundschreiben etwas ganz anderes gewollt, ich achte die Völker evangelischen Glaubens und habe eine hohe Achtung vor dem christlichen Sinn ihrer evangelischen Fürsten, dann ist, glaube ich, das, was der Herr Prälat verlangt hat, schon geschehen, daß der Papst nicht etwa sein Urteil geändert hat, weil eine Erregung in der evangelischen Welt eingetreten ist, sondern daß er tatsächlich die Ursache bedauert hat, die Anlaß gegeben hat zu dieser Erregung.

Ich glaube, wenn demnach der Streit über diese letzte Enzyklika ruhen kann, beendet werden kann und beendet werden muß im Interesse des Ganzen, dann können wir hier, die wir als gesetzgebende Faktoren des badiischen Landes, nicht etwa als Vertreter der einen oder anderen Kirche zu beraten haben, dieses Streitobjekt begraben, wenn es sich darum handelt, einen ganz bestimmten Paragraphen eines ganz bestimmten Schulgesetzes so oder anders zu gestalten. Ich glaube, daß tatsächlich die Enzyklika auf die Gestaltung des § 114 oder eines anderen Paragraphen dieses Gesetzes keinerlei Einfluß ausüben darf. Prüfen wir in Ruhe, ob die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten durch kirchliche Korporationen und Stiftungen und ob der Unterricht in solchen Anstalten durch Mitglieder von Orden oder religiösen Kongregationen, ob dieser den badiischen Kindern schädlich oder ob er sonst staatsgefährlich ist.

Ich glaube, daß die Frage so scharf gestellt werden muß, denn ob solche Einrichtungen, ob diese Lehrtätigkeiten im einzelnen Fall Bedenken unterliegen, welche hauptsächlich in der Person der Lehrer und Erzieher, bei gewissen Unterrichtsanstalten auch in der Bedürfnisfrage begründet sein mögen, diese Frage ist durch §§ 110 bis 113 des Regierungsentwurfs allgemein geregelt. Der Staat hat nun tatsächlich das Schulwesen insoweit in die Hand genommen, daß er ein Minimum der Schulbildung von allen verlangt und auch das Maß der Schulbildung für die höheren Bildungsgrade vorschreibt, und daß er selbst oder durch die Gemeinden diejenigen Bildungsanstalten seinen Bürgern zur Verfügung hält, in denen dieses Minimum, dieses Maß der Bildung erlangt werden kann. Es ist daher folgerichtig, wenn er von den Lehranstalten privater Gründung die Gewähr verlangt, daß sie die relative Mindestmaß an Bildung ihren Schülern bieten. Der Staat ist aber auch weiter berechtigt, an die Lehrpersonen privater Anstalten dieselben Anforderungen hinsichtlich der Lehr- und fachlicher Eignung zu stellen, wie an die staatlichen und Gemeindeanstalten. Jede Behinderung der Lehr- und Lehrtätigkeit — es handelt sich hauptsächlich um die Lernmöglichkeit, nicht nur um die Lehrtätigkeit. Wäre es nicht ein Bedürfnis des Unterrichtsfindenden, so dürfte die Regierung von jedermann Schulen gründen lassen, die dann leer stehen würden — sage, eine jede Behinderung der Lehr- und Lehrtätigkeit die darüber hinausgeht, ist ein Eingriff in die Freiheit des einzelnen, die durch das Staatswohl nicht begründet ist und aus der Logik des neustaatlichen Schulgedankens nicht herzuleiten ist.



Wenn nun diese Behinderung, diese gesetzliche Behinderung der Lehrtätigkeit nicht eine solche allgemeiner Richtung ist, wenn sie sich gegen eine ganz bestimmte, im Gesetz ausdrücklich genannte Klasse von Staatsbürgern richtet, von Staatsbürgern, deren sittliche Eignung doch wohl über jeden Zweifel erhaben ist, von Staatsbürgern, deren vaterländische Gesinnung nur von grober Unkenntnis angezweifelt werden kann und deren Befähigung durch staatliche Prüfungen festgestellt werden kann, dann haben wir ein Ausnahmengesetz mit allen Gehäufigkeiten eines solchen. Der § 114 ist ein solches Ausnahmengesetz, und daher bitte ich, den § 114 abzulehnen. Auch ich könnte mich nicht entschließen, für ein Gesetz zu stimmen, das mit einer solchen Ausnahmebestimmung belastet und — entschuldigen Sie den Ausdruck — durch sie entstellt ist.

**Prälat Schmittjener:** Dem verehrten Herrn Vorredner kann ich insofern zustimmen, als es mir nicht einfallen konnte, von einem treuen Sohn der katholischen Kirche mehr zu verlangen als Herr Freiherr von Stogingen zugleich im Namen der anderen Herrn ausgesprochen hat. Ich bin mir auch bei meinen Worten dessen vollständig bewusst gewesen, daß es eine Torheit von mir wäre, hätte ich von dem Papste mehr verlangen wollen, als er getan hat. Ich wollte nur das zum Ausdruck bringen: wir erkennen es dankbar an, wenn von katholischer Seite das Bedauern über die Wirkungen der Enzyklika ausgesprochen wird, und verstehe ich, wenn mehr nicht gesagt werden kann. Aber für unsere Beurteilung der Angelegenheit kann natürlich nicht die Wirkung, sondern nur die Ursache, so wie ich es ausgeführt habe, maßgebend sein.

Es wird nun doch richtig sein, wenn ich, was ich eigentlich erst bei § 114 in der Spezialdebatte sagen wollte, gleich hier anschließe. — Ich möchte zunächst betonen, daß auch ich das Schulgesetz begrüßen kann, weil es neben manchen fortschrittlichen und wertvollen Verbesserungen an dem Grundsatz festhält, daß in der Volksschule dem Religionsunterricht seine Stellung gewahrt bleibt, daß also die Kirchen auch weiterhin in vollem Maße zur Mitwirkung berufen sind bei den großen Aufgaben, die die Volksschule an der Volkserziehung hat. Ich bin mir dabei wohl bewusst, daß dieses Gesetz das Bestreben hat, die Hoheit des Staates gegenüber der Volksschule voll zum Ausdruck zu bringen u. mit allen Mitteln dahinzuwirken, daß die konfessionell gemischte Schule als solche erhalten bleibt. Da auch ich persönlich auf diesem Standpunkt stehe, so hätte ich an und für sich gar keinen Grund, gegen den § 114 in seiner ersten Nummer irgend ein Bedenken zu erheben, denn die evangelische Kirche als solche hat, so weit ich sehen kann, keine Absichten, je Schulen in diesem Sinne zu errichten. Mir liegt die Schwierigkeit des Paragraphen auf einer andern Seite. Der Herr Staatsminister hat diese Seite schon berührt und darüber in mancher Hinsicht befriedigende Versicherungen gegeben. Mein Bedenken gegen diesen ersten Absatz bestand darin, wie ich es auch verschiedentlich in der Kommission zum Ausdruck gebracht habe, daß unter kirchlichen Korporationen und Stiftungen Einrichtungen beider Konfessionen verstanden und darum von dem Gesetze betroffen werden könnten, die rein charitativen Charakter tragen, obgleich sie notwendig ihrem Wesen nach auch Schulen in sich fassen müssen. Ich dachte dabei an die Anstalten des Landesvereins für innere Mission, also, um Namen zu nennen, an die Anstalt für Epileptische in Kork, für Schwachsinnige in Rosbach, für schulentlassene aber fortbildungspflichtige Strafzöglinge und sittlich ge-

fährdete Jungen auf dem Schwarzacher Hof, an das Mädchenheim in Bretten; ich dachte, um auch eine katholische Anstalt zu nennen, an das Haus in Hertken, welches Idioten und epileptische Kinder beherbergt; ich habe ferner gedacht an die Waisen- und Rettungshäuser der evangelischen Kirche, wie z. B. die Anstalt in Tübingen, an die in Dinglingen — nicht das Reichswaisenhaus in Lahr, sondern das Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen — ferner die Niefernburg bei Pforzheim, an die Anstalt Georgshilfe bei Wertheim, an das uns naheliegende Hardthaus in Welschnreut. Es sind von den Herrn Regierungsvertretern sowohl in der Kommission der Zweiten als der Ersten Kammer Erklärungen abgegeben worden nach der Richtung, daß nach Auffassung der Regierung diese Anstalten niemals unter das Gesetz fallen, also durch das Gesetz in ihrer Entwicklung und in ihrer Neuentstehung nicht gehindert werden könnten. Und heute hat ja der Herr Staatsminister in dieser Richtung wieder Erklärungen abgegeben, für die ich außerordentlich dankbar bin.

Nun ist aber diese ganze Zeitströmung eine derartige, daß am Ende doch von einer Volksvertretung, der für religiös fundierte Einrichtungen Verständnis und Interesse fehlt, eine Gefährdung für den Bestand dieser Anstalten entstehen könnte, und deswegen hätte ich es begrüßt, wenn in irgend einer Form in den § 114 ein Satz hätte eingefügt werden können etwa der Art: „Ausgenommen sind solche Anstalten, die der Pflege und Erziehung sittlich gefährdeter und geistig und körperlich zurückgebliebener Kinder dienen.“ Dann wäre es mit einem Schlag für beide Kirchengemeinschaften klar gewesen: diese Anstalten sind ebensowenig mit einbegriffen in die Beschränkungen des § 114, wie die Kinderbewahranstalten. Man hat aber von juristischer und sonst maßgebender Seite mir gesagt, es wäre eine solche Einfügung nicht angängig. Deswegen bin ich im Gespräch mit Freunden zu einer andern Erwägung gekommen, nämlich einen Antrag nach der Richtung einzubringen: „Kirchen und Religionsgemeinschaften können Lehr- und Erziehungsanstalten nur durch ein besonderes Gesetz errichten, kirchliche Korporationen und Stiftungen bedürfen dazu nur der Staatsgenehmigung.“ Nun hat der Herr Staatsminister aber ja schon gesagt, es würde auch dadurch das Gesetz gefährdet. Das möchte ich aber unter keiner Bedingung veranlassen. Ich hätte es begrüßt, wenn dadurch eine gewisse Gleichheit für die beiden Kirchen geschaffen, eine gewisse Klarheit in das Gesetz hereingebracht worden wäre. Aber weil ich es nicht haben will, daß das Gesetz deswegen scheitert, weil ich zu der Überzeugung gekommen bin, daß in diesem hohen Hause eine Mehrheit dafür gar nicht zu haben wäre, daß auch in dem andern hohen Hause ein Verständnis für meinen Antrag nur bei einer Minderheit zu finden wäre, weil mich auch die Ausführungen des Herrn Staatsministers in bezug auf die besonderen Anstalten, die ich bei meinem Wunsch allein im Auge hatte, beruhigt haben, vor allem weil die Begriffe Kirchen und kirchliche Kongregationen gar nicht zu trennen sind, darum sehe ich davon ab, diesen Antrag zu stellen, möchte aber der Erwartung Ausdruck geben, daß die vorhin von dem Herrn Staatsminister gegebenen Erklärungen, wenn sie einmal als Motive für den Verwaltungsgerichtshof oder für die Regierung in Betracht kommen, tatsächlich auch als maßgebend angesehen werden. Ich würde es aufrichtig bedauern, wenn diesen Werken der Barmherzigkeit Schwierigkeiten einmal bereitet würden, die doch tatsächlich für den Staat notwendige und unentbehrliche



Hilfe leisten. Das darf ich vielleicht noch hinzufügen: Der Staat hat trotz des bisher schon bestehenden Gesetzes in freundlicher Weise diese Anstalten alle entstehen lassen. Er hat auch recht daran getan, denn diese Anstalten tun sein Werk, sie tun das, was er wenigstens bisher nicht hätte in dem Maße tun können. Und wenn einmal die Zeit kommen wird, wo die Regierung die Notwendigkeit einsieht, derartige Anstalten auch als ihre direkte Aufgabe anzusehen, so wird man einerseits gewiß dankbar zurückschauen auf das, was die charitativen Vereine in dieser Hinsicht geleistet haben, ja man wird erkennen, daß der Staat die Mithilfe dieser privaten Wohltätigkeit niemals zu entbehren vermag.

**Freiherr von Güler:** Ich habe mich zum Wort melden wollen bei der Spezialdiskussion zu § 114, weil das derjenige Paragraph ist, der es mir erschwert, dieses Gesetz anzunehmen; nachdem aber über diesen Paragraphen soviel gesprochen worden ist, besonders eingehend von meinen beiden hochverehrten Herren Vorrednern, so glaube ich, tue ich dem Hohen Hause einen Dienst daran, wenn ich jetzt auch schon meine Ansicht zu dem § 114 äußere; man wird dann umso rascher bei der Spezialdiskussion verfahren können.

Ich bin ein alter Mann; ich habe jene Kämpfe in den 60er, 70er und 80er Jahren mitgemacht in der Hohen Ersten Kammer, jene Kämpfe, die man zusammenfaßt unter dem übelklingenden Namen „Kulturkampf“. Sie waren mir immer zuwider, denn ich nahm schon früher, wie auch heute noch einen versöhnlichen Standpunkt ein, versöhnlich zwischen den Konfessionen der christlichen Kirchen. Ich habe bedauert, daß durch diesen Kulturkampf ein scharfer Gegensatz sich herausgebildet hat zwischen den Konfessionen; um so mehr habe ich mich in den letzten Jahrzehnten darüber gefreut, wie eine Annäherung, eine freundlichere Gestaltung zwischen den Hauptkonfessionen stattgefunden hat und noch heute im allgemeinen zu bemerken ist. Es war für mich, der ich gefonnen war, in diesem versöhnlichen Geiste zu arbeiten, immer eine ganz besondere Freude, wenn eine Versammlung von katholischer Seite ausgesprochen war für eine wirtschaftliche oder politische Frage. Ich ging gerne zu diesen Versammlungen, nicht um die Gegensätze zwischen Protestantismus und Katholizismus zu verschärfen, sondern vielmehr um in versöhnlichem Geiste zu wirken, und ich hatte immer die Freude wahrnehmen zu dürfen, daß von beiden Seiten dieses Bestreben geteilt wurde. Man hat sich nach einer solchen Versammlung warm die Hand gedrückt und dankbar gefühlt, daß es möglich war, gemeinschaftlich zu arbeiten. Ich war deshalb auch sehr dankbar für die Ausführungen des Herrn Freiherrn von Stöckingen, die er heute gemacht hat in ähnlichem Sinne; auch sie waren wesentlich darauf hinstellend, die Versöhnung zu stützen. Es entspricht das ja auch den Ausführungen eines hervorragenden Mannes in Deutschland, eines Mannes, der nicht zu den strammen Konfessionellen gehört, eines liberalen Mannes, des Abgeordneten Casselmann in München, der bei seiner Rede über die Enzyklika neulich scharf betont hat: Deutschland braucht konfessionellen Frieden. Ich glaube, das ist eine so wichtige Sache nicht bloß für uns in Baden, sondern für ganz Deutschland, daß man sich dieser Sache immer klarer bewußt werden sollte.

Dieser Frieden würde sich auch leicht erreichen lassen, wenn nicht so viele Elemente da wären, die von dem konfessionellen Unfrieden leben. Es ist das jene breite Masse von Männern, die eigentlich kaum zu Mitgliedern der

christlichen Konfessionen gezählt werden können. Ich erinnere nur an die Unmasse von z. B. israelitischen Redakteuren und Zeitungsschreibern, die davon leben, den Zwiespalt zwischen den beiden großen Konfessionen zu schüren (Seiterkeit). Nun, weil ich diesen friedlichen Standpunkt einnehme, habe ich mich auch darüber gefreut, daß in der Zweiten Kammer es doch bei den Verhandlungen, so scharf sie da und dort auch waren, nie zu schroffen Gegensätzen gekommen ist. Über den § 114 wurde verhandelt, daß man sich eigentlich gewundert hat, daß nicht von irgendwelcher Seite ein Antrag gestellt wurde, um die beiden Richtungen zu einigen. Ich habe vergeblich mich befohlen, ob mir eine solche Form kommen würde; aber einer meiner Freunde hat in diesem Sinne einen Entwurf zu dem § 114 gemacht, den ich Ihnen vortragen möchte. Er schlägt vor, den § 114 so zu fassen:

„Kirchen- und Religionsgemeinschaften ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.“

Kirchliche Korporationen und Stiftungen bedürfen zur Errichtung solcher Anstalten der Staatsgenehmigung (§ 110). Ebenso bedarf die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen der Genehmigung durch die Staatsregierung.“

Ich glaube, daß dieser Formulierung die Großh. Regierung sich freundlich gegenüberstellen kann. Es ist die Hauptsache, was die Großh. Regierung erstreben will, darin. Es ist aber auch eine Form, der wir, glaube ich, wenn wir unbefangene die Sache zu prüfen streben, gerne zustimmen werden. Ich bin nicht so nervös, trotz meiner Krankheit, daß ich ein großes Unglück darin sehen würde, wenn infolge Annahme dieses Paragraphen bei uns nun die Vorlage noch einmal an die Zweite Kammer gehen würde und dieselbe darüber heraten müßte. Ich glaube nicht, daß dadurch das Gesetz überhaupt in Gefahr kommen würde. Man kann sich auf dem Boden verständigen, wenn man nur will.

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Der Erste Vizepräsident schlägt, da sich für die Generaldebatte niemand mehr zum Wort gemeldet hat, vor, nunmehr eine Pause eintreten zu lassen.

Geheimer Kirchenrat Professor Dr. Froelisch (zur Geschäftsordnung): Ich wollte nur zur Geschäftsordnung eine Bitte aussprechen: Da der Antrag des Herrn Freiherrn von Güler auf einen rein mündlichen Vortrag sich nicht ohne weiteres übersehen läßt, so wäre es wünschenswert, daß wir denselben sobald wie möglich gedruckt bekämen. Ich halte es in der Tat für eine notwendige Konsequenz dieses Antrags, daß überhaupt die Sache an die Kommission zurückgeht; jedenfalls müssen wir genau unterrichtet sein über den Antrag. Ich bitte also um gedruckte Vorlage.

Der Erste Vizepräsident erklärt, hiernach das weitere veranlassen zu wollen.

Prälat Schmittanner (zur Geschäftsordnung): Nur eine Bitte: es ist mir noch der Bericht über eine Petition als letzter Punkt der Tagesordnung zugeteilt. Ich bin in einer absolut dringenden Sache heute genötigt, um 3/4 Uhr den Saal zu verlassen, und ich kann mich davon unter keiner Bedingung dispensieren. Ich würde



bitten, wenn wir bis dahin noch nicht soweit sein sollten, daß diese letzte Petition dann auf die nächste Tagesordnung kommt.

**Der Erste Vizepräsident:** Dem kann entsprochen werden. Ich würde übrigens dem Herrn Prälaten zur Erwägung anheimgeben, ob um 3/4 6 Uhr die allerwichtigste Veranlassung nicht die wäre, hier bei der Abstimmung sich zu beteiligen.

Hierauf wird abgebrochen.

(Schluß 12 Uhr 55 Min.)

**Der Erste Vizepräsident** eröffnet wieder die Sitzung kurz nach 3 Uhr mit den Worten:

Es ist mir der Wunsch vorgetragen worden, daß die heute Vormittag der Petitionskommission überwiesene Petition vom Verein badischer und württembergischer Branntweinbrenner, die Kontingentierung der Brenneereien nach dem neuen Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli vor. Zs. betr., der Budgetkommission überwiesen werden möchte, weil die Budgetkommission über eine größere Anzahl von Sachverständigen in dieser Spezialfrage verfügt, als es bei der Petitionskommission z. Bt. der Fall ist.

Wenn das Hohe Haus damit einverstanden ist, so kann dem Wunsche entsprochen werden.

Die Petition wird der Budgetkommission überwiesen.

Wir fahren fort in der Debatte über das Schulgesetz und treten, nachdem der Herr Berichterstatter auf das Schlußwort zur Generaldebatte verzichtet hat, ein in die Spezialdebatte.

Das Hohe Haus ist damit einverstanden, daß wir auf den Aufruf derjenigen Paragraphen verzichten, zu denen ein Antrag oder eine Wortmeldung nicht vorliegt. Ich darf dann annehmen, daß die nicht aufgerufenen Paragraphen bei Mangel eines Widerspruches vom Hause angenommen sind. Wir fahren also fort und ich rufe auf den

#### § 2.

**Berichterstatter Geh. Kirchenrat Dr. Troeltsch:** Es handelt sich in diesem Fall um eine sehr kleine Änderung und betrifft lediglich die „Ausdehnung“ der Entlassung. Die Entlassung kann man schwer „ausdehnen“, man kann sie nur „aufschieben.“ Das ist die ganze Sache.

**Der Erste Vizepräsident:** Die Änderung ist angenommen.

Wir kommen zu

#### § 4.

Da beschloß die Kommission die Wiederherstellung des Textes der Regierungsvorlage — des ursprünglichen Textes — und die Streichung der von der Zweiten Kammer beschlossenen Einfügung der Ziffer 2 des Paragraphen.

Es handelt sich um Mahnung statt der Geldstrafe. Da wird mir eben ein Antrag vorgelegt, unterzeichnet von den Herren Wildens, Winterer und Voedch:

„Die Unterzeichneten beantragen, den § 4 in der Fassung der Zweiten Kammer wieder herzustellen.“

Dr. Wildens. Winterer. Voedch.

Ich gebe zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter.

**Berichterstatter Geh. Kirchenrat Dr. Troeltsch:** Es muß wohl nur ein Irrtum sein, wenn ich bei dem Antrag nicht mitunterschieden bin, denn ich habe ihn mitgestellt; schon in der Kommission habe ich den Antrag gestellt, da es bei der Geringfügigkeit der Angelegenheit kaum der Mühe wert ist, einen Gegensatz zwischen beiden Kammern zu provozieren. Und nachdem uns zu Ohren gekommen ist, daß man in den Kreisen der Zweiten Kammer die Ablehnung ihrer Fassung bedauert, so steht dem Wunsch gar nichts gegenüber. Ich habe den Wunsch der Mehrheit der Kommission zur Geltung zu bringen, hier die Fassung der Zweiten Kammer wieder einzuführen, nach der die Gemeinden ja nicht verpflichtet sind, sondern nach der er ihnen freisteht, das Mahnungsverfahren einzuführen oder nicht.

**Oberbürgermeister Dr. Wildens:** Ich kann mich auf ein paar Worte beschränken. Es ist im Gesetzentwurf von der Großen Regierung an der seitherigen Fassung des § 4 des Elementarunterrichtsgesetzes nichts geändert worden. Dagegen ist in der Kommission und im Plenum der Zweiten Kammer beantragt bzw. beschlossen worden, daß in den Städten der Städteordnung und in Gemeinden, für deren Volksschulen besondere Schulleiter bestellt sind, durch Ortsstatut, resp. durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden kann, daß an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen Mahnungen durch den Schulleiter zu treten haben, für deren Zustellung eine durch Verordnung zu bestimmende Gebühr erhoben werden kann. Wie aus dem Bericht der Zweiten Kammer zu ersehen ist, erfolgte diese Änderung auf einen Vorschlag, der von den Städten der Städteordnung gemacht worden war. Ich kann freilich sagen, daß eine vollständige Übereinstimmung unter den Städten der Städteordnung in dieser Frage nicht bestanden hat. Es haben aber gerade die größten Städte die Anregung gegeben, weil sie der Meinung waren, man solle die unnötige und vielfach erfolglose Schreiberei und sonstige Arbeit zu beseitigen suchen, die dem Bürgermeisterrat durch die Festsetzung, Zustellung, Betreibung und Verrechnung der kleinen Schulverfügungsstrafen erwachse und wodurch viel Zeit bis zum wirksamen polizeilichen Einschreiten veräußert werde. Es waren diese Städte, insbesondere Karlsruhe, der Meinung, daß an Stelle der Geldstrafen durch Ortsstatut Mahnungen des Stadtschulrats treten sollten. Ich glaube, man sollte diese Wünsche berücksichtigen. Es soll ja die Bestimmung, um die es sich hier handelt, nicht allgemein getroffen, sondern es soll nur den Städten gestattet werden, durch Ortsstatut eine bezügliche Einrichtung zu treffen. Diejenigen Städte, die der Meinung sind, daß sie keine Veranlassung haben davon Gebrauch zu machen, brauchen ja kein solches Ortsstatut zu erlassen. Aber die Städte, die es für nützlich halten, dies zu tun, sollten daran nicht gehindert werden. Ich bin also der Meinung, daß man in dieser verhältnismäßig nicht sehr wichtigen Angelegenheit dem Wunsche der größten Städte des Landes entsprechen sollte, und zwar um so mehr, weil man dadurch die alte Fassung des § 4 nach den Beschlüssen der Großen Zweiten Kammer wieder herstellt.

**Der Erste Vizepräsident:** Es ist also der Antrag gestellt, den § 4 in der Fassung der Zweiten Kammer wieder herzustellen. Ich ersuche die Herren, welche für diesen Antrag sind, sich von ihren Plätzen zu erheben.



— Das ist die Mehrheit, der Antrag Wilkens, Winterer, Voelckh (und Troeltsch) ist angenommen.

Wir kommen zu

## § 6 b (2).

Da handelt es sich lediglich um die Berichtigung eines Druckfehlers. In der Schlusszeile der Fassung der Zweiten Kammer ist „Gemeinde“ zu ersetzen durch „Gemeinden“.

Der Paragraph ist angenommen.

In

## § 11.

ist statt „mehr als 6000“ zu setzen „mindestens 4000“.

§ 11 ist nach dem Vorschlag der Kommission angenommen.

Wir kommen zu

## § 11 d Abs. 6.

Dieser Absatz soll nach den Beschlüssen der Kommission folgende neue Fassung erhalten:

„Im einzelnen werden die Rechte und Pflichten des Schularztes durch Dienstweisungen festgestellt, die von der Oberschulbehörde mit den Gemeinden zu vereinbaren und von dem Unterrichtsministerium zu genehmigen, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung aber durch das Unterrichtsministerium zu erlassen sind.“

§ 11 d Abs. 6 ist angenommen.

Ferner beantragt die Kommission folgendes: nach § 11 g ist ein neuer Paragraph

## 11 h

mit folgendem Wortlaut einzuschließen:

„In Gemeinden mit mindestens 4000 Einwohnern steht die örtliche Schulaufsicht und die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens (§ 10) dem Gemeinderat zu, der die Befugnisse, soweit es sich um die Schulpflege handelt (§ 11 g), durch die nach § 11 bestellte Schulkommission, und so weit die schultechnische Aufsicht in Frage kommt, durch den besonderen Schulleiter (§§ 17 b, 17 c, 32 Abs. 4) oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch den ersten Lehrer (§ 17) ausüben läßt.“

Der verlesene Zusatz wird angenommen.

Natürlich erhält durch diese Verschiebung der jetzige § 11 h die Bezifferung 11 i.

In § 12 Absatz 2 wurde eine lediglich stilistische Änderung beschlossen, nämlich das Wort „überdies“ gestrichen. Die Änderung ist angenommen.

§ 17, Abs. 3; — auch hier lediglich eine stilistische Änderung; statt der Worte: „im vorhergehenden Absatz“ ist eingesetzt: „in der in Absatz 1 bezeichneten Weise“. — § 17 b erhält nach den Vorschlägen der Kommission folgende Fassung:

„An Volksschulen mit 10 und mehr Lehrerstellen sind besondere Schulleiter (Rektoren) auf Grund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag anzustellen. Das Amt als Schulleiter kann mit dem eines Lehrers der Schule verbunden werden.

Dieselben erhalten Gehalt und Wohnungsgeld nach Maßgabe der Bestimmungen in Ordnungszahl 1 lit. a der Abteilung G des Gehaltstarifes“. Zu diesem Absatz wird der Herr Berichterstatter Ihnen den Vor-

schlag machen eine kleine Einschreibung vorzunehmen, nämlich nach dem Worte „Wohnungsgeld“ einzuschließen: „letzteres aus der Gemeindefasse“. Absatz 3 lautet: „Auf die Entfernung eines Schulleiters von seiner Stelle finden die Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Gesetzes sinngemäße Anwendung“.

Geheimer Oberregierungsrat Schmidt: Es wird ziemlich gleich sein, ob man schreibt: „letzteres aus der Gemeinde“ oder: „letzteres aus der Gemeindefasse“. Die Gemeinden zahlen an den Staat nach § 52 III einen Beitrag von 1700 M.; infolge davon wird der Gehalt für die Schulleiter vom Staat aus der Staatskasse durch die Steuereinnahmehere bezahlt, aber das Wohnungsgeld wird bestritten von der Gemeinde. Es wird vielleicht zweckmäßiger sein zu setzen: „letzteres von der Gemeinde“, als „aus der Gemeindefasse“. Die Gemeinde ist die Stelle, welche leistungspflichtig ist.

Berichterstatter Geheimer Kirchenrat Professor Dr. Troeltsch: Ich habe eigentlich nichts mehr zu bemerken, nachdem die Sache vom Präsidium schon erwähnt worden ist. Der Zusatz: „letzteres von der Gemeinde“, wie er nach dem Beschlusse der Kommission mehrheitlich lauten soll, ist so selbstverständlich und dient zur Vermeidung von Widersprüchen, daß eine weitere Erklärung überflüssig wird.

Oberbürgermeister Dr. Wilkens: Ich habe gegen die materielle Bestimmung, um die es sich hier handelt, kein Bedenken, wohl aber gegen ihre Fassung. Wenn man die Sache so faßt: „Dieselben erhalten Gehalt und Wohnungsgeld, letzteres aus der Gemeindefasse“ so könnte die Meinung entstehen, daß die Gemeinden am Gehalt nichts zu tragen haben, daß sie vielmehr nur das Wohnungsgeld trifft.

Oberbürgermeister Dr. Wilkens: Ich bin damit einverstanden, wenn gesagt wird: „letzteres von der Gemeinde“.

Der Erste Vizepräsident: Das Haus ist damit einverstanden. — § 17 b ist angenommen.

§ 18 Absatz 2 soll lauten: „Lehrerinnen dürfen nicht an Volksschulen mit nur einer Lehrerstelle verwendet werden.“ Absatz 3 wurde gestrichen.

Der Antrag ist angenommen.

§ 22. Auch hier lediglich eine kleine redaktionelle Verbesserung: In Ziffer 4 ist das Wort „Verfügung“ geändert in „Verfügungen“. Angenommen.

§ 35. Der Ausdruck „durch die örtliche Schulbehörde“ wurde ersetzt durch den Ausdruck: „Durch die Behörde, der die örtliche Aufsicht über die Volksschule zusteht“ (§§ 10, 11, 11 h, 98 b).“

Der Antrag ist angenommen.

In § 52 wurde in Ziffer III der Zusatz „besonderen bei Jahresbeitrag“ gestrichen. Auch hier lediglich eine rein formale Änderung.

Dr. Freiherr von Stözingen: In § 52 werden die Leistungen der Gemeinden zur Bestreitung des Schulaufwands geregelt. Schon heute morgen haben Herr Baron von Böcklin und ich die Bedenken dargelegt,



welche wir gegen eine Erhöhung des Schulaufwands der Gemeinden haben. Vor 4 Jahren habe ich in Verbindung mit noch einigen Herren einen Abänderungsantrag zu § 52 gestellt, heute, wo die Aufwendungen der Gemeinde noch erhöht wurden, würde nahelegen, diesen Antrag zu wiederholen. Ich verzichte aber auf Stellung desselben, da ich mir über die Aussichtslosigkeit desselben in diesem hohen Hause klar bin.

Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten möchte ich noch eine Bemerkung beifügen: Ich habe heute morgen gesagt, ein großer Teil des Lehrerstandes schein mir jedes Autoritätsgefühls bar zu sein. Gegenüber den Bemerkungen, welche Herr Oberbürgermeister Wilkens daran anknüpfte, liegt mir daran, zu betonen, daß ich damit ein allgemeines Urteil über den gesamten badischen Lehrerstand nicht gefällt habe und nicht fällen wollte. Sollte der von mir gekennzeichnete Teil des badischen Lehrerstandes kleiner sein, als ich nach seinem geräuschvollen Auftreten bisher angenommen habe, würde ich dies auf das lebhafteste im Interesse des badischen Lehrerstandes, wie der badischen Schule begrüßen.

**Der Erste Vizepräsident:** § 52 ist mit der kleinen Änderung angenommen.

§ 74 Ziffer 1. Hier ist nach „§ 52 Ziffer I, 1“ noch einzufügen: „und Ziffer III.“ Das Haus ist mit dem Zusatz einverstanden. § 74 ist angenommen.

§ 98 b. Da erhält die erste Zeile folgende Fassung: „Der Schulkommission steht im allgemeinen die Schulpflege (§§ 11 g, 108 Absatz 2 a) zu“.

§ 98 b ist angenommen.

§ 111 Absatz 2. Hier sollen die Worte „nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volkschulpflichtigen Alter bestimmt sind oder“ gestrichen werden. § 111 ist angenommen.

§ 112 soll nach dem Kommissionsvorschlag lauten: „Als Lehr- und Erziehungsanstalten im Sinne dieses Titels gelten nicht:

1. Einrichtungen, welche . . . usw. wie im Entwurf.
2. Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volkschulpflichtigen Alter bestimmt sind. Die letzteren sind aber der Staatsbehörde anzuzeigen.“

**Oberbürgermeister Dr. Wilkens:** Ich wollte nur darauf hinweisen, daß die Fassung nicht sehr glücklich ist. Es heißt: „Anstalten, die nur zur Beaufsichtigung und Unterweisung von Kindern unter dem volkschulpflichtigen Alter bestimmt sind. Die letzteren sind aber der Staatsbehörde anzuzeigen.“ Es sind aber offenbar nicht die Kinder der Staatsbehörde anzuzeigen, sondern die Anstalten. Es wird daher vielleicht am besten sein, wenn man sagt: Diese Anstalten sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

**Der Erste Vizepräsident:** Ich glaube das Einverständnis des Hauses mit der redaktionellen Verbesserung annehmen zu dürfen. Es heißt also der letzte Satz des zweiten Absatzes: „Diese Anstalten sind

der Staatsbehörde anzuzeigen.“ — § 112 ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu einem Paragraphen, zu dem einige Anträge vorliegen und zwar solche, die nicht von der Kommission gestellt sind.

Zu § 114 liegen folgende Anträge vor:

Ein Antrag Seiner Durchlaucht des Fürsten von der Leyen: „Ich beantrage Streichung des ganzen § 114“; unterstützt von den Herren Graf von Helmstatt und Dr. Freiherr von Stozingen.

Ein anderer Antrag, welcher gedruckt vor ihnen liegt, ist gestellt von Herrn Freiherrn von Göler. Der Antrag lautet: „Kirchen und Religionsgemeinschaften ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.“

Kirchliche Korporationen und Stiftungen bedürfen zur Errichtung solcher Anstalten der Staatsgenehmigung (§ 110). Ebenso bedarf die Erteilung von Unterricht an Lehranstalten durch Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Kongregationen der Genehmigung durch die Staatsregierung.“

Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen: Bei der Begründung meines Antrags möchte ich von allen jenen Momenten absehen, die uns Katholiken bewegen und, wie ich nicht verhehlen möchte, sehr schmerzlich bewegen. Ich möchte lediglich betonen, daß in dem § 114 ein Ausnahmegesetz vorliegt, das den Grundsätzen der Gerechtigkeit widerspricht, die jeder Regierung und jedem Parlament heilig sein sollen. Der uns vorliegende Gesetzentwurf hat gewiß auch seine Mängel; ich würde das Gesetz gleichwohl als einen Fortschritt begrüßen, wenn ihm nicht der aus bitterer Kampfzeit stammende § 114 als Mangel anhaften würde. Für mich und meine Freunde bleibt der Paragraph eine schmerzliche Demütigung des katholischen Empfindens. Er macht es uns in seiner jetzigen Fassung unmöglich, für das Gesetz zu stimmen; aber ich meine, auch für diejenigen, die unserer Auffassung fern stehen, sollte dieser Paragraph als ein Schönheitsfehler des Gesetzes erscheinen, dem abgeholfen werden könnte. In diesem Sinne bitte ich Sie, für meinen Antrag zu stimmen.

**Der Erste Vizepräsident:** Das Wort zu dem von ihm gestellten Antrag hat Herr Freiherr von Göler.

**Freiherr Göler von Ravensburg:** Ich habe meinen Antrag heute vormittag bereits begründet und habe nichts mehr hinzuzufügen.

**Der Erste Vizepräsident:** Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

**Geh. Kirchenrat Dr. Troeltsch:** Ich möchte in diesem Falle nicht als Berichterstatter, dagegen sehr gerne als Debatter reden.

**Erster Vizepräsident:** Das Wort hat Herr Geh. Kirchenrat Dr. Troeltsch.

**Berichterstatter Geh. Kirchenrat Dr. Troeltsch:** Ich möchte mir nur erlauben, mich zu diesem Paragraphen



von dem Standpunkte aus zum Worte zu melden, der eben angedeutet worden ist, nämlich von dem Standpunkte einer persönlichen Unbetheiligung an konfessionellen Interessen, von dem Standpunkte derjenigen aus, von denen man verlangen zu dürfen glaubt, daß sie lediglich aus allgemeinen Gründen der Gerechtigkeit etwaige Schönheitsfehler gegen Gerechtigkeitsprinzipien vermeiden wollen. Meine persönlichen konfessionellen Überzeugungen kommen in diesem Momente nicht in Betracht. Es ist möglich, sich auf einen derart überkonfessionellen Standpunkt zu stellen und von hier aus gerade auf den soeben geäußerten Appell an Gerechtigkeit und freies Denken zu antworten. Bei dem Gang der Debatte ist es aber nicht bloß möglich, sondern auch nötig, den Standpunkt solcher von allen konfessionellen Interessen unabhängiger Leute gegenüber diesem Paragraphen mit einigen Worten zu charakterisieren. Damit ergibt sich von selbst die Beleuchtung für diese ganze Materie.

Freiherr von Stöckingen hat heute früh erklärt, es scheine meinem Bericht die Anschauung zugrunde zu liegen, daß es sich zwischen Staat und Kirche im wesentlichen lediglich um einen Kompromiß handle. Das ist allerdings meine wohlwollende, aus der Geschichte geschöpfte Anschauung von der Sache. Nur ist das Wort „Kompromiß“ anders zu verstehen. Es ist nicht zu verstehen, als ob der Staat widerwillig und ohne innerliche Überzeugung den Kirchen lediglich ihrer Macht wegen Konzessionen machen müßte. So steht die Sache nicht. Der Staat und die Gesellschaft überhaupt bedürfen der inneren geistigen und moralischen Mächte, die von den Kirchen aller Konfessionen ausgehen, auch von den verschiedenen kleineren Religionsgemeinschaften, wobei ich die Juden mit einschließen möchte. Er hat von diesen selbstverständlich sehr hoch zu denken und in seinem eigenen Interesse einen sehr großen Beitrag zur persönlichen und moralischen Erziehung von ihnen zu erwarten. Deshalb ist dieser Beitrag nicht allein im Interesse der Kirche, sondern auch im Interesse des Staates. Dabei ist es gleichgültig, in der Form welchen kirchenpolitischen Systems der Beitrag zu der seelischen Vertiefung und Festigung des Gesellschaftslebens geleistet wird. Auch im Freikirchensystem, wenn es nicht als Kampfmittel gegen die Kirchen gebraucht wird, würde die Sachlage die gleiche sein und die Gesellschaft dieser Kräfte bedürfen und sie mit der nötigen Achtung behandeln müssen. Wir haben das System der staatlich privilegierten Kirchen und einer zentralen Stellung des kirchlichen Religionsunterrichts in der Staatschule. Das ist von allen Seiten als festzuhaltenes System betont worden und zwar in dem Sinne einer wirklichen inneren Schätzung der religiösen Gemüts- und Gesinnungskräfte, die durch die größeren Mittel einer rein staatlichen Erziehung nicht ersetzt werden können.

Nun liegen die Dinge aber so, daß die Kirchengemeinschaften über diese das Innere und den Charakter betreffende Leistung hinaus selbständige große Organisationen sind, die als solche Organisationen das naturgemäße Machtbedürfnis aller Organisationen haben. Und hierin unterscheiden sich die verschiedenen Konfessionen in Wahrheit nur durch das Maß der ihnen innewohnenden Macht und des mit ihrem Wesen gegebenen Organisationstriebes. Einen prinzipiellen Unterschied erkenne ich in diesem Punkte historisch zwischen ihnen nicht an. Es handelt sich in diesem Falle lediglich um den Unterschied der Geschlossenheit und Festigkeit und damit der für den Staat unter Umständen mehr oder weniger bedrohlichen Organisation.

So liegt nun die Sache so, daß der Staat für sein ganzes Erziehungswerk die sämtlichen Religionsgemeinschaften mit heranzieht, nicht — wenigstens so, wie die gegenwärtige Stimmung der Majorität ist — als bloße Konzession an die Macht, sondern aus eigenem innerem Trieb, aus eigener innerer Anerkennung.

Allein die Kirchen schießen eben mit ihrer Organisation weit hinaus über die bloße innere Charaktererziehung. Sie haben vielmehr mit ihrer Voraussetzung der unfehlbaren göttlichen Wahrheit den von diesem Standpunkt aus ganz begreiflichen Drang, den unfehlbaren göttlichen Wahrheiten, soweit es ihnen überhaupt möglich ist, die gesamte Gesellschaft zu unterwerfen. Das ist bei allen Kirchen so und bei der katholischen Kirche nur dadurch gesteigert, daß sie über eine größere organisatorische Macht verfügt. Dadurch entsteht für den Staat die Schwierigkeit, daß er die Kirchen in seinem eigenen Schulbereich sehr erheblich und gern sich mit beteiligen läßt, daß er aber auf der anderen Seite über die so den Kirchen eingeräumte Beteiligung hinaus einer so bedeutenden und starken Organisation eine davon unabhängige Unterrichtsbeschäftigung nicht erlaubt in seinem eigenen Existenzinteresse (Zustimmung). Das müssen auch alle frei Denkenden anerkennen, wenigstens wenn sie zugleich Denkende sind.

Es handelt sich nicht um eine Ungerechtigkeit und nicht um eine Zurücksetzung der Kirchen. Es ist nach dem Ausweis der Geschichte nicht zu bezweifeln, daß jede Organisation und vor allem jede, über die zartesten und innerlichsten Motive verfügende religiöse Organisation von einem Schwergewicht ihrer selbst, von einem Expansionsdrang, von der eigenen inneren Notwendigkeit, von einer eigenen Logik der Unfehlbarkeit vorwärtsgetrieben wird — und ich wiederhole, beide Konfessionen haben derartige Grundzüge —, denen, wenn sie keinen Widerstand fänden, die ganze Gesellschaft zu unterwerfen ihr Interesse sein muß.

Und an diesem Punkt entstehen Konflikte, Konflikte deren Lösung der Natur der Sache nach, wenn überhaupt, nur durch ein Kompromiß möglich ist. Man könnte versuchen, zum Zweck der Lösung den Weg der absoluten und radikalen Trennung von Staat, Kirche und Schule zu beschreiten, und gerade den eben genannten Schwierigkeiten gegenüber wird sich immer wieder dieser radikale Ausweg zu empfehlen scheinen. Man wird darauf hinweisen: Alle diese Dinge werden wir lösen, wenn wir die absolute Trennung vornehmen. Aber die Sache ist nicht so einfach. Die großen, starken, konfessionell-religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind vorhanden; und machen sie sich nicht geltend innerhalb der staatlichen Schulorganisation, so machen sie sich irgendwo anders geltend. Sie sind da, und keine Volksvertretung der Welt kann bewerkstelligen, daß nicht katholisch, evangelisch und jüdisch gedacht, empfunden und agitiert werden wird. Im Falle einer Trennung verlangte die Gerechtigkeit die Gestattung einer konfessionellen Freischule, aber nur in diesem Falle. Was dann die Wirkung sein wird und dann wirklich die Schwierigkeiten verschwinden werden, eine andere Frage. Von dem ist jetzt nicht die Rede.

Wenn nun diese Mächte vorhanden sind und wenn man sich in der Lage sieht, in aller Hochschätzung und in aller Achtung die Leistungen der katholischen Kirchen und ihrer Orden, sowie anderer Kirchen dankbar in Empfang zu nehmen, aber doch sich zu schützen gegen die Übermacht der Organisation, so ist es hierin und hierin allein begründet, wenn man den Kirchen und zwar allen Kirchen



welcher Art sie sein mögen, es unmöglich machen will oder wenigstens erschweren will, eigene selbständige Privatschulen neben der staatlichen Schule zu errichten. Wollen die Kirchen das, so können sie das meines Erachtens vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus nur unter der Bedingung, daß sie auch auf die gleichzeitige Beeinflussung der Staatsschule verzichten. Ich würde es als die notwendige Konsequenz der Trennung von Staat und Kirche ansehen, daß dann den Konfessionen die Freischule eröffnet werden muß. Wenn man die Kirchen nicht knebeln will, muß man ihnen die Freischule eröffnen. Aber es bedeutet die kirchliche Freischule neben der staatlichen religiös imprägnierten Schule eine Verdoppelung der Machtstellung, und das würde nur die Konsequenz haben, daß man sagt: dann übernehmt die Sache ganz und allein und sucht nicht auf beiden Gebieten zu ernten. Ich wiederhole: das gilt beiden Konfessionen gegenüber und nicht nur gegenüber der katholischen Konfession.

Aus diesem Grunde halte ich die Feststellung einer Schutzwehr in der Art dieses Paragraphen für notwendig und geboten. Sie ist für meine Person die Voraussetzung, dem ganzen Gesetz überhaupt zuzustimmen. Es sind Schutzwehren, die ganz mißverstanden werden, wenn sie verstanden werden in bezug auf die inneren seelischen Leistungen der einen oder anderen Kirche; es sind Schutzwehren gegen die Größe und Macht der Kirche; Schutzwehren für Staat und Gesellschaft, welche diese Dinge in ihren unheimlichen und dunklen Konsequenzen verstehen und sich nicht durch mehr oder minder freiliegende Bedensarten blenden lassen; niemand wird sie preisgeben können. So scheint mir eine Schutzwehr dieser Art schlechthin notwendig, und wir werden nicht auf diesen Paragraphen verzichten; er ist für mich und andere die Bedingung für die Annahme des Gesetzes.

Wenn dann im Antrag von Göler unterschieden wird zwischen Kirchen einerseits, welchen eine Errichtung von kirchlichen Schulen nur mit Hilfe von Gesetz gestattet werden soll, andererseits aber dann die kirchlichen Korporationen und Stiftungen nur gebunden sein sollen an die ministerielle Genehmigung, so ist das eine Unterscheidung, die gerade den eigentlichen innersten Motiven dieses ganzen Gesetzgebungsgebantens widerspricht. Denn es lassen sich nun eben Kirchen und kirchliche Stiftungen und kirchliche Korporationen nicht scheiden.

Nun ist ja richtig, was einzelne der Herren Vorredner hervorgehoben haben, daß die katholische Kirche dadurch einigermaßen mehr getroffen wird als die evangelische. Das ist deshalb richtig, weil doch mit ganz geringen Ausnahmen alle kirchlichen Stiftungen und kirchlichen Organisationen unter dem unmittelbaren Befehl der Zentralstelle, d. h. in diesem Fall der Freiburger Kurie stehen, daß also für den Fall, daß derartige Kongregationen Privatschulen errichten wollen, die Kurie von Freiburg — ich setze nur den Fall — mit einem außerordentlichen Apparat von Schulbildungen sich versehen könnte, die unter Umständen allerdings eine höchst gefährliche Konkurrenz gegenüber den Staatsschulen werden könnten. Sie würden es namentlich im Zusammenhang mit einer Lehrertätigkeit der Orden, womit gegen die Orden menschlich-moralisch nichts gesagt werden soll. Es sind höchst ehrenwürdige, selbstlose, opferfreudige Personen unter ihnen; ja sie sind es, wie ich vermute, in der großen Mehrzahl. Nicht eine moralische oder auflärerische Geringschätzung der Ordenspersonen ist es, was uns deren Zulassung an Schulen überhaupt und an kirchliche Freischulen erschwert. Es ist auch hier etwas ganz anderes und ganz äußerliches:

Die Orden sind das billigste Lehrmaterial der Welt, und mit diesem Lehrmaterial ausgestattet, würden die kirchlichen Privatschulen die Staatsschule unbedingt nieder Konkurrieren können, um so mehr, als persönlicher Einfluß, die Beeinflussung der Gläubigen, dahin wirken würde, jenen Schulen Schüler zuzuführen. Wenn Herr von Stöckingen meint, daß in solchen Schulen auch Kinder anderer Konfessionen Aufnahme finden würden, so würden diese Kinder der Gefahr der Proselytierung sehr stark ausgesetzt sein, und es wäre das mehr ein Grund dagegen als ein Grund dafür. Unter diesen Umständen ist es richtig, daß bei der viel größeren und folgerichtigeren Organisation der katholischen Kirche die katholischen Einrichtungen, was die Bildung von Freischulen anbetrifft, immerhin stärker betroffen werden. Die katholische Kirche ist eben die stärkere, mehr zentralisierte. Die evangelische Kirche würde in diesem Punkt etwas weniger betroffen, jedoch nur dadurch, daß sie die schwächere, die zusammenhangslosere, die prinzipienlosere ist. Es ist ja richtig, daß es auch hier kirchliche Vereinigungen gibt wie den Verein für innere Mission. Aber ein solcher ist von der Kirchenregierung unabhängig, kann unter Umständen mit der Kirchenregierung in scharfem inneren Gegensatz stehen und so kommt ein solcher Verein viel weniger in Betracht. Überdies ist es doch, auch für einen solchen Verein gesellschaftlich nur möglich, daß dieser Verein Schulen in begrenztem Umfange für Verküppelte und Idioten errichtet, von denen eine allzutiefe geistige Beeinflussung unseres Volkes ja doch nicht zu fürchten wäre. Immerhin ist es bei dieser Zersplitterung allerdings möglich, hier Vereine als religiös zu bezeichnen, die nicht kirchlich sind, und wenn das Gesetz darauf verzichtet, solchen Vereinen die Schulberechtigung zu nehmen, so hat das immerhin eine Ratio. Solche Schulunternehmungen protestantischer Vereine sind immer gebunden an eine gleichzeitige karitative Aufgabe und sind außerdem von Haus aus ungefährlich infolge der Staatsgebundenheit und organisatorischen — man darf wohl sagen — Ohnmacht der protestantischen Kirche gegenüber dem Staat. Das ist, wenn man die Sachen beim Namen nennt, der einzige und wahre Grund für die Bestimmungen des Gesetzes. Aus diesem Grund folgt nun aber auch, daß die Formulierung, die Freiherr von Göler der Sache gegeben hat, nicht die Schwierigkeiten hebt, sondern sie vermehrt, ja das ganze Gesetz sinnlos machen würde. Ich würdige die menschlich-sympathischen Motive des Antrages durchaus. Aber ich bitte Sie dringend, einen derartig alle Verhältnisse verwirrenden Antrag abzulehnen. Er ist zudem protestantisch und nicht katholisch gedacht und wird daher dem vorliegenden Problem durchaus nicht gerecht. Ich glaube mit großer Billigkeit und Gerechtigkeit die kirchlichen Mächte nachfühlen und verstehen zu können, sie zu schätzen und für unentbehrlich zu halten. Aber weil hier das Segensreiche und das Gefährliche, die seelische Innerlichkeit und der organisatorische Machttrieb, die fördernde Erziehung und der unbedenkliche Allmachtsdrang so schwer zu scheiden sind, so glaube ich, daß auf Schutzmittel nicht verzichtet werden darf. In dieser Ansicht werden wir allerdings bestärkt durch die heute mehrfach berührte Enzyklika. Sie enthält ja an sich nichts neues und ähnliche Töne vernimmt man auch in andern Kirchen gegen konfessionelle oder modern denkende Gegner. Aber sie beleuchtet wieder einmal mit grellem Scheine die Konsequenzen aller sich als Vertreter absoluter göttlicher Wahrheiten fühlenden Organisationen. Sie glauben am Gottes willen alles beherrschen zu müssen und können bei ihren Gegnern andersartige Meinungen nur aus persönlicher Schlechtigkeit erklären. Das macht das relativ Wahre und Gute, das sie in sich tragen, so gefährlich,



und darum wollen wir ihnen nicht die Möglichkeit geben, zwei Machtfestungen sich zu errichten, eine in der Staatsschule und die andere außerhalb.

Also, es handelt sich nur um Nebenerscheinungen, Begleiterscheinungen einer an sich unentbehrlichen und auch begründeten Macht; und da meine ich, — mit voller Offenheit und bei aller Schätzung und Achtung sämtlicher Kirchen — und bin mit vielen Gesinnungsgenossen der Ansicht: Allen Respekt vor den Kirchen und allen Raum für eine förderliche Betätigung, aber über den Kopf wollen wir sie uns nicht wachsen lassen, und dazu wollen wir den § 114!

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch: Ich habe um das Wort gebeten, um meiner Stellungnahme zu dem § 114 und meiner Abstimmung eine kurze Motivierung beizugeben. Wenn es sich um die Neueinführung einer Bestimmung der vorliegenden Art in das Gesetz handelte, so würde ich aus mannigfachen Gründen Bedenken tragen, dem zuzustimmen. Die Bestimmung des § 114 ist nach der Stellung dieser Vorschrift in dem Gesetz, insbesondere in dem Titel VIII des neuen Entwurfs, meines Erachtens zweifelsohne eine Ausnahmebestimmung, und was für den Inhalt dieser Bestimmung mit Recht geltend gemacht wird, das alteriert meines Dafürhaltens nicht diesen Ausnahmecharakter, sondern das dient der mehr oder minder zutreffenden Begründung der Berechtigung oder der Notwendigkeit dieses Paragraphen. Es handelt sich aber heute gar nicht um die Neueinführung einer derartigen Bestimmung, sondern es handelt sich um die Beibehaltung einer gesetzlichen Vorschrift, die nunmehr seit mehr als 40 Jahren in Geltung steht, die durch den Vermittlungsvorschlag dieses Hohen Hauses im Jahre 1868 in das Gesetz gekommen ist, und die endlich in den letzten Jahrzehnten praktisch wenig in die Erscheinung getreten ist. Wie die Dinge bei uns tatsächlich liegen und wie sie voraussichtlich auch in Zukunft tatsächlich liegen werden, kann ich dieser Bestimmung eine erhebliche praktische Bedeutung nicht beilegen, und dies umso weniger, als der Wirksamkeit dieses § 114 durch die neu gemachten Vorschläge die Kleinkinderbewahranstalten entzogen sind, und als ferner derjenige Teil des Gesetzes, der praktisch von größerer Bedeutung in der Vergangenheit gewesen ist, nämlich das Verbot der Lehrwirksamkeit von Kongregationsmitgliedern und von Ordensangehörigen, durch die neue Fassung des Gesetzes eine wesentlich mildere Form gefunden hat. Denn daß zwischen dem Verbot der Lehrwirksamkeit dieser Ordensangehörigen und dem Erfordernis der Staatsgenehmigung ein sehr großer Unterschied gegeben ist, das wird nicht bestritten werden können. Aus diesen Gründen werde ich im Interesse des Zustandekommens dieses wichtigen Gesetzes meine Zustimmung zu dem Kommissionsantrag geben.

Dr. Freiherr von Stözingen: Die Gründe, welche mich bestimmen, für die Aufhebung des § 114 zu stimmen, habe ich heute, morgen dargelegt. Der sehr verehrte Herr Geheimrat Troeltsch hat seine Ablehnung der Anträge des Herrn Fürsten von der Leyen und Baron Göler damit begründet, daß die an sich schon hohe Macht der Kirchen durch eine weitere Bevorzugung oder Ausnahmestellung mehr gesteigert würde, als mit den Interessen des Staates vereinbar ist. Es waren dies Ausführungen, die in nuce schon an einzelnen Stellen des Berichtes ange deutet waren. So sympathisch mich verschiedenes berührt hat, was der

Herr Berichterstatter von dem Ansehen und dem Einfluß der Kirche gesprochen hat, glaube ich doch andererseits, daß seine Ausführungen und seine Argumentation auf einer gewissen Geringschätzung der staatlichen Macht basiert haben. Denn nur ein Staat, dessen Organisation schwach ist, dessen Schulen nicht auf der Höhe sind, braucht den Einfluß der Kirchen in dieser Beziehung zu fürchten. Nur ein Staat, der seine Schulen nicht auf der Höhe gehalten hat, muß bemüht sein, die Konkurrenz anderer Schulen, etwa von kirchlichen Organisationen errichtete Schulen, auszuscheiden. Gerade weil ich im Gegensatz zu Herrn Geheimrat Troeltsch von dem Einfluß und der Macht unseres Staates und der staatlichen Organisation bei uns eine sehr hohe Ansicht habe, glaube ich, daß seine Beweisführung nicht zutrifft, und daß die dem Staate gebührende Stellung auch durch Zulassung von derartigen Schulen nicht gefährdet würde.

Um noch auf eines hinzuweisen: In unserer Beratung über den § 114 hat eine gewisse Rolle gespielt, was unter kirchlichen Korporationen zu verstehen ist. Ich glaube, daß diese Definition aus taktischen Gründen versucht wurde. Man hat versucht, durch Interpretation die Anwendung des § 114 auf die evangelischen Anstalten mehr oder minder zu verhüten, um dadurch eine Anzahl Stimmen für Beibehaltung des § 114 zu gewinnen, die sonst gegen den § 114 abgegeben worden wären. Ich möchte den Herren Vertretern der Interessen der evangelischen Kirche zu bedenken geben, daß das Fundament, auf welches sie ihre Hoffnung aufbauen, ein recht schwankendes ist. Es beruht im wesentlichen auf Auffassungen, die sich unter Umständen verändern könnten; ob zum Beispiel der Verwaltungsgerichtshof, bei welchem politische und taktische Erwägungen auszuweichen, zu derselben Ansicht über den Charakter dieser Korporationen gelangen würde, zu welcher heute der Herr Staatsminister neigt, das möchte ich dahingestellt sein lassen. Denn z. B. nach den Satzungen der inneren Mission, die mir hier vorliegen, kann es für mich keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe auch nach der von der Kommission aufgestellten Definition zweifelsohne als kirchliche Korporation zu betrachten ist. Ich möchte deshalb auch die Herren Vertreter der Interessen der evangelischen Kirche bitten, den von uns vorgeschlagenen, jedenfalls auch für Sie viel sichereren Weg zu beschreiten, und mit uns für die Aufhebung des § 114 zu stimmen, mindestens aber dem Antrag des Herrn Freiherrn von Göler Ihre Stimme zu geben, dem ich nur von dem Gesichtspunkt des minus malus zustimmen kann.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch: Der Standpunkt der Regierung gegenüber den Anträgen, die zu § 114 gestellt worden sind, ergibt sich schon aus den Ausführungen, die ich heute vormittag zu machen die Ehre gehabt habe, und ich möchte nur zur Aufklärung dem noch einige Worte beifügen:

Der Antrag Seiner Durchlaucht des Fürsten von der Leyen ist für die Regierung durchaus unannehmbar. Der Antrag wendet sich unter der Begründung, daß in dem § 114 ein Ausnahmegesetz zu finden sei, in Wirklichkeit zu dem Prinzip, das die katholische Kirche vertritt: Der vollen Unterrichtsfreiheit der katholischen Kirche. Wenn der Antrag angenommen würde, so würde die Kirche die Voraussetzungen des § 110 des Gesetzes jederzeit zu erfüllen wissen und wäre in der Lage, Schulen zu errichten, in welchem Umfang sie nur könnte und wollte. Dieser Antrag ist aus den allgemeinen Erwägungen, die ich heute



früh vorgebracht habe, und die auch aus dem Bericht sich ergeben, der in diesem Hohen Hause erstattet worden ist, nicht annehmbar.

Der Antrag des Herrn Freiherrn von Göler, gegen den bereits sehr gewichtige Gründe von Seiten des Herrn Berichterstatters angeführt worden sind, — ich kann mich im weiteren auch den Ausführungen des Herrn Geheimrat Süßsch anschließen — bringt eine Unterscheidung, die meines Erachtens wenn auch juristisch möglich, doch bei der jetzigen Gestaltung unserer Gesetze bedenklich ist. Die evangelisch-protestantische wie die römisch-katholische Kirche sind nach § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 ausdrücklich mit den Rechten öffentlicher Korporationen ausgestattet. Man würde also den gleichen Begriff durch Absatz 1 und 2 des Antrags bekommen. Wenn man die Sache klarstellen wollte, müßte man in Absatz 2 sagen „Andere kirchliche Korporationen und kirchliche Stiftungen dürfen...“. Das ist mehr eine Formsache; allein in der Sache selbst sollte eine solche Differenzierung nicht eintreten. Es sind nur zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder der Standpunkt, den die Regierung schon vor 42 Jahren eingenommen hat, weltliche und kirchliche Korporationen und Stiftungen gleichmäßig zu behandeln und die Errichtung von Schulen durch solche von der Staatsgenehmigung abhängig zu machen, oder der Weg, den das Gesetz von 1868 tatsächlich beschritten hat. Ich glaube, daß nach der jetzigen Lage der Dinge schon der Grund durchschlagend sein sollte, wenn überhaupt Wert auf das Durchkommen des Gesetzes gelegt wird, daß ein Antrag, wie er von Herrn Freiherr von Göler gestellt ist, in der Zweiten Kammer zweifellos nicht zu Annahme gelangen würde. Es würde nur das Ergebnis haben, eine weitere Verzögerung herbeizuführen; die Sache käme noch einmal vor dieses Hohe Haus, und dann würde das Hohe Haus vor die Frage gestellt sein, ob es das ganze Gesetz an dieser Bestimmung scheitern lassen will. Dazu aber liegt gewiß kein berechtigter Grund vor. Die Erfahrungen, die die kirchlichen Korporationen und Stiftungen mit der Anwendung der bisher gleichlautenden Paragraphen gemacht haben, waren gewiß keine übeln. Das Bedenken, das Herr Freiherr von Stözingen geäußert hat, daß der Verwaltungsgerichtshof eventuell eine andere Stellung einnehmen könnte, ist, glaube ich, schon aus dem Grunde hinfällig, weil der Verwaltungsgerichtshof nur dann in Aktion treten würde, wenn die Genehmigung versagt würde zur Errichtung solcher Anstalten. Auf die Verwaltungspraxis würde der Verwaltungsgerichtshof einen direkten Einfluß nicht haben. Ich glaube aber sagen zu dürfen, nachdem was ich neulich schon in der Kommission und heute hier erörtert habe, daß wohl auch der Verwaltungsgerichtshof bei Auslegung des Begriffs zu demselben Ergebnis gelangen würde, weil meines Erachtens alle berechtigten Interessen, vor allem alle charitativen Bestrebungen der Kirchen, volle Würdigung verdienen.

Der Erste Vizepräsident: Wir kommen zur Abstimmung. Zuerst stimmen wir ab über den Antrag von Durchlaucht Fürst von der Leyen. Er lautet:

„Ich beantrage Streichung des ganzen Paragraphen 114.“ Ich eruche diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich von ihren Plätzen zu erheben (Geschieht). Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Freiherrn von Göler. Ich eruche die Herren,

welche für diesen Antrag sind, sich von ihren Plätzen zu erheben (Geschieht). Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir fahren weiter und kommen zu § 119. Hier ist zu setzen statt des Verweises auf „§§ 101, 102 und 103“ der auf „§§ 100 und 103“. § 119 ist angenommen.

Wir kommen zu § 149. In II 2 ist statt „Elementarunterrichtsgesetz“ der Ausdruck „Schulgesetz“ einzustellen

Ziffer 4 soll lauten: über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Unterstellung einer Veranstaltung unter die Bestimmungen der §§ 110, 111, 112 und 114 des Gesetzes sowie darüber, ob die in § 110 Absatz 2 Ziffer 1, Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 4 bezeichneten Nachweise als erbracht zu gelten haben und ob die von der Staatsbehörde verfügte Schließung einer Anstalt oder die Unterjagung der gewerbmäßigen Erteilung von Privatunterricht zu Recht erfolgt ist.

Der § 149 ist angenommen.

Damit sind wir am Ende der Spezialdiskussion angelangt und kommen zur Abstimmung über das ganze Gesetz. Ich eruche die Herren, welche für das Gesetz sind mit Ja, die gegen das Gesetz sind, mit Nein abzustimmen auf Aufruf ihres Namens (folgt namentliche Abstimmung).

Das Gesetz ist angenommen mit allen gegen 10 Stimmen bei einer Präsenz von 32 Mitgliedern.

Zu 3) Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf betr. Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches erhält das Wort der

Berichterstatter Geh. Hofrat Prof. Dr. Schmidt: Ich brauche Sie zu meiner eigenen Genugtuung mit der kleinen Vorlage, über die wir uns schlüssig zu machen haben, nicht sehr lange zu behelligen, denn Sie wissen ja, daß zu einem großen Teil diese Vorlage ein alter Bekannter ist, der aus der Session 1907/8 wiederkehrt, wenn auch in etwas veränderter Gestalt. Um zunächst zu orientieren bemerke ich nur, daß aus der Vorlage von 1908, die i. Zt. von unserem Hause verabschiedet worden ist, von der Zweiten Kammer aber bei der vorgeklärten Zeit der Session nicht mehr zur Beschlußfassung gebracht werden konnte, unverändert wieder angenommen ist der jetzige § 71 b und der jetzige § 95, ferner von dem Schlusssatz 3 die eine der Bestimmungen, wonach § 51 Ziffer 1 und § 52 des Polizeistrafgesetzbuches gestrichen werden sollen. Ich mache deshalb zu diesen Punkten, die ja eigentlich in diesem Hohen Hause fast in der gleichen Besetzung schon Billigung gefunden haben, nur einige ganz kurze wiederholende Bemerkungen.

§§ 51, 1 und 52 betreffen zunächst nur einige redaktionelle Vereinigungen des Gesetzestextes. Es sind das Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches, die gerichtet sind gegen die Schmähung öffentlicher Diener und gegen Tätlichkeiten in Wirtschaften, zwei Bestimmungen, die, wie die Judikatur unserer oberen Gerichtshöfe schon längst ausgesprochen hat, Materien berühren, die Sache des Reichsstrafgesetzbuches sind, die deshalb im Wider-



Spruch mit dem Reichsstrafgesetzbuch stehen. Die Vorlage zieht mithin, wenn sie Aufhebung dieser beiden Paragraphen beantragt, lediglich die Konsequenz einer feststehenden Praxis.

Der neugeschaffene oder neurevidierte § 71 b betrifft die Materie der Zwangserziehung. Er dient den Maßnahmen, durch die die staatlichen Zwangserziehungsmaßnahmen gesichert werden sollen, gegen eigenmächtige Störungen vor allem der Angehörigen von Zwangserziehungszöglingen. Schon nach dem bisherigen Gesetz richteten sich diese Strafbestimmungen gegen den, der den Zögling nach seiner Unterbringung in der Zwangserziehungsanstalt oder nach Erlaß des Erziehungsdekrets dieser Erziehung entziehen will. Es bleibt aber unberücksichtigt der Zwischenzustand, der entsteht, während das Verfahren auf Verhängung der Zwangserziehung schwebt, und doch besteht das Bedürfnis auch während dieses Zwischenzustandes einen solchen Eingriff unmöglich zu machen, der hier natürlich, wo die Sache noch im Fluß ist, besonders erleichtert ist.

Um hiergegen einen Damm aufzurichten, hat der § 71 b nun die neue Fassung erhalten:

„Wer eine Person, deren Unterbringung zur Zwangserziehung angeordnet oder Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, der angeordneten Unterbringung oder dem eingeleiteten Verfahren unbefugt entzieht oder sie verleiht oder ihr behilflich ist, sich der Unterbringung oder dem gerichtlichen Verfahren zu entziehen, wird mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.“

Eine etwas größere Bedeutung hat § 95, wie gesagt, ebenfalls eine der Übertragungen aus dem Entwurf von 1908. Er richtet sich auf gewisse gesundheitspolizeiliche Maßnahmen. Schon jetzt ist es im geltenden Recht möglich, eine Geldstrafe, allerdings die sehr geringe bis zu 20 M. zu verhängen gegen den, der die Reinlichkeitsvorschriften in den Schlachthäusern und Fleischbänken übertritt. Dagegen ist noch nicht vorgelegt, daß auch während des Transports des Fleisches z. B. in den Fuhrwerken, und in den Vorratsräumen das Fleisch hygienisch behandelt wird, und es wird auch hier eine Lücke ausgefüllt, indem der Strafschutz des § 95 auf diese Gebahrungen erstreckt wird. Außerdem hat die jetzige Fassung des Gesetzes den Mangel, daß nur ortspolizeiliche Vorschriften, die solchen hygienischen Maßnahmen dienen, durch Strafen gesichert sind. Nun handelt es sich aber hier um ganz generelle gesundheitspolizeiliche Maßnahmen, die zweckmäßiger durch allgemeine Verordnung geregelt werden, und es bedeutet deshalb der § 95 auch in der neuen Fassung einen Fortschritt, insofern er die Verordnungen oder die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften über die Beschaffung der Schlachthäuser und anderer Räume zur Verarbeitung, Aufbewahrung und zum Verkauf von Fleisch oder Fischen, über das Schlachten und den Verkauf von Fleisch oder Fischen in den genannten Räumen sowie über die Reinlichkeit beim Verkehr mit Fleisch oder Fischen durch Strafsanktion und zwar durch erhöhte Strafe (Haft- oder Geldstrafe bis 60 M.) garantiert.

Ein wenig eingehender muß ich mich wohl bei den eigentlichen Neuerungen des jetzigen Entwurfs aufhalten.

Sie betreffen zunächst den ersten Paragraphen, der in der jetzigen Vorlage Ihnen vor Augen steht, den neu-

gefaßten § 60 des Strafgesetzbuches. Er knüpft an an die jetzt schon bestehende Strafvorschrift, wonach Wirte, die öffentliche Tanzbelustigungen veranstalten der polizeilichen Genehmigung bedürfen, und den polizeilichen Anordnungen nachhaken müssen. Aber er erwägt, daß es nicht genügt, diese polizeiliche Kontrolle nur über die Wirte zu verhängen. Es ist neuerdings häufig vorgekommen, daß ganz beliebige Privatpersonen unter der Firma eines Tanzlehrers, um sich einen Nebenverdienst zu verschaffen — auch ein Arbeiter, ein Handwerker — eine sogenannte Tanzstunde eröffnen, die in Wahrheit eine öffentliche Tanzbelustigung auf ihre eigene Regie ist, zu der jeder, der eine Karte am Eingang löst, etwa zu 2 M. Zutritt erhält. Es ist selbstverständlich die Gefahr vorhanden, daß hier ebenso Erzeffe sittlicher oder lärmender Art entstehen, wie bei Tanzbelustigungen der Wirte, und es ist außerdem ein Gebot der Gerechtigkeit, daß die Wirte nicht strenger, nicht schlechter behandelt werden, als solche Privatpersonen. Dem wird die neue Fassung abhelfen.

Es kann in Frage kommen, ob die Regierung nicht noch einen Schritt hätte weiter gehen sollen, ob sie nicht überhaupt öffentliche Tanzbelustigungen unter polizeiliche Kontrolle stellen sollte. Das ist von der Großen Regierung und von Ihrer Kommission erwogen worden, um so mehr, als andere deutsche Einzelstaaten, Hessen z. B., in dieser generellen Form die polizeiliche Kontrolle über öffentliche Tanzbelustigungen verhängt. Aber es ist von allen Faktoren davon abgesehen worden, weil eingewendet wurde, daß es gewisse öffentliche Tanzbelustigungen gibt, die Erwerbszwecken nicht dienen und die so harmloser Natur sind, daß es sich nicht lohnt, sie unter polizeiliche Kontrolle zu stellen, z. B. den Tanz um die Linde, den in verschiedenen Gemeinden die Geistlichen als alten Gebrauch hochhalten, oder die Tanzbelustigung, die ein zum Landtagsabgeordneten gewählter Bürgermeister abhält (Seiterkeit!), der seinen Gemeindegemeissen ein Vergnügen bereiten will. Ihre Kommission hat deshalb gegen die beschränkte polizeiliche Kontrolle nichts einzuwenden gehabt und der Fassung des § 60:

„Wer zu Erwerbszwecken öffentliche Tanzbelustigungen ohne polizeiliche Erlaubnis abhält oder den bei Erteilung der Erlaubnis von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 M. bestraft“, ihre Zustimmung erteilen zu sollen geglaubt.

Mit etwas ermüdenden gesetztechnischen Auseinandersetzungen muß ich Sie leider behelligen zu Artikel 2 der Vorlage, der, wie Sie sehen, den § 22 des Strafgesetzbuches einer Änderung unterzieht. Auch er entspringt einer Weiterwirkung der Vorlage von 1908, die eine Erweiterung der Bestimmung des Polizeistrafgesetzbuches gegen die Tierquälerei im Sinne § 78 des Polizeistrafgesetzbuches aufgenommen hatte. Die jetzige Fassung dieses § 78 richtet sich gegen den, der den zur Verhütung einzelner Arten von Tierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt. Er richtet sich also nur auf den Schutz von generellen Verordnungen gegen die Tierquälerei. Nun ist vor allem von den Tierchutzvereinen oft beklagt worden, daß nicht auch bezirks- und ortspolizeiliche Verfügungen gegen die Tierquälerei erlassen werden können, weil die Verhältnisse es mit sich bringen, daß manche Formen der Tierquälerei nur bald da bald dort auftreten, anderswo nicht, also für eine generelle Verordnung keinen Spielraum bieten; es kann ja auch sogar sein, daß manche Formen der Tierbehandlung



an einer Stelle als Tierquälereien empfunden werden, die unter anderen Bedingungen als tierquälerei nicht erscheinen, z. B. ist auf den Fall hingewiesen worden, daß in gebirgigen Gegenden der Gebrauch des Doppeljochs für die Zugtiere eine Wohlthat für die Tiere sein kann, während im flachen Lande das als eine Form der Tierquälerei gerügt wird. So hatte die Vorlage von 1908 zu den allgemeinen Verordnungen auch bezirks- und ortspolizeiliche Verfügungen gegen Tierquälerei unter den Strafschutz stellen wollen. An und für sich hat sich die Situation heute nicht geändert, aber sie ist in ein anderes Stadium dadurch getreten, daß neuerdings die Reichsgesetzgebung sich mit der Erweiterung des Strafschutzes gegen Tierquälerei befaßt hat. In der Novelle, die im vergangenen Jahre 1909 vorgelegt worden ist, allerdings zurzeit vom Reichstag noch nicht verabschiedet worden ist, ist die bisherige Vorschrift des Strafgesetzbuches, „wer in ärgerniserregender Weise Tiere roh oder krschaft quält“, in zwei Vorschriften zerspalten worden. Einmal ist ein schwereres, mit Gefängnis bedrohtes Delikt, ein Vergehen daraus gemacht worden, das interessiert uns nicht weiter. Andererseits ist zur Ergänzung eine Übertretungsbestimmung ungefähr in der Fassung vorgeesehen worden, die das badische Polizeistrafgesetzbuch in § 78 enthält: wer die zur Verhütung von Tierquälerei erlassenen Vorschriften übertreiß. Damit ist eigentlich für die badische Gesetzgebung diese Materie erledigt. Aber in der neuen Fassung gibt sie Anlaß zu einer anderen Ergänzung für unser Landesrecht. Es muß nämlich nunmehr von unserem Landesrecht bestimmt werden, wer die von der Reichsgesetznovelle projektierten Vorschriften zu erlassen hat. Hierfür fehlt in dem jetzigen Gesetzestext die Unterlage.

Der jetzige § 22 ff. spricht sich zwar im allgemeinen darüber aus, wer diejenigen gesetzgeberischen Faktoren sind, die die ortspolizeilichen und bezirkspolizeilichen Verfügungen und Verordnungen erlassen; aber diese Terminologie wird von dem Reichsstrafgesetzbuch nicht gebraucht. Es hatte deshalb schon das Einführungs-gesetz zum Reichsstrafgesetzbuch von 1871, das für Baden erlassen wurde, diese sogenannten vom Reichsstrafgesetzbuch vorgeesehenen Blankettbestimmungen speziell mit Beziehung auf das Reichsgesetz erläutert, und es war mit dem Einführungs-gesetz eine zweite Gruppe von Erläuterungen von Landesvorschriften ergangen, die aus-sprechen, wie die im Reichsstrafgesetzbuch in Bezug ge-nommenen polizeilichen „Vorschriften“, „Verordnungen“, „Anordnungen“, „polizeilichen Anordnungen“, zu ver- stehen seien. Auch diese Ergänzungsvorschriften des Einführungs-gesetzes von 1871 genügen aber jetzt nicht mehr, denn jene vorhin genannte neuprojektierte Vor- schrift führt wiederum einen anderen Sprachgebrauch ein, nämlich kurzweg „Vorschriften“. Es bedürfte also schon wieder einer Erläuterung, was das im Sinne der badischen Ergänzungsvorschriften sein soll, und unter diesen Umständen hat nun unsere heutige Vorlage den sehr zu begrüßenden Aus- weg gewählt, ein für allemal zu sagen, was unter den vom Reichsstrafgesetzbuch oder seinen Reichsnebenstrafgesetzen in bezug genommenen Verordnungen, Vorschriften, An- ordnungen, Geboten usw. zu verstehen sein soll. Es ist dazu nun bestimmt worden, daß in Ermangelung einer anderweitigen gesetzlichen Vorschrift diese Blankettbestim- mungen ergänzt werden sollen durch Landesherrliche Verordnung, oder daß mindestens eine Landesherr- liche Verordnung dem Ministerialverordnungswege oder dem Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift erst die Regelung delegieren soll. Wir erreichen damit

eine vollkommen glatte Festsetzung des Sprachgebrauchs, so daß nun künftig im badischen Polizeistrafgesetzbuch sowohl die Ergänzungsvorschriften des Landesstrafrechts, wie in den hier projektierten neu einzuschließenden Ab- satz 1 des § 22 die Ergänzungsvorschriften für das Reichsstrafrecht in übersichtlicher Weise vorgekehrt sein werden.

Einen ganz anderen Charakter hat endlich die letzte Vor- schrift, auf die mein Bericht sich zurückziehen kann, nämlich die des Artikel 3, abgesehen von den vorher schon beiläufig erwähnten aufgehobenen Vorschriften des § 51 Ziffer 1 und 52 des Polizeistrafgesetzbuches. Hier soll nicht neues Recht geschaffen, sondern altes badisches Landesstrafrecht in einem nicht allzu eingreifenden Punkte vereinfacht und abgeschafft werden. Es handelt sich hier um die polizeiliche Kontrolle der Blitzableiter, für die nach dem bisher geltenden § 119 des Polizeistrafgesetzbuches die Vorschrift gilt: „Haus-eigentümer oder deren Stellver- treter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizei- behörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei er- teilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche den, bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 10 Gulden.“

Diese Vorschrift entsprang der früher geltenden An- schauung, daß kleine Schäden an Blitzableitern für die ganze Sicherungsmahnahme schädlich sind, ja sogar die Blitzgefahr steigern. Es war das, soweit ich unterrichtet bin, vor allem bedingt durch eine theoretische Auffassung des Blitzes, die den Blitz sich früher dachte als einen fortlaufenden Strom der, wenn er bei der Eisen- leitung auf eine Lücke treffe, nach der Seite oder sonst wohin abgelenkt werden könnte. Diese Anschauung hat sich jetzt verändert. Die jetzt gültige theoretische Anschau- ung faßt auch den Blitz, wie andere elementare Vorgänge, als eine Wellenbewegung auf, die sich flächenmäßig ver- breitet, die also in der Lage ist, solche Lücken der Blitz- leitung zu überspringen, und es ist durch die kompetenten Organe, unserer elektrotechnischen Berufe generell ein Auspruch dahin abgegeben worden, daß die Schäden der Blitzableiter den Wert der ganzen Anlage nicht in Frage stellen, daß mit anderen Worten auch der schadhafte Blitzableiter doch noch ein gewisser Schutz gegen den Blitz ist, und immerhin besser ist als nichts. Mit Rücksicht darauf, hat der Regierungsentwurf vorgeschlagen, diese polizeiliche Kontrolle abzuschaffen, auch in Hinsicht darauf, daß diese Kontrolle lästig ist, den Hauseigen- tümern Kosten macht und oft in sehr oberflächlicher und automatischer Weise zumeist von ganz untergeordneten Organen besorgt wird.

Ihre Kommission hat diesem Punkt nicht ganz ohne Bedenken ihre Zustimmung erteilt, und gerade die Er- eignisse, die wir in den allerletzten Wochen in so beklä- genswerter Fülle erlebt haben, müssen bis zu einem ge- wissen Grade stutzig machen, ob man auch die geringen gesetzlichen Korrektive, die zur Sicherung und Überwachung der Blitzableiter dienen können, nicht lieber beibehalten solle. Wir haben gerade jetzt erlebt, wie sich der Blitz oft in der abenteuerlichsten Weise seinen Weg bahnt. Es ist auch, soweit ich mich habe unterrichten lassen, die Meinung der Sachverständigen nicht durchweg die, daß eine Kontrolle der Blitzableitungen ganz entbehrlich ist. Z. B. sind die Fundamente der Blitzableiteranlagen, diejenigen Teile der Anlagen, durch die der Blitz in die Erde abgelenkt werden soll, vielfachen Mißbrauchs fähig. Wenn beispielsweise die Kupferplatten,



die hier in der Erde verankert sind, die Schlufstellen der Blitzableiteranlagen, durch den Zeitablauf galvanisiert werden, so kann das den Blitz in falsche Bahnen lenken, vor allem, wenn er mit Hilfe des Grundwassers oder der Wasserleitungsanlage sich einen Ausweg sucht. Aber Ihre Kommission konnte daraus doch keine Veranlassung entnehmen können, dem Regierungsentwurf in diesem letzten Punkte entgegenzutreten, denn die Kontrollmaßregeln, die bisher üblich waren, erstreckten sich gerade auf jene besonders prekären Teile der Blitzableiteranlagen nicht; sie erstreckten sich immer nur auf die äußeren sichtbaren, die an der Oberfläche befindlichen Teile der Anlagen, und auf gewisse Proben und Versuche mit dem Galvanoskop, und Ihre Kommission teilt durchaus die Anschauung der Regierung, daß diese Kontrollmaßregeln keine erhebliche Bedeutung für den Wert der Anlage haben. Sie hat sich also auch in diesem Punkte dem Regierungsentwurf angeschlossen und begrüßt es nicht ganz ohne Gehugnung, daß hier einmal eine der vielen kleinen polizeilichen Kontrollpflichten ihre Erledigung findet, die für den Bürger bisweilen recht lästig, störend, und wenn auch in geringem Umfange kostenbringend sind. Es knüpft damit der Entwurf in diesem letzten Punkte an eine Anschauung wieder an, die im Jahre 1908 eigentlich im Mittelpunkt unserer Debatte stand, und die diejenige Vorschrift betraf, die in der heutigen Fassung der Vorlage von dem Regierungsentwurf fortgelassen worden ist; das betraf die Maßregeln zur eventuellen Schaffung einer kommunalen Wohnungsmeldepflicht, die als Unterlage eines kommunalen Wohnungsauskunftsbureaus vorgeesehen wurde. Es sollte, wie Sie sich vielleicht noch erinnern, damals den Hauseigentümern und Vermietern die Pflicht bei Strafe auferlegt werden, leerstehende oder sonst erledigte Wohnungen anzuzeigen, um einem Wohnungsnachweis der Stadt die statistische und ziffermäßige Unterlage zu bieten. Das Hohe Haus hat damals auf den Vorschlag seiner Kommission diesen Teil der Regierungsvorlage einstimmig abgelehnt. Er ist, wie gesagt, jetzt nicht wiedergekehrt. Freilich kann ich nicht unterlassen, hierbei darauf hinzuweisen, daß auch dieser Teil der damaligen Vorlage noch nicht definitiv erledigt ist. In dem anderen Hohen Hause ist gerade in dieser Session eine neue Initiative auf Schaffung eines städtischen Wohnungsnachweises ergriffen worden, und es wäre denkbar, daß in diesem Punkte die damalige Regierungsvorlage zu anderer Zeit doch wieder zu uns zurückkehrt. Mag dem nun sein, wie ihm will, in der gegenwärtigen Fassung hat Ihre Kommission keinen Grund gefunden, um Bedenken gegen die Vorlage zu erheben, und hat deshalb die Ehre, den am Schluß mit abgedruckten Antrag Ihnen vorzulegen: Das Hohe Haus wolle dem Gesetz zur Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Entwurfs seine Zustimmung erteilen.

**Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald:** Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, den Gesetzentwurf noch einmal an die Kommission zurückzuverweisen. Es hat nämlich das Hohe Haus soeben in dem Schulgesetz den Beschluß der Hohen Zweiten Kammer wegen der Behandlung der Schulverhältnisse wieder hergestellt, und diese Bestimmung des Schulgesetzes wird es wohl nötig machen, den § 71 des Polizeistrafgesetzbuches etwas anders zu fassen. Diese Änderung sollte wohl zweckmäßig in dieser Novelle auch vorgenommen werden. Ich glaube, es wird eine Unterbrechung der Sitzung auf eine Viertelstunde etwa genügen, um, wenn die Großh. Regierung damit einver-

standen ist, die Ergänzung in dieser Novelle vorzunehmen.

**Der Erste Vizepräsident:** Ich muß dem beipflichten, daß durch Wiederherstellung des § 4 Ziffer 2 und 4 nach der Fassung der Zweiten Kammer in unserem Schulgesetz die Notwendigkeit der Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches in dieser Beziehung nötig gefallen ist.

**Minister Freiherr von und zu Bodman:** Ich habe kein Bedenken gegen den Vorschlag Seiner Erzellenz zu erheben.

Die Sitzung wird hierauf um 4 Uhr 30 Minuten unterbrochen und um 4 Uhr 50 Minuten wieder eröffnet.

**Der Erste Vizepräsident:** Es ist mir ein Antrag der Kommission für Justiz und Verwaltung zu der Novelle, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, als Ergebnis der eben stattgehabten Kommissionsberatung übergeben worden. Darnach soll vor dem § 71 b ein § 71 eingeschaltet werden mit folgendem Wortlaut:

„Mit Haft bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 20 M. werden Eltern, Pflegeeltern, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldhaften Verhältnisse fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen oder Mahnungen (Schulgesetz § 4) belegt worden sind.“

Das ist also die Ergänzung, welche der gedruckt Ihnen vorliegende Antrag der Kommission erhält.

**Berichterstatter Geh. Hofrat Prof. Dr. Schmidt:** Der Initiativantrag, den Ihre Kommission für Justiz und Verwaltung Ihnen im Einverständnis sowohl mit dem Großh. Ministerium des Unterrichts wie des Innern vorlegt, schließt sich an die Neufassung an, die in dem heute verabschiedeten Volksschulgesetz der § 4 des Gesetzes erhalten hat. Dieser § 4 des Volksschulgesetzes hatte schon in der alten Fassung in den Städten der Städteordnung und den Städten, die einen besonderen Schulleiter bestellen, den kommunalen Organen das Recht gegeben, Geldstrafen gegen solche Eltern zu verhängen, die ihre Kinder, oder Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren, die ihre Zöglinge nicht zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten. Wenn wiederholt solche Geldstrafen von den städtischen Organen verhängt worden waren, so konnte im Anschluß daran eine Polizeistrafe verhängt werden und zwar nach dem § 71 des Polizeistrafgesetzbuches in seiner bisherigen Fassung, welche lautet:

„Mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 20 M. werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldhaften Verhältnisse aufgrund der bestehenden Schulordnung fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind.“



Das Verfahren war also derart, daß sich zwei Strafverfahren hintereinander reiheten, von denen die Strafmaßregeln der städtischen Organe die Vorbedingung setzten für die Polizeistrafe, erst den Tatbestand für das Zutrittsverbot der Polizeistrafen bildeten. Es ist nun bei der Vorberatung des Schulgesetzes in seiner neuen Fassung zur Sprache gekommen, daß dieses Strafverfahren der städtischen Organe, diese Verhängung von Geldstrafen zu Unzuträglichkeiten, zu Erschwerungen, auch zu Belästigungen der beteiligten Organe geführt habe. Es mußte eine Exekution der kommunalen Strafe und später wieder eine Exekution der Polizeistrafe erfolgen.

Infolgedessen ist vom Ministerium des Unterrichts angeregt und vom Ministerium des Innern gebilligt worden, an Stelle der Verhängung von Geldstrafe durch die kommunalen Organe der Städte der Städteordnung eine bloße Mahnung der Eltern und Erzieher treten zu lassen, wenn sie ihre Kinder nicht zum Schulbesuch anhalten. Allerdings sagt das nicht etwa, daß die Verhängung von Geldstrafen ganz in Wegfall kommen soll. Vielmehr sollen die Städte das Recht der Wahl zwischen der Verhängung von Geldstrafen oder der Ausföhrung von Mahnungen haben. Soll das aber so werden, und so hat es nun das inzwischen verabschiedete Schulgesetz beschlossen, so muß auch der § 71 des Polizeistrafgesetzbuches eine neue Fassung erhalten. Es muß nun auch hier der Tatbestand alternativ gefaßt werden. Hinter „Geldstrafen“ muß eingeschaltet werden „oder Mahnungen (Schulgesetz § 4)“, so daß es also heißt:

„Wenn sie wegen solcher schuldbarer Versäumnisse fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen oder Mahnungen (Schulgesetz § 4) belegt worden sind.“ Dabei hat sich die Kommission nur eine unbedeutende redaktionelle Änderung anzubringen erlaubt; während es jetzt heißt: „aufgrund der bestehenden Schulordnung“, hat sie diesen Satz gestrichen und hat hinter „Geldstrafen oder Mahnungen“ eingefügt: (Schulgesetz § 4), da das Schulgesetz in seinem § 4 ja nicht nur die Grundlage des jetzigen Polizeistrafgesetzes, sondern auch die Grundlage der Schulordnungen ist, die auf das Schulgesetz zurückgehen müssen. Ich stelle im Namen der Kommission den Antrag, auch diesem § 71 in unserer Fassung die Genehmigung erteilen zu wollen.

**Der Erste Vizepräsident:** Wir kommen zur namentlichen Abstimmung über das Gesetz. Ich bitte, mit Ja, eventuell mit Nein zu antworten auf Namensaufruf. (Folgt namentliche Abstimmung).

Der Gesetzentwurf wird einstimmig angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Mündliche Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen, und nun möchte ich bitten, Ziffer d zuerst vorzunehmen, weil der Berichterstatter, Herr Prälat Schmittbener, dienstlich nachher in Anspruch genommen sein wird.

Zu d), Petition des früheren Schulmanns Albert Glatt in Freiburg um Wiederanstellung im Staatsdienst bzw. Gewährung eines Ruhegehalts betreffend, erhält das Wort der

**Berichterstatter Prälat Schmittbener:** Der Gesuchsteller ist durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 18. Juni v. J. in Anwendung der §§ 8, Abs. 1, 78, 79, 82, 83 Ziff. 2 und 109 des Beamtengesetzes wegen gröblicher Verletzung der ihm obliegenden Dienst- und Standespflichten mit sofortiger Wirkung aus dem Staatspolizeidienst entlassen worden.

Nach dem Disziplinarerkenntnis erfolgte die Entlassung 1. wegen unwürdigen Verhaltens durch Trunkenheit außer Dienst, 2. wegen Freihaltenlassens in Wirtschaften, 3. wegen Dienstunfähigkeit infolge von Trunkenheit.

Glatt, der im Jahre 1897 bei der Staatspolizeimannschaft eingetreten, im Januar 1900 etatmäßig angestellt worden war, hatte während der letzten 9 Jahre schon achtmal wegen ähnlicher Vergehen bestraft und verwarnet werden müssen. Sechsmal hatte er kleinere oder größere Geldstrafen erhalten, zweimal mehrstündigen Arrest, einmal war die fällige Gehaltszulage ausgesetzt worden. Dreimal wurden den Strafen ernste Verwarnungen mit Entlassungsandrohungen hinzugefügt. Jedesmal erfolgte die Bestrafung oder Verwarnung wegen Wirtschaftens während des Dienstes, wegen Antretens zum Dienst in angetrunkenem Zustand, wegen ungebührlichen Benehmens in solchem Zustand, oder weil er sich in Wirtschaften hatte frei halten lassen. Zu der nunmehrigen Entlassung führte folgender Tatbestand:

Glatt benützte im Mai vorigen Jahres einen dienstfreien Tag zu einem Ausflug nach St. Ottilien in Gesellschaft eines Kameraden. Beide waren in Zivilleidern. Schon vor dem Verlassen der Stadt hatten sie zwei Wirtschaften aufgesucht, kehrten dann in St. Ottilien ein, ließen sich bei Bekannten in Ebnet bewirten, zogen von da in Gesellschaft eines dritten Kameraden in den Adler in Ebnet, auf dem Rückweg kehrten sich noch in der „Karthauswirtschaft“ ein und hatten, als sie endlich um 1/2 1 Uhr in der Nacht in Freiburg wieder anlangten, so reichliche Mengen Alkohol genossen, daß Glatt über das was nun folgte, sich kaum mehr Rechenschaft zu geben imstande war. Die drei Genossen suchten noch drei Lokale in Freiburg auf, in einem derselben (dem Café Friedrichsbau) wurden sie vom Wirt mit Zigarren u. Kirschwasser, im andern (dem Wiener Café) von zwei ihnen unbekanntem Herren mit Wein und Champagner freigehalten. Im Wiener Café war Glatt nicht mehr imstande etwas zu trinken. Er schlief sofort am Tische ein. Um Glatt zu wecken, schlug ihm einer seiner Bechbrüder auf den Kopf, Glatt erwiderte die Schläge mit einem Stock; beiden fielen zu Boden. Der Wirt mußte einschreiten. Es war eine wüste Szene, die in dem Lokale 6 oder 7 Zuschauer hatte. Von da aus war Glatt offenbar nach Hause gegangen.

Am andern Morgen erschien er zwar rechtzeitig zum Dienst, aber die Nachwirkung der durchgeachten 12 Stunden zeigten sich so deutlich, daß er vom Schöffengericht, wohin er zum Dienst kommandiert war, zurückgerufen wurde, weil man fürchtete, er schlafe dort ein. Die Vorgänge der Nacht waren inzwischen auch bekannt geworden und die Untersuchung wurde eingeleitet. Hierbei zeigte sich Glatt kaum fähig, die an ihn gestellten Fragen zu beantworten. Bis 1 Uhr wurde er im Polizeidienstgebäude zurückgehalten. Den Nachmittags- und Nachtdienst verfeh er dann wieder. Glatt ist also zwar tatsächlich nicht in die Lage gekommen sich dienstunfähig zu



erweisen, aber er hat am Vormittag seinen Dienst in einer geistigen und körperlichen Verfassung angetreten, die seine Verwendung im Dienst nicht angezeigt erscheinen ließ. Das Ergebnis der Voruntersuchung war also dies: Glatt hat den dienstfreien Tag zu fortgesetztem Bechen mißbraucht. Er hat in der hochgradigen Trunkenheit nicht gemerkt, daß er mit seinen Kameraden in zwei Lokalen freigehalten wurde.

Er hat sich im Wiener Café in einer eines Schutzmanns unwürdigen Weise benommen.

Am andern Morgen ist er zwar rechtzeitig beim Dienst erschienen, aber in einem Zustande, in dem er nach dem Ermessen seiner Vorgesetzten nicht zum Dienst verwendet werden konnte.

Die Strafe der Dienstentlassung wurde verfügt, weil er das alles sich hatte zu schulden kommen lassen, nachdem er innerhalb 9 Jahren 8 mal wegen ähnlichen Verhaltens bestraft worden war und man ihm die drei letzten Male allen Ernstes die Entlastung angedroht hatte.

In seiner Eingabe führt nun Glatt demgegenüber zu seiner Entlastung an:

ad 1. Er sei nur angeheitert, nicht betrunken gewesen. Sein Verhalten habe kein Argernis erregt.

ad 2. Er sei sich dessen nicht bewußt gewesen, daß man ihn freigehalten habe. Im Friedrichsbau habe er geglaubt, die Kollegen hätten seine Beche bezahlt; im Wiener Café habe er ja geschlafen.

ad 3. Er sei nicht dienstunfähig gewesen; er sei frisch zum Dienste gekommen wie sonst auch. Man habe ihn aus dem Landgericht zurückgerufen, wie einen Verbrecher im Fahndungszimmer zurückgehalten. Wenn er bei dem Verhör unbefriedigende Antworten gegeben habe, so sei das auf seine Niedergeschlagenheit infolge der unwürdigen Behandlung zurückzuführen, die ihm zuteil wurde. Den Nachmittags- und Nachtdienst habe er dann tadellos versehen.

Glatt hält die Strafe für zu hart im Hinblick auf die 17 Jahre, die er dem Staate gebient habe, im Hinblick auf seine Frau und seine drei Kinder, die nun in schwerer Not seien. Er sei kein Trinker, habe bisher trotz kleinen Einkommens in geordneten Verhältnissen gelebt. Seine früheren Verfehlungen seien auf die Zustände bei der Freiburger Schutzmannschaft zurückzuführen. Wäre er, wie er im Jahre 1906 gebeten hatte, von Freiburg versetzt worden, so wäre alles nun anders. Die Dienstentlassung bedeute für ihn ein wirtschaftliches Todesurteil, von dem seine unschuldige Familie mitbetroffen werde. Die Frau sei kränzlich, der Sohn, 13 Jahre alt, besuche die Oberrealschule, sein Töchterlein die Mädchenbürgerschule. Er sei gezwungen, die Kinder herauszunehmen und dadurch ihren Lebensgang zu schädigen. Arbeit habe er trotz ernstest Mühe nicht gefunden, seine kleinen Ersparnisse seien aufgebraucht. Wenn er nicht bald etwas verdienen könne, falle er der Armenpflege anheim. Er suche Gerechtigkeit. Bei einer anderen Beamtenkategorie wäre solche Dienstentlassung unmöglich. Bei der Voruntersuchung sei seine Frau auf ein Gnadengehalt vertröstet worden. Er bittet um Zurücknahme der Dienstentlassung und Wiederverwendung im Staatsdienste, etwa um Übertragung einer Amtsdienestelle. Für die Zukunft verspricht er volle Besserung.

Hierauf erwidert die Großh. Regierung: Glatt habe bei Großh. Ministerium gegen das Urteil Rekurs eingelegt, dieser aber sei unter dem 13. August als verspätet, aber auch als unbegründet und unzulässig verworfen worden.

Die Trunkenheit und das unwürdige Benehmen seien festgestellt.

Wenn Glatt auch tatsächlich das Bewußtsein gefehlt habe, freigehalten worden zu sein, so beleuchte doch der Umstand völliger Trunkenheit so sehr das entwürdigende Benehmen, daß daraus eine mildere Beurteilung nicht abgeleitet werden könne. Glatt kam zwar am Morgen nicht in die Lage, sich als dienstunfähig zu erweisen, aber sein Zustand ließ eine dienstliche Verwendung nicht zu. Er hat im Fahndungszimmer, wo er wegen des Verhörs sich aufhalten mußte, meist so fest geschlafen, daß er kaum aufzuwecken war. Die Regierung weist nochmals auf seine achtmalige Bestrafung und seine dreimalige Verwendung hin. Ein so haltloser Mensch sei für jeden Staatsdienst unbrauchbar.

Auch eine ständige Unterstützung könne er nach § 32 Abs. 3 des Beamtengegesetzes nicht erhalten. Wohl habe er ständige Arbeit nicht gefunden, aber er habe auch offenbar sich nicht zu jeglicher Arbeit bereit erklärt. Ein Mann mit 41 Jahren müsse seine Familie erhalten können. Im Falle dringender Not könne er nach Artikel 30 des Staatsgesetzes einmalige Unterstützungen erhalten. 100 Mark seien ihm auf diese Weise bereits zugebilligt worden. Nach Bedarf sei man auch bereit, weitere solche Unterstützungen bei Großh. Finanzministerium zu beantragen. Ein Gnadengehalt sei seiner Frau nicht in Aussicht gestellt worden.

Ihre Kommission hält die Entlassung des Petenten aus dem Staatspolizeidienst unter den vorgetragenen Verhältnissen für vollkommen gerechtfertigt und erachtet eine Wiederverwendung des Mannes in diesem Dienste als selbstverständlich ausgeschlossen. Aber sie konnte sich nicht verhehlen, daß der Mann bei der erwiesenen Widerstandslosigkeit gegenüber den Versuchungen zum Trinken dem Untergange geweiht ist, wenn ihm nicht die rettende Hand gereicht wird. Lohnende Arbeit wird er deshalb nirgends finden, weil er auf keinem der in Betracht kommenden Arbeitsgebiete etwas gelernt hat, auch stehen so viel jüngere Arbeitskräfte überall zu Gebot. Wenn er unter diesen Umständen versinkt, so wird auch seine Familie in größter Gefahr sein, mit ihm unterzugehen oder wenigstens in bittere Not zu kommen.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Höhe Erste Kammer wolle die Petition des Schutzmanns a. D. Glatt Großherzoglicher Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß dortselbst wohlwollend erwogen werde, ob dem Petenten nicht doch irgend ein, wenn auch geringer Posten übertragen werden könne. Falls dies durchaus nicht angängig sei, so möge Großh. Regierung im Hinblick auf die Familie des Petenten für besondere Notlagen die Befürwortung von außerordentlichen Unterstützungen bei Großh. Finanzministerium in wohlwollende Erwägung ziehen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.



Zu 1a), Petition des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister, die Einreihung in den Gehaltstarif betreffend, erhält das Wort der Berichterstatter

**Dr. Freiherr von La Roche-Starckenfels:** Von dem Verein staatlich geprüfter badischer Werkmeister ist eine Petition eingelaufen, in welcher die Bitte ausgesprochen wird, es wolle die Aufnahme der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in den neuen Gehaltstarif in Abteilung F, D.-B. 2, bzw. der älteren Baukontrolleure in Abteilung E, D.-B. 2, unter Anrechnung der bisher als Baukontrolleur zugebrachten Dienstjahre bewirkt werden. Sollte das nicht möglich sein so wird gebeten, die früheren Zustände wieder herzustellen zu wollen. Die Petition ist darauf zurückzuführen, daß im Spezialbudget des Großh. Ministeriums des Innern für 1910/11 unter Titel IX der Ausgabe „Bezirksverwaltung und Polizei“ in § 1 (Gehalte) 3 neue Stellen für technische Beamte Gehaltsklasse II G 2 c mit zusammen 5100 M. angefordert sind. In den Erläuterungen hierbei ist gesagt: „Um dem wichtigen und verantwortungsvollen Dienst der staatlichen Bezirksbaukontrolleure tüchtige Beamte zu erhalten, sollen die Inhaber solcher Stellen allmählich etatmäßig angestellt werden.“ Nach dem Gehaltstarif sind solche technische Beamte in Gehaltsklasse II, drei Fünftel der Stellen unter G 2 c, dann in Gehaltsklasse I ein Fünftel der Stellen unter F 3 c, und in den gehobenen Stellen — ein Fünftel der Stellen — unter F 2 c eingereiht.

Die Petenten sind nun der Ansicht, daß dies ihrer selbständigen Stellung und verantwortungsvollen Tätigkeit nicht entspreche. Dem Wunsche der Petenten, an anderer Stelle des Gehaltstarifs untergebracht zu werden, könnte nur durch eine Änderung des Gehaltstarifs entsprochen werden. Das muß nach dem von dem Hohen Hause prinzipiell eingenommenen Standpunkte abgelehnt werden.

Ubrigens bietet die Bestimmung des § 9 Abs. 2 und 3 der Gehaltsordnung die Möglichkeit zur Gewährung eines höheren Anfangsgehalts als des tarifmäßigen Mindestgehalts; gegebenenfalls könnte auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung die Anstellung auf einer eben freizubehaltenden Stelle der ersten Gehaltsklasse — F 3 c — in Frage kommen.

Die Bestimmung des § 40 des Beamtengesetzes ermöglicht außerdem auch die Anrechnung der nicht im staatlichen Dienste betätigten Zeit als pensionsfähige Dienstzeit.

Das Großh. Ministerium des Innern hat erklärt, von den gesetzlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der anzustellenden Bezirksbaukontrolleure den nach Lage der Verhältnisse gebotenen Gebrauch machen zu wollen, auch zu beabsichtigen, im nächsten Budgetentwurf weitere etatmäßige Stellen für die staatlichen Bezirksbaukontrolleure anzufordern, um zu ermöglichen, daß die zurzeit im Dienst befindlichen staatlichen Bezirksbaukontrolleure rascher zu etatmäßiger Anstellung gelangen können. Durch die Möglichkeit des Vorrückens ist nach Ansicht der Großh. Regierung, welcher sich Ihre Kommission anschließt, den Bezirksbaukontrolleuren auch im Vergleich mit anderen gleichartigen Beamtenkategorien, eine ihrer Dienststellung angemessene und auch finanziell auskömmliche Stellung gewährleistet.

Ihre Petitionskommission stellt den Antrag:

Höhe Erste Kammer wolle über die Petition des Vereins staatlich geprüfter badischer Werkmeister, die Einreihung der verstaatlichten Bezirksbaukontrolleure in den Gehaltstarif betreffend, zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu 4 b), Petition des badischen Technikerverbandes, Vorschläge zu Verbesserungen an der Großh. Baugewerkschule Karlsruhe, erhält das Wort der Berichterstatter

**Stadtrat Bea:** Es ist zweifellos, daß sich diese badische Anstalt jahrelang eines ausgezeichneten Rufes erfreute und es ist daher befremdend, wenn von dem badischen Technikerverband gesagt wird, daß sie in den letzten Jahren von ähnlichen außerbadischen Anstalten, insbesondere der württembergischen Baugewerkschule, überflügelt worden sei. Sollte dies wirklich der Fall sein, so wäre es sehr zu beklagen und es würde an den Landtag und an die Großh. Regierung die ernste Pflicht herantreten, nach den Ursachen dieses Rückganges zu suchen und für schnelle und gründliche Abhilfe energisch besorgt zu sein.

In einer Zeit des rastlosen Fortschreitens auf allen technischen Gebieten, wie die, in der wir leben, muß eine technische Mittelschule, wie unsere Baugewerkschule, in engerer Fühlungnahme mit der Praxis zusammenarbeiten und nur in verständnisvollem Handinhandarbeiten der technischen und anderen Lehrkräfte mit der Leitung der Anstalt ist eine dauernde Blüte der letzteren zu erwarten.

Wenn Großh. Ministerium des Innern in der Erklärung vom 25. Mai d. J. sagte, daß die im März stattgehabte Ausstellung von Schülerarbeiten der genannten Anstalt die eingesezte Sachverständigenkommission von der Grundlosigkeit der ausgesprochenen Befürchtungen überzeugt habe, so ist dies an und für sich erfreulich, aber es muß hier doch vor allzu großem Optimismus gewarnt werden, denn die Meinungen der Fachleute über den Wert der Ausstellungen von Schülerarbeiten gehen doch zu weit auseinander, als daß ein unbedingter Verlaß auf ein derartiges Urteil gerechtfertigt wäre.

Es muß der Großh. Regierung hier dringend geraten werden, neben der Tätigkeit der eigenen Landesanstalt auch die Fortschritte der außerbadischen Konkurrenzanstalten aufs schärfste zu beobachten, insbesondere durch Studium und Vergleichung der Jahresberichte der fremden Anstalten sich selbst ein Urteil zu bilden, ob die Behauptungen eines Rückganges begründet sind oder nicht.

Auch die scharfe Kritik, die bei Gelegenheit der Beratung des Gewerbedudgets im anderen Hohen Hause an der Baugewerkschule geübt wurde, müßte ein Ansporn sein, alles zu tun und nichts zu versäumen, um den dort und auch hier in den Vorschlägen des Technikerverbandes zum Ausdruck gekommenen Klagen auf den Grund zu gehen.

Daß das Aufnahmealter auf das zurückgelegte 16. Lebensjahr festgesetzt ist, damit ist Ihre Petitionskom-



mission durchaus einverstanden; sie könnte höchstens eine Änderung in dem Sinne wünschen, daß künftighin das vollendete 17. Lebensjahr verlangt wird, um die Absolvierung einer dreijährigen Handwerkslehre mit Gesellenprüfung und der vorgeschriebenen drei Jahreskurse einer Gewerbeschule zu ermöglichen, da der erfolgreiche Besuch der letzteren ohne Zweifel die beste Vorbereitung bedeutet und die vollständige Absolvierung der Gewerbeschule mit 16 Jahren einfach unmöglich ist.

Eine sorgfältige Auswahl bei Aufnahme der Schüler ist jedenfalls sehr am Platze, denn das schlecht vorgebildete Schülermaterial bildet nur einen Hemmschuh für die besseren und fleißigen Schüler und eine derartige Anstalt sollte weniger durch die Zahl als durch die Leistungen der Schüler glänzen.

Einer Erweiterung des Lehrplanes in der Weise, daß die Absolventen der Schule die Berechtigung zum einjährig-Freiwilligendienst erreichen, möchte auch Ihre Petitionskommission nicht das Wort reden, da der Hauptzweck der Anstalt darunter Not leiden könnte; wir können daher der Äußerung des Großh. Ministeriums des Innern über diesen Punkt nur zustimmen.

Ebenso bezüglich der Art der Abnahme und der Dauer der Prüfungen; dagegen erscheint uns der Wunsch der Petenten nach Früherlegung derselben, etwa an das Ende des Wintersemesters, nicht unberechtigt, da es dann für die Absolventen der Anstalt ungleich leichter ist, passende Stellung zu finden, als im Sommer oder gar im Spätjahr.

Daß künftighin noch mehr auf gründliche Beherrschung der deutschen Sprache, auf kaufmännische Ausbildung und genügende Kenntnisse in der Preisberechnung geachtet werden soll, kann nur zum besseren Fortkommen der Absolventen beitragen, gleichviel ob sie im staatlichen oder Privatdienst Anstellung finden, und ist durchaus zu begrüßen.

Schwieriger ist die Organisationsfrage, denn das, was die Petenten verlangen, ist an keiner anderen Mittelschule gewerblicher oder anderer Art vorhanden, und es würde zu einem dem Hochschulbetriebe ähnlichen System führen.

Eine periodisch wechselnde Schulleitung erscheint für diese Anstalt Ihrer Kommission durchaus undenkbar, insbesondere so lange die Verwaltungsgeschäfte nicht von den Direktionsgeschäften getrennt sind; aber auch die Zerlegung des Lehrkörpers in verschiedene Fachgruppen, vielleicht nach den vorhandenen fünf Fachabteilungen und ähnlich wie die Fakultäten der Hochschulen, erscheint uns nicht empfehlenswert.

Nach Ansicht Ihrer Kommission soll die Leitung der Anstalt in der Hand eines Mannes liegen, der mit den erforderlichen Kenntnissen auch hinreichende Erfahrung, vor allem aber auch den nötigen Einfluß verbindet, um den Lehrkörper zu einmütiger Mitarbeit zusammen zu halten und für alle Fragen zu interessieren, die das Wohl der Anstalt berühren. Nur eine zielbewußte Leitung, die mit weitausschauendem Blick die Fortschritte auf allen ihr naheliegenden Gebieten verfolgt und die darin vom Lehrkollegium tatkräftig unterstützt wird, bildet die Grundlage für das Blühen und Gedeihen der Anstalt.

Wir begrüßen daher die in der Erklärung des Großh. Ministeriums des Innern vom 25. Mai d. J. enthaltene Äußerung:

„Eine stete Fühlungnahme des Direktors mit den Lehrern, sowie die Abhaltung von Fach- und Lehrerkonferenzen, soweit für dieselben geeigneter Stoff vorliegt, halten wir für wünschenswert und werden Sorge tragen, daß hiernach verfahren wird.“

Trotzdem Ihre Petitionskommission mit dem Petition nur zum Teil einverstanden ist, beantragt sie in Anbetracht der Wichtigkeit der Frage die Überweisung der Vorschläge des badischen Technikerverbandes an Großh. Regierung als Material zur Kenntnisnahme.

Dr. Freiherr von La Roche-Starkenfels: Ich möchte nur dem Mißverständnis vorbeugen, daß eventuell aus dem Wortlaut des Kommissionsberichts herausgelesen werden könnte, als ob seitens der Petitionskommission irgend ein Tadel an der Leitung dieser Anstalt hätte geübt werden wollen. Im Namen der übrigen Mitglieder darf ich erklären, daß ein solcher Tadel uns durchaus fern gelegen hat. Wir haben das volle Vertrauen, daß sich die Leitung der Anstalt in den richtigen Händen befindet.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu 4 c, Petition der Badischen Gruppen der Deutschen Gartenstadtgesellschaft, die Wohnungsreform betreffend, erhält das Wort der Berichterstatter

Professor Dr. Thoma: Die Wohnungsfrage gehört bekanntlich zu den wichtigsten Fragen, die im Haushalt des Menschenvolkes zu beantworten sind, für die in einem guten Haushalt zu sorgen ist.

Ihre Kommission hat mir erlaubt als Berichterstatter meine persönliche Meinung mehr als es sonst gebräuchlich ist im Anschluß an diese Petition und über diese auszusprechen, und wenn ich von solcher Erlaubnis etwas reichlich Gebrauch mache, so bitte ich um die gütige Rücksicht des Hohen Hauses.

Daß Ihre Kommission gerade mich ausersehen hat über diese Petition der Vereinigung für Gartenstadtbau zu berichten, kommt wohl daher, daß ich die Petition selber mitunterschieden habe, aber vielleicht auch daher, daß ich in der vorigen Landtagsperiode schon einmal zu einer Wohnungsangelegenheit hier im Hohen Hause das Wort ergriffen habe.

Es handelte sich damals um die Erhaltung der günstigen Mitgelegenheiten unserer Vögel. Es ist in einer Landwirtschaftsbehandlung in diesem Hohen Hause erst vor kurzem anerkannt worden, daß die Vögel für den Landwirt großen Nutzen haben können und daß es eine Pflicht ist, sie zu schützen.

Ob meine Rede, die ich ja nur im Anschluß an weitgehende Bestrebungen in solcher Sache gehalten habe, etwas genügt hat, bezweifle ich deshalb, weil an den Begrändern, an Feldrainen immer mehr alle Heden als Unkraut wegrasert werden, so der Schlehndorn, die poetisch schöne Hedenrose, die Stechpalme und viele andere.



Auch die Vogelbeerbäume, die im Gebirge an den Landstraßen so gut gedeihen und schön aussehen, sollen jetzt vielfach durch Tannen ersetzt werden, als ob der Schwarzwald nicht genug Tannen hätte. Die Vogelbeeren erleichtern gar manchem Vöglein den Winteraufenthalt bei uns.

An den Bächen wird vielfach korrigiert, das Gebüsch kommt weg, das Wurzelwerk, das sie gebildet, die Steinblöcke, die das Wasserlaufgesetz gewiß an die richtige Stelle geschoben hat, müssen weichen und dem Bach wird vielfach aus seiner Träumerei, mit der er zwischen blühenden Wiesen und moosigen Steinen dahin trödelte, in kahlen Rinneu gewissermaßen der Lauspaß gegeben, daß er so schnell wie möglich abfließt auf dem kürzesten Wege zu Tal.

Nicht nur den Vögeln, die gerne an den Wassern nisten, wird dadurch die Wohnungsgelegenheit entzogen, sondern auch noch einem anderen Tierlein, auf dem doch auch der gute Ruf, den der Schwarzwald bei fremden Reisenden genießt, beruht — das Tierlein, das gar manche ebenso sehr in den Schwarzwald lockt, wie die würzige Tannenluft, ist die Forelle: — Feinschmecker behaupten, daß die Schwarzwaldforelle viel schmackhafter ist, als die Alpenforelle. Als Schwarzwaldler fühle ich mich immerhin ein wenig befugt, auch in diesem hohen Hause für des Schwarzwaldes guten Ruf besorgt zu sein, wenn auch in kleinlichen Dingen. Die Forelle ist das animalische Symbol unserer kristallhellen Bäche, und auch ihre Wohnungen sollten mehr geschützt werden.

Nach dieser Einleitung, die eigentlich doch nur beweisen soll, daß ich in Wohnungsangelegenheiten mitsprechen darf, komme ich auf die Bestrebungen der deutschen Gartenstadtbauvereinigungen.

Es ist nur zu allgemein bekannt, daß besonders in unseren Großstädten Wohnungsverhältnisse sind, die das Volkswohl in gesundheitlicher, körperlicher wie sittlicher Hinsicht zu schädigen geeignet sind.

Das reiche Gewebe, welches Natur und Sittlichkeit für das Menschengeschlecht weben, auf dem eine Kultur sich aufbauen kann, wird leicht da, wo die Möglichkeit menschenwürdigen Daseins nicht gegeben ist, gar oft zerstückt.

Als ich in meiner Jugend einmal von Großstadtwohnungsleiden eindringlich reden hörte, vertieg ich mich zu dem ungereimten Ausspruch: Ja man hätte die Städte eben auf das Land bauen sollen! Ich wurde darüber mit Recht ausgelacht — aber nun stehe ich hier und muß Bericht erstatten über den Versuch, die Städte auf das Land zu bauen, wenigstens in Gärten zu bauen.

Die Gartenstadtbewegung ist in ihrem tieferen Urgrund gewiß aus der Sehnsucht hervorgegangen, daß der Mensch so viel wie möglich wieder mit der Natur im Zusammenhang leben möchte, daß die Freude an der Natur wieder zu einer schöneren Lebensharmonie führen könnte aus der Eintönigkeit des Tagewerks heraus, als es die so oft überhäufigen künstlichen Vergnügungen der Stadt zu bieten vermögen. Was kann ein kleines Gärtchen mit seinem Gemüse, seinen Blumen fast für jeden von der Hast und Mühe des Tages ermüdeten Menschen werden. Welche gesunde Freude für heranwachsende Kinder!

Und damit komme ich auf die Familie; ein geordnetes Familienleben ist wohl als die Grundlage eines geord-

neten Staatslebens anzusehen, so daß wohl alles, was zur Befestigung und Erhaltung des Familieninnes von Staats wegen geschehen kann, gewiß gute Früchte bringen wird. Die Familie kann aber wohl nur dort in ihrem gesunden Wesen gedeihen, wo Wohnstätten sind, die ihr eine gewisse Garantie der Beständigkeit gewährleisten können. Wenn ich es machen könnte, würde ich, wie Schiller es wohl auch gemeint hat, einem jeden glücklich liebenden Paar den Raum, wenn auch in kleinster Gütte, zu verschaffen suchen.

Die Familie braucht notwendig zur Erhaltung ihrer Sprößlinge und zur Pflege aller guten Keime der Liebe, die nirgends so wie in der Familie sich entwickeln können, eine sie abschließende Wohnung.

Zu all den vielen Sorgen, welche die Gesellschaft um ihren Bestand in unserer zwar kulturentwickelten, aber noch sehr unruhigen Zeit hat, gehört nun einmal die um Beschaffung hinreichender Wohnungen.

Und gerade hier, wo es sich um die Notwendigkeit handelt, muß vielleicht die Gesamtheit dazu kommen, unegoistisch zu handeln.

Vorerst wollen wir aber gerne allen den Stimmen, die sich vielfach vernehmen lassen, und die man wohl dahin deuten könnte, daß sie von der Sorge um das Gesundbleiben und das Gesundwerden unseres Volksganges eingegeben sind, Gehör geben.

Dies Streben nach Gesundheit scheint auch bei unserer Jugend an Boden zu gewinnen; man lasse ihr ihren Sport und auch ihre Wanderlust, das ist doch etwas anderes für unsere Jünglinge als der Übergang von der Schulbank auf die Bierbank.

Auch die Gartenstadtbewegung dürfen wir wohl ihrem Wesen nach zu den Bestrebungen rechnen, die zur sittlichen und körperlichen Gesundung unseres Volkes beitragen wollen.

Man darf doch wohl, obgleich man erschrecken kann vor all dem Bösen, was meist zuerst sich vordrängt, auch ein wenig Optimist sein und Vertrauen haben auf das Gute in der Menschennatur — die Naturgesetze, in denen sich das Leben bewegt, liegen zwischen Werden und Vergehen, zwischen Geburt und Tod. Da regulieren sich gar viele Angelegenheiten, die verfahren und verworren sind, von selbst und wenn nicht, so laufen sie in sich selbst ab.

Aber wenn die Lage des Alters da sind, so möchte man gar gerne nach einer Auschau suchen, von der aus man in die Zukunft, in ein fernes gelobtes Land sehen kann — da möchte man durch alle Nebel hindurch unser geliebtes Deutschland sehen als ein staatliches Gebilde kraftvoll gesunder Art, in dem alle einträchtig als Brüder wohnen können, als Bürger, nicht nur als Genossen von Interessengemeinschaften. Es gibt kein deutsches Wort, das Interessen gut widergibt, ich möchte aber hier die Überlegung in Eigenborteil wagen.

Möchte dann über diesem Staatengebilde der milde Geist deutschen Christentums walten, vor dem die treue Pflichterfüllung zu etwas Selbstverständlichem wird, wo selbst Herr Mammon angehalten wird, unegoistisch, ohne Eigenborteil dienen zu lernen.

Die Gartenstadtbewegung geht von England aus, wo man das Einfamilienhaus von je gewöhnt ist, was die



Sache sehr erleichtert hat. Es sind dort teilweise Siedelungen, die aus großer Industrie heraus entstanden sind. Diese Arbeiterstädte werden allgemein als etwas sehr schönes geschildert.

Freilich scheinen auch in England die Liegenschaftsverhältnisse so ganz anders zu sein als bei uns, daß an ein Nachahmen nicht zu denken sei; zudem sollen dort die Kreise der Besitzenden in einer großen Menge sich dieser volkswirtschaftlichen Sache zuwenden wie sonst nirgends. — Die Frage ist dort älter und deshalb geklärt. — Es soll dort auch eine Menge reicher Frauen und Männer geben, die praktisch durch soziale Arbeit anfassend.

Was ich über deutsche Gartenstadtbewegung sagen kann, entnehme ich zumeist der Schrift von Hans Kampffmeyer „Die Gartenstadtbewegung“. Als Propaganda für den Gartenstadtgedanken könnte auf die Erfolge der Terraingesellschaften hingewiesen werden, die die finanzielle Durchführbarkeit großzügiger Geländeerwerbungen nachgewiesen und besonders in technischer Beziehung oft musterträgliches geleistet haben. So die Baugenossenschaft Ellerbeck-Hiel, die Wohnungssiedlung der Baugenossenschaft Freie Scholle, Weidmannslust bei Berlin mit 130 Einfamilienhäusern mit je 200 Quadratmeter Garten. — Die Häuser bleiben Genossenschaftsbesitz und werden an die Genossen unkündbar und unsteigerbar vermietet.

Vorläufer der Gartenstadt ist die Obstbaukolonie Eden bei Oranienburg — ein 50 Hektar großes Gelände in dauerndem Genossenschaftsbesitz ist durch rastlose Arbeit der Ansiedler auf ödem Sandboden zu einem blühenden Garten umgewandelt worden.

Für die künstlerische Gestaltung des Arbeiterhauses sind besonders die Kruppschen Dörfer, das Dorf der Firma Gmünder in Reutlingen nach Entwurf von Architekt Theod. Fischer, ein Dorf, das Frau Janders im Cronauer Wald bauen läßt, vorbildlich.

Im Herbst 1902 wurde die deutsche Gartenstadtgesellschaft ins Leben gerufen, die sich die Aufgabe stellte, das Problem in Berücksichtigung auf deutsche Verhältnisse zu studieren. Im Jahre 1907 wurde das Programm in seinem Umriß in § 1 der Statuten niedergelegt:

Die deutsche Gartenstadtgesellschaft ist eine Propagandagesellschaft; sie erblickt ihr Hauptziel in der Gewinnung des Volkes für die Begründung von Gartenstädten.

Eine Gartenstadt ist eine planmäßig gestaltete Siedlung auf wohlfeilem Gelände, das dauernd im Ober-eigentum der Gemeinschaft erhalten wird, derart, daß jede Spekulation mit Grund und Boden dauernd unmöglich ist. Sie ist ein neuer Stadttypus, der eine durchgreifende Wohnungsreform ermöglicht, für Industrie und Handwerk vorteilhafte Produktionsbedingungen gewährleistet und einen großen Teil seines Gebietes dauernd dem Garten und Ackerbau sichert.

Das Endziel einer fortschreitenden Gartenstadtbewegung ist eine Innenkolonisation, die durch planmäßiges Begründen von Gartenstädten eine Dezentralisation der Industrie und damit eine gleichmäßigere Verteilung des Gewerbelebens über das Land anstrebt. Solche Siedelungen werden das städtische Leben gesunder und vielfeitiger gestalten und der sich angliedernden Landwirtschaft die Kulturwerte und das technische Rüstzeug der

Stadt, sowie die Vorteile des direkten Absatzes vermitteln.

Die Gesellschaft ist bemüht, derartige Siedelungen durch besondere Gründungsgesellschaften ins Leben zu rufen, öffentliche Körperschaften für die Verwirklichung ihrer Ziele zu gewinnen, sowie alle Bestrebungen mit verwandten Zielen zu fördern. Dazu gehört vor allem die Begründung von Wohnsiedelungen, Gartenvorstädten, Industriekolonien und die Erweiterung bestehender Städte im Sinne der Gartenstadt.

In der Nähe von Dresden wurde die erste deutsche Gartenstadt gegründet, sie ging aus dem stets wachsenden Betrieb der deutschen Werkstätten für Handwerkskunst hervor, für die der Raum in Dresden nicht mehr ausreichte — geplant von dem Inhaber dieser Werkstätten Karl Schmidt. So entstand die Gartenstadt „Sellaerau“ — ihr Gebiet ist 140 Hektar. Genauere Angaben über die sehr vernünftige Art und die Bestimmungen, nach denen Sellaerau aufgebaut ist, enthält eine kleine Schrift von Dr. Wolf Dohren.

Eine Art von Gartenstadt ist „Ratshof“ bei Königsberg.

Die Gartenstadt Nürnberg ist von der Bayerischen Regierung mit großem Entgegenkommen gefördert worden, die Stadt hat einer Genossenschaft, welche die nötigen Mittel aufbrachte, Land käuflich abgetreten das Hektar zu 14 000 M., davon wurden je 1000 M. heruntergehandelt, also der Preis von 13 000 M. erreicht. Pro Hektar zu bebauenden Landes für Kleinwohnungsanlagen aber gibt der Staat einen Zuschuß von 4000 M., so daß tatsächlich der Hektar 9000 M. kostet. Ein Preis, der die Anlage billiger Wohnungen ermöglicht. Die Stadt Nürnberg hat sich bereit erklärt, Schulgebäude zu errichten, die Pfarrgemeinden der Stadt stellen den Bau von Kirchen in Aussicht.

Die Kolonie „Mangierbahnhof Nürnberg“ ist eine Gartenstadt geworden, dank der ausgiebigen Unterstützung des Verkehrsministeriums, das den Baugrund in Erbpacht zu sehr billigen Preisen hergab und außerdem die Geldbeschaffung seitens der landeskulturellen Anstalt vermittelte.

Die Stadt Ulm hat auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge Musterträgliches geschaffen, und das Buch von Oberbürgermeister von Wagner „Die Tätigkeit der Stadt Ulm auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge“ gibt Aufschluß hierüber.

In München, wo die Wohnungsnot besonders in kleineren Wohnungen sehr groß ist, und die Arbeiter einen viel zu hohen Prozentsatz ihres Einkommens für zumeist recht mangelhafte Wohnungen zahlen müssen, ist eine Gartenstadt München-Berlach geplant — auch hier scheint die bayerische Regierung wohlwollendes Entgegenkommen zu zeigen. Eine höchst interessante Schrift „Die Gartenstadt München-Berlach“ von den Herren von Berlech-Wallendas und Hausen ist mit vielen Plänen und Berechnungen sehr geeignet, über das Wesen einer Gartenstadt Aufschluß zu geben.

Man dürfte wohl annehmen, daß in unserer Zeit, in der gar manches probiert, gesucht und versucht wird, in welcher Art das Leben der Menschen in erträglicher Gemeinschaft eingerichtet werden kann, daß recht viele durch die ethische Seite der Gartenstadtidee angezogen werden



könnten. — Man könnte zu der Meinung kommen, daß durch solche Einfamilienwohnungen ein wenig das Gefühl der Sicherheit am Bestehenden, die Grundbedingung zum Frohsinn, auf dem ja doch das Leben im allgemeinen aufgebaut sein muß, sich mehren könnte, auch das Pflichtgefühl gegen sich und andere und dergleichen etwas altmodische Dinge.

Der Garten könnte ja als der Grund betrachtet werden, auf dem Stadt und Land sich die Hand reichen.

Die Ortsgruppe Karlsruhe, die sich praktische Ziele steckte, wurde im Herbst 1905 gegründet und wuchs bald auf 150 Mitglieder an.

Nach den Satzungen ist der Gegenstand des Unternehmens der im Herbst 1907 gebildeten Genossenschaft die Verwirklichung der Ziele der deutschen Gartenstadtgesellschaft durch Siedelungen bei Karlsruhe; es sollen insbesondere innerhalb einer solchen Siedelung eine gemeinnützige Regelung der Bodenrente und der Wohnungspreise angestrebt werden; unter Zugrundelegung eines technisch und künstlerisch befriedigenden Bebauungsplanes sollen den Bewohnern gesunde und schöne Wohn- und Arbeitsstätten und Gelegenheit zum Gartenbau geboten werden, ferner sollen gemeinnützige Einrichtungen geschaffen werden, die der Bildung von Geist und Körper dienen.

Die Geschäftsanteile sind auf 200 M. festgesetzt, die in Raten bezahlt werden können und sollen.

Vorbereitungen und Verhandlungen wurden mit der Forst- und Domänenverwaltung eingeleitet, welche sich in einem Schreiben vom 7. November 1906 bereit erklärte, ein rund 72 Hektar großes Gelände bei Müppurr für die Gründung einer Gartenvorstadt abzugeben — als Kaufpreis für das zunächst zu überlassende Gelände wurde der Preis von 2 M. für den Quadratmeter festgesetzt —; als Vorbedingung für den Abschluß des Vertrags wurde die Einigung der Genossenschaft mit der Stadt Karlsruhe über Bebauungsplan und Entwässerung verlangt. — Diese Verhandlungen schweben noch. — Inzwischen knüpfte der Vorstand ohne das Projekt bei Müppurr aufzugeben, Verhandlungen mit der Stadt Durlach an, die bereits früher Interesse für das geplante Unternehmen gezeigt und die Mitgliedschaft bei der deutschen Gartenstadtgesellschaft erworben hatte. — Die Verhandlungen konnten auch hier noch zu keinem Abschluß gelangen.

Die Schwierigkeiten, die bei dem Müppurrer Plan eingetreten, scheinen sich gebessert zu haben und die Großh. Domänenverwaltung zeigte großes Entgegenkommen, indem sie das Gelände bis zum Jahre 1913 zu günstigen Bedingungen zur Verfügung stellt. Ebenso zeigte in bezug auf Bebauungsplan und Bauordnung die Stadtverwaltung ein weitgehendes Entgegenkommen — ebenso stellte auch der Stadtrat sein Entgegenkommen in Aussicht.

In der Petition bittet die Gartenstadtgesellschaft die Kammern, sie mögen bei der Regierung folgende Anträge stellen:

1. Zur Förderung des Kleinwohnungsbaues sind ausreichende Mittel bereitzustellen, die an gemeinnützige Vereinigungen gegen Bürgschaftsleistung der Gemeinde bis zu neun Zehntel und ohne diese Bürgschaft bis zu zwei Drittel des Hauswerts gegen hypothekarische

Sicherheit verliehen werden. Es möge ferner gemeinnützigen Vereinigungen, die sich die Besserung des Wohnungsbaues zur Aufgabe machen, in geeigneten Fällen zur Erleichterung ihrer Arbeit eine besondere einmalige Beihilfe gewährt werden.

2. Soweit das Domänenräar Gelände besitzt, das für den Kleinwohnungsbaue geeignet ist, möge es gemeinnützigen Vereinigungen zu ausnahmsweise billigen Preisen unter Bedingungen abgegeben werden, die die Spekulation dauernd ausschließen.

Insbefondere möge der Gartenstadt Karlsruhe e. G. m. b. H. sobald wie irgend möglich das Vorkaufsrecht für die zunächst in Verhandlungen stehende, ungefähr 12 Hektar große Gelände bei Müppurr zu dem vor drei Jahren in Aussicht genommenen Preise von 2 M. für das Quadratmeter zugestanden werden. Denn es ist zu befürchten, daß andernfalls das große gemeinnützige Unternehmen, in welches bereits viel Geld und noch mehr Arbeit hineingesteckt worden ist, in seinem Bestehen gefährdet oder gar vernichtet wird.

3. Es mögen für die Entwässerung und Fäkalienbeseitigung der Gartenvorstädte und ähnlich weiträumiger Wohnsiedlungen die gleichen Erleichterungen gewährt werden, wie in ländlichen Bezirken, damit auf diese Weise die Erschließung weiter abgelegener Geländeflächen ermöglicht wird.

Die Kommission hält dafür, daß die Gartenstadt-bewegung eine weitreichende Bedeutung für Volkswirtschaft, Volksgeundheit und Volkskultur besitze und darum der staatlichen Förderung durchaus würdig sei.

Im einzelnen sind, wie bemerkt, die Anträge der Petition auf Förderung des Kleinwohnungsbaues durch Bereitstellung staatlicher Mittel und Kreditgewährung an gemeinnützige Vereinigungen, sowie durch Abtretung domänenräarischen Geländes unter günstigen Bedingungen, ferner auf Gewährung von Erleichterungen in bezug auf Entwässerung und Fäkalienbeseitigung der Gartenvorstädte gerichtet.

Die Kommission vermag nicht zu übersehen, inwieweit diese Vorschläge unter den von den Petenten näher bezeichneten Modalitäten als durchführbar erscheinen.

Eine wohlwollende Prüfung dieser Frage wird der Großh. Regierung zu überlassen sein.

In diesem Sinne beantragt die Kommission:

Hochs. Erste Kammer wolle die anliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Der Erste Vizepräsident: Ich möchte noch zum Schulgesetz ein Veräumnis nachholen. Ich habe vergessen, ausdrücklich zu konstatieren, daß mit der Annahme des Schulgesetzes auch die dazu gehörigen Petitionen ihre Erledigung gefunden haben. — Damit ist das Hohe Haus einverstanden. Ich wollte das ausdrücklich noch zu Protokoll konstatieren.

Schluß der Sitzung 5 Uhr 50 Minuten.

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen der Ersten Kammer:

Für die Vormittagsitzung: Dr. Georg Herrmann. — Für die Nachmittagsitzung: Dr. Hans Stromeyer.

Karlsruhe. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.



